

DIE AUSWIRKUNG DER VISALIBERALISIERUNGEN AUF ÖSTERREICH



Martin Stiller

Gefördert durch den
AMF der Europäischen Union



BM.I



REPUBLIK ÖSTERREICH
BUNDESMINISTERIUM FÜR INNERES

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wird von der Europäischen Kommission koordiniert und besteht aus Nationalen Kontaktpunkten (NKP) in jedem Mitgliedstaat sowie Norwegen. Der Nationale Kontaktpunkt Österreich im EMN wird von der Europäischen Kommission und dem österreichischen Bundesministerium für Inneres finanziert.

Martin Stiller

**DIE AUSWIRKUNG
DER VISALIBERALISIERUNGEN
AUF ÖSTERREICH**

Die Meinungen, die in dieser Studie geäußert werden, sind die der AutorInnen und reflektieren nicht unbedingt die Position des österreichischen Bundesministeriums für Inneres, der Europäischen Kommission und/oder der Internationalen Organisation für Migration (IOM). Die verwendeten Bezeichnungen und die Darstellung von Material in der gesamten Studie bedeuten keinerlei Stellungnahme seitens der IOM bezüglich des rechtlichen Status eines Landes, eines Territoriums, einer Stadt oder Region, dessen Behörden oder hinsichtlich ihrer Grenzen.

IOM ist dem Prinzip verpflichtet, dass menschenwürdige und geregelte Migration den MigrantInnen und der Gesellschaft zugutekommt. Als zwischenstaatliche Organisation zielt IOM gemeinsam mit ihren PartnerInnen in der internationalen Gemeinschaft darauf ab, Unterstützung bei der Bewältigung von operationellen Migrationsherausforderungen anzubieten, das Verständnis über Migration zu erhöhen, soziale und ökonomische Entwicklung durch Migration zu fördern sowie die Menschenwürde und das Wohlergehen von MigrantInnen aufrechtzuerhalten.

Layout und Druck: Print Alliance HAV Produktions GmbH
Für den Druck wurde umweltfreundliches Papier verwendet.

Herausgeber: Nationaler Kontaktpunkt Österreich im
Europäischen Migrationsnetzwerk
Internationale Organisation für Migration,
Landesbüro für Österreich
Nibelungengasse 13/4, 1010 Wien
Tel.: +43 1 585 33 22 0
E-Mail: iomvienna@iom.int, emnaustria@iom.int
Internet: www.iomvienna.at, www.emn.at

ISBN 978-3-9504601-8-6 (Taschenbuch)

ISBN 978-3-9504601-9-3 (PDF), Deutsche Ausgabe

ISBN 978-3-9504683-0-4 (PDF), Englische Ausgabe

© Dezember 2018, Internationale Organisation für Migration (IOM)

Alle Rechte vorbehalten. Kein Teil dieser Publikation darf ohne schriftliche Erlaubnis des Herausgebers in irgendeiner Form (Druck, Fotokopie, elektronische Datenträger, oder in einem anderen Verfahren) reproduziert oder unter Verwendung elektronischer Systeme verarbeitet werden.

DAS EUROPÄISCHE MIGRATIONSNETZWERK

Das Europäische Migrationsnetzwerk (EMN) wurde im Jahr 2003 von der Europäischen Kommission im Auftrag des Europäischen Rates eingerichtet, um dem Bedarf eines regelmäßigen Austausches von verlässlichen Informationen im Migrations- und Asylbereich auf europäischer Ebene nachzukommen. Seit 2008 bildet die Ratsentscheidung 2008/381/EG die Rechtsgrundlage des EMN und es wurden Nationale Kontaktpunkte (NKP) in den Mitgliedstaaten der Europäischen Union (mit Ausnahme Dänemarks, welches Beobachterstatus hat) und in Norwegen geschaffen.

Aufgabe des EMN ist es, die Organe der Europäischen Union (EU) sowie nationale Institutionen und Behörden mit aktuellen, objektiven, verlässlichen und vergleichbaren Informationen über Migration und Asyl im Hinblick auf eine Unterstützung der Politikgestaltung in diesen Bereichen zu versorgen. Aufgabe des EMN ist es auch, diese Informationen der allgemeinen Öffentlichkeit bereitzustellen.

Der NKP Österreich ist – basierend auf einem Abkommen mit dem Bundesministerium für Inneres – in der Abteilung für Forschung und Migrationsrecht des Landesbüros für Österreich der Internationalen Organisation für Migration (IOM) angesiedelt. Das IOM Büro wurde 1952 eingerichtet, als Österreich eines der ersten Mitglieder der Organisation wurde. Hauptaufgabe des IOM Landesbüros ist es, nationale Migrationsthemen und aufkommende Trends zu analysieren und entsprechende nationale Projekte und Programme zu planen und umzusetzen.

Zu den Hauptaufgaben der NKP im Rahmen der Umsetzung des EMN-Arbeitsprogramms zählen die Erstellung der jährlichen Politikberichte, die Erstellung themenspezifischer Studien, die Beantwortung der von anderen NKP oder der Kommission gestellten Ad-hoc-Anfragen, sowie die Umsetzung von Aktivitäten zur Förderung der Wahrnehmbarkeit und die Netzwerkarbeit in verschiedenen Foren. Darüber hinaus richten die NKP jeweils nationale Netzwerke aus Organisationen, Institutionen und Einzelpersonen ein, welche im Bereich Migration und Asyl tätig sind.

Grundsätzlich betreiben die NKP keine Primärforschung, sondern sammeln und analysieren bereits vorhandene Daten und Informationen; bei Bedarf werden diese jedoch durch die eigenständige Erhebung von

Daten und Informationen ergänzt. EMN-Studien werden nach gemeinsamen Studienvorlagen erstellt, um innerhalb der EU und Norwegens vergleichbare Ergebnisse zu erzielen. Da die Vergleichbarkeit der Ergebnisse häufig mit Herausforderungen verbunden ist, hat das EMN ein Glossar erstellt, welches die Anwendung einheitlicher Definitionen und Terminologien in allen nationalen Berichten sicherstellt.

Nach der Fertigstellung der nationalen Berichte erstellt die Europäische Kommission mithilfe eines Dienstleisters einen Synthesebericht, welcher die wichtigsten Ergebnisse der einzelnen nationalen Berichte zusammenfasst. Zusätzlich werden themenspezifisch sogenannte EMN-Informs erstellt, die knapp und präzise die ausgewählten Themen präsentieren und nationale Ergebnisse miteinander vergleichen. Alle nationalen Studien, Syntheseberichte und das Glossar sind auf der Webseite der Generaldirektion Migration und Inneres der Europäischen Kommission verfügbar.

INHALTSVERZEICHNIS

ZUSAMMENFASSUNG	8
1. EINLEITUNG	10
1.1 Hintergrund und Ziele der Studie	10
1.2 Europäischer Kontext	11
1.3 Definitionen	13
1.4 Methodologie	15
2. AUSGANGSLAGE IN ÖSTERREICH	18
2.1 Einführung zu Pass und Visum	18
2.2 Österreich und die relevanten Drittstaaten sowie deren Staatsangehörige	20
2.3 Debatte zu den Visaliberalisierungen	26
2.4 Zuständige Behörden und Institutionen	28
2.5 Veränderungen in der österreichischen Rechtslage	28
3. ENTWICKLUNGEN AUFGRUND DER VISALIBERALISIERUNGEN	30
3.1 Bevölkerung	30
3.1.1 <i>Zuzug von Staatsangehörigen aus den relevanten Drittstaaten</i>	30
3.1.2 <i>Studierende aus den relevanten Drittstaaten</i>	33
3.2 Visaanträge	34
3.3 Irreguläre Aufenthalte	35
3.4 Asylanträge	37
3.4.1 <i>Asylanträge aus den relevanten Drittstaaten am Westbalkan</i>	38
3.4.2 <i>Asylanträge aus den relevanten Drittstaaten der Östlichen Partnerschaft</i>	41
3.4.3 <i>Bewältigung der Asylverfahren</i>	43
3.5 Rückkehrentscheidungen und freiwillige Rückkehr	43
3.5.1 <i>Rückkehrentscheidungen</i>	44
3.5.2 <i>Freiwillige Rückkehr im Zusammenhang mit den Visaliberalisierungen</i>	46
3.6 Kooperation mit den relevanten Drittstaaten	47
3.7 Wirtschaft	49

3.7.1	<i>Warenverkehr und Außenhandel</i>	49
3.7.2	<i>Tourismus</i>	50
3.7.3	<i>Unternehmertum</i>	51
3.8	Arbeitsmarkt	52
3.8.1	<i>Reguläre Aktivität am Arbeitsmarkt – zu Erwerbszwecken erteilte Aufenthaltstitel</i>	52
3.8.2	<i>Irreguläre Aktivität am Arbeitsmarkt – mutmaßlich irregulär Beschäftigte</i>	54
3.8.3	<i>Herausforderung und Maßnahmen</i>	57
3.9	Kriminalität und Sicherheit	58
3.9.1	<i>Kriminalitätsentwicklung</i>	59
3.9.2	<i>Schlepperei</i>	60
3.9.3	<i>Menschenhandel</i>	62
3.9.4	<i>Herausforderungen</i>	63
3.10	Missbrauch der Visafreiheit	63
4.	SCHLUSSFOLGERUNGEN	66
4.1	Bewertung der Visaliberalisierungen	66
4.2	Relevanz der Studienergebnisse	68
ANHÄNGE		69
A.1	Statistischer Anhang	69
A.2	Liste der Übersetzungen und Abkürzungen	74
A.3	Quellenverzeichnis	75

VERZEICHNIS DER ABBILDUNGEN

Abbildung 1:	Staatsangehörige visabefreiter Drittstaaten des Westbalkans in Österreich, 2007–2017	31
Abbildung 2:	Staatsangehörige der Östlichen Partnerschaft in Österreich, 2012–2017	33
Abbildung 3:	Asylanträge von Staatsangehörigen aus Westbalkanstaaten, denen 2009 die Visaliberalisierung gewährt wurde, 2007–2011	39
Abbildung 4:	Asylanträge von Staatsangehörigen aus Westbalkanstaaten, denen 2010 die Visaliberalisierung gewährt wurde, 2008–2012	40
Abbildung 5:	Asylanträge von Staatsangehörigen der Östlichen Partnerschaft, denen 2014 bzw. 2017 die Visaliberalisierung gewährt wurde, 2012–2017	42
Abbildung 6:	Zur Ausreise aufgeforderte Drittstaatsangehörige aus nunmehr visabefreiten Westbalkanstaaten, 2008–2017	45
Abbildung 7:	Österreichischer Warenverkehr in die relevanten Drittstaaten, 2017	50
Abbildung 8:	Zu Erwerbszwecken erteilte Aufenthaltstitel für Staatsangehörige der relevanten Westbalkanstaaten, 2008–2016	53
Abbildung 9:	Aufgriffe mutmaßlich irregulär Beschäftigter aus visabefreiten Westbalkanstaaten, 2007–2017	55
Abbildung 10:	Aufgriffe mutmaßlich irregulär Beschäftigter aus visabefreiten Staaten der Östlichen Partnerschaft, 2012–2017	56

ZUSAMMENFASSUNG

Der vorliegende nationale Bericht untersucht, welche Auswirkungen die Visaliberalisierungen für Drittstaaten des Westbalkans und der Östlichen Partnerschaft auf Österreich hatten. Dazu werden unterschiedliche Aspekte, die besonders relevant erscheinen, untersucht.

Im Bereich des österreichischen Außenhandels und der österreichischen Wirtschaft ist eine unmittelbare Auswirkung der Visaliberalisierungen nach Expertenmeinung nicht zu erkennen. Ebenso hatten die Visaliberalisierungen im Bereich der Kriminalität keinen negativen Einfluss auf Österreich – ein Anstieg der Kriminalität oder gar erstmalige kriminelle Handlungen aufgrund der Visaliberalisierungen waren in Österreich in keinem verstärkten Ausmaß zu erkennen. Im Bereich der staatlichen Verwaltung kam es aufgrund der Visaliberalisierungen zu keinen gravierenden Veränderungen in der Zusammenarbeit mit den visabefreiten Drittstaaten. Die Zusammenarbeit wird generell als gut wahrgenommen, bestand jedoch teilweise bereits vor den Visaliberalisierungen. Diese Kooperation lässt sich nicht nur im Bereich der Rückübernahme von eigenen Staatsangehörigen erkennen, sondern erstreckt sich beispielsweise auch auf den Bereich der Bekämpfung des Visamissbrauchs, der von Österreich aufgrund gehäufte Fälle sehr genau beobachtet wird. Hinzuweisen ist aber auch darauf, dass die Zusammenarbeit mit den visabefreiten Staaten im Visabereich stark zurückgegangen ist. Weiters ist festzuhalten, dass sich Österreich mangels Ressourcen teilweise lediglich auf die Zusammenarbeit mit den unmittelbaren Nachbarstaaten fokussiert, jedoch trotz Visaliberalisierungen keine weitergehende Zusammenarbeit mit den visabefreiten Drittstaaten unternimmt bzw. etabliert hat. Die Rechtslage in Österreich wurde von den Visaliberalisierungen nicht beeinflusst und hinsichtlich der internen Abläufe wurden lediglich kleinere Adaptierungen vorgenommen. Administrative Belastungen aufgrund der Visaliberalisierungen sind für staatliche Institutionen nicht zu erkennen. Vielmehr konnte im Bereich der diplomatischen Vertretungen Österreichs im Ausland das Personal aufgrund des Wegfalls zu bearbeitender Visaanträge reduziert werden.

Eine positive Bewertung ergibt sich hinsichtlich der Veränderungen im Tourismus. Zu nennen sind beispielsweise die vermehrte Reiserätigkeit aus Albanien oder Georgien, wobei mangels statistischen Datenmaterials

eine fundierte Aussage zu diesen von Experten erwähnten Trends nicht möglich ist.

Im Bereich der irregulären Beschäftigung werden die eingetretenen Auswirkungen als negativ wahrgenommen. Die Visaliberalisierungen führten zum Teil aufgrund der historischen Verbundenheit mit Österreich und aufgrund der in Österreich teilweise bestehenden Netzwerke und Gemeinden der bereits zuvor aufhaltigen Staatsangehörigen zu einem anhaltenden Zuzug aus den relevanten Drittstaaten.¹ Diese Netzwerke führten zwar zu einer relativ guten Unterstützung neuankommender Staatsangehöriger, jedoch stieg auch die irreguläre Beschäftigung partiell erheblich an. Der Österreichische Gewerkschaftsbund sieht darin und insbesondere aufgrund der gestiegenen Beratungstätigkeit für irregulär in Österreich Beschäftigte eine durch die Visaliberalisierungen eingetretene Belastung. Bei der Bewältigung dieses Anstiegs an irregulär Beschäftigten wird in Österreich überwiegend auf die bestehenden Mechanismen gesetzt, sodass im Zusammenhang mit den Visaliberalisierungen nur kleinere Adaptierungen der bestehenden Abläufe vorgenommen, darüber hinaus aber keine neuen Maßnahmen gesetzt wurden. Nach den Visaliberalisierungen waren in Österreich Tendenzen zu erkennen, dass Staatsangehörige einiger der visabefreiten Drittstaaten die visafreie Einreise zum Zwecke des erleichterten Zugangs zum Asyl- bzw. Gesundheitssystem missbrauchen. Diese Tendenzen werden in Österreich ebenso als negative Auswirkung der Visaliberalisierungen beurteilt.

Zusammenfassend lässt sich daher sagen, dass die Visaliberalisierungen je nach untersuchtem Aspekt unterschiedlich starke Auswirkungen hatten. Eine Gesamtbeurteilung der Auswirkungen der Visaliberalisierungen scheint daher nur schwer möglich. Abgesehen von den Bereichen der irregulären Beschäftigung, des teilweisen Missbrauchs der Visafreiheit und des Tourismus sind mit den Visaliberalisierungen aber weder signifikante Vorteile noch erhebliche Nachteile zu erkennen, sodass die Auswirkungen der Visaliberalisierungen wohl überwiegend als neutral zu bewerten sind.

1 „Relevant“ sind im Rahmen dieser Studie jene visabefreite Staaten, auf die sich der Studieninhalt bezieht, sohin die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Serbien, Albanien, Bosnien und Herzegowina, Republik Moldau, Georgien, Ukraine.

1. EINLEITUNG

1.1 Hintergrund und Ziele der Studie

Den Hintergrund der vorliegenden Studie bilden die von der Europäischen Union gewährten Visaliberalisierungen (Visafreiheit) für Drittstaaten des Westbalkans und der Östlichen Partnerschaft. Diese Visafreiheit wurde im Jahr 2009 der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegro, Serbien,² im Jahr 2010 Albanien und Bosnien und Herzegowina,³ im Jahr 2014 der Republik Moldau⁴ und im Jahr 2017 Georgien⁵ und der Ukraine⁶ gewährt. In weiterer Folge werden diese genannten Staaten im vorliegenden nationalen Bericht als „relevante Drittstaaten“ bezeichnet.

Seit der jeweiligen Visaliberalisierung können Staatsangehörige dieser Staaten kurzzeitige Reisen in den Schengen-Raum unternehmen, ohne dass

- 2 Verordnung (EG) Nr. 1244/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, ABl. L 336/1.
- 3 Verordnung (EU) Nr. 1091/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, ABl. L 329/1.
- 4 Verordnung (EU) Nr. 259/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, ABl. L 105/9.
- 5 Verordnung (EU) 2017/372 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. März 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Georgien), ABl. 2017 L 61/7.
- 6 Verordnung (EU) 2017/850 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Ukraine), ABl. 2017 L 133/1.

zuvor ein Visum ausgestellt werden muss. Diese Visaliberalisierungen haben daher potentiell zu einem Anstieg der kurzzeitigen Mobilität aus den visa-freien Staaten in den Schengen-Raum geführt, jedoch liegen wissenschaftliche Erkenntnisse zur Grenzpolitik sowie der durch das Visaerfordernis beschränkten kurzzeitigen Mobilität nur in eingeschränktem Maß vor. Insbesondere scheinen die Auswirkungen der Visaliberalisierungen auf Zielländer bislang nicht untersucht worden zu sein.

Ziel der Studie ist es daher, einen vergleichenden Überblick über die Praxis der Mitgliedstaaten und Norwegen bezüglich ihrer Erfahrungen mit der Visafreiheit zu geben. Im Rahmen der Studie werden demnach Herausforderungen, bewährte Praktiken und positive Erfahrungen in den Mitgliedstaaten und Norwegen ermittelt und aktuelle Informationen zu den jüngsten Tendenzen im Bereich der kurzzeitigen Mobilität untersucht. Im Hinblick auf die den oben genannten Staaten gewährte Visafreiheit beschränkt sich die vorliegende Studie in geografischer Hinsicht auf diese Staaten. Um auch die Entwicklungen in den beiden Jahren vor den ersten Visaliberalisierungen darstellen zu können, beschränkt sich das erhobene statistische Datenmaterial für den statistischen Anhang auf den Zeitraum 2007–2017. Der Schwerpunkt der Studie liegt jedoch auf den Jahren nach der jeweiligen Visaliberalisierung.

1.2 Europäischer Kontext

Bereits im Jahr 1985, als das Königreich Belgien, die Bundesrepublik Deutschland, die Französische Republik, das Großherzogtum Luxemburg und das Königreich der Niederlande das Schengener Abkommen⁷ unterzeichneten, fand sich im Vertragstext die Zusage der Vertragsstaaten, sich um die Annäherung ihrer Sichtvermerkspolitiken (Visapolitiken) zu bemühen. Konkreter verfolgt wird die einheitliche Visapolitik der Europäischen Union spätestens seit der Verordnung 539/2001 des Rates vom 15. März

7 1999/435/EG: Beschluß des Rates vom 20. Mai 1999 zur Bestimmung des Schengen-Besitzstands zwecks Festlegung der Rechtsgrundlagen für jede Bestimmung und jeden Beschluß, die diesen Besitzstand bilden, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union, ABL. L 176/1.

2001.⁸ Diese Verordnung enthält zwei Listen, wobei eine Liste jene Drittstaaten umfasst, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenze im Besitz eines Visums sein müssen, und die andere Liste jene Drittstaaten anführt, deren Staatsangehörige von dieser Visapflicht befreit sind. Unter welchen Voraussetzungen und nach welchem Prozedere Drittstaatsangehörigen, die beim Übertritt der Außengrenze im Besitz eines Visums sein müssen, ein Visum erteilt wird, ist einheitlich im Visakodex⁹ festgelegt. Dieser Kodex regelt lediglich die Vergabe von Visa zum kurzfristigen Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen im Schengen-Raum, somit also den visafreien Aufenthalt für einen Zeitraum von 90 Tagen in einer 180-Tage-Periode (Art. 1 Abs. 1 Visakodex). Drittstaatsangehörige, die im Besitz eines solchen Visums sind, sind berechtigt, sich im gesamten Schengen-Raum aufzuhalten, unabhängig davon, welcher Mitgliedsstaat das Visum ausgestellt hat (Art. 2 Z 2 lit. a Visakodex).

Der Europäischen Union steht es gemäß Erwägungsgrund 26 des Visakodex frei, in bilateralen Abkommen zur Erleichterung der Bearbeitung von Visaanträgen von den Bestimmungen des Visakodex abzuweichen. Es besteht daher auch die Möglichkeit, die Visapflicht für einzelne Staaten aufzuheben. Die Erarbeitung und Beschlussfassung über derartige (Visaliberalisierungs-)Abkommen obliegt gemäß Art. 77 Abs. 2 lit. a des Vertrags über die Arbeitsweise der Europäischen Union dem Rat der Europäischen Union und dem Europäischen Parlament. Die Entscheidung zur Gewährung der Visafreiheit steht am Ende eines mehrjährigen¹⁰ sowohl administrativen, als auch politischen Prozesses. Im Rahmen dieses Prozesses werden unterschiedliche Kriterien, beispielsweise das Migrationsmanagement oder die öffentliche Ordnung und Sicherheit des Staates, dem die Visafreiheit gewährt werden soll, geprüft. Erst wenn alle geprüften Kriterien positiv beurteilt wurden, wird die Entscheidung über die Visafreiheit getroffen.

8 Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, ABl. L 81/1.

9 Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), ABl. L 243/1.

10 Siehe dazu die Fortschrittsberichte der EU-Kommission; Migration and Home Affairs, *Visa liberalisation with Moldova, Ukraine and Georgia*, verfügbar auf https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/policies/international-affairs/eastern-partnership/visa-liberalisation-moldova-ukraine-and-georgia_en (Zugriff am 13. September 2018).

Die einzelnen Schritte auf dem Weg zur Visaliberalisierung müssen von der Zustimmung der Mitgliedstaaten getragen sein. Da die Entscheidungen des Rates in Bezug auf Visaliberalisierungen einstimmig zu erfolgen haben (Appel, 2016:39), kommt den Mitgliedstaaten de facto ein Vetorecht zu.

Bislang wurde aufgrund entsprechender Verordnungen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegro, Serbien, Albanien, Bosnien und Herzegowina, der Republik Moldau, Georgien und der Ukraine die Visafreiheit gewährt. Mit entsprechender Verordnung wurde auch ein Mechanismus zur Aussetzung der Visafreiheit eingeführt, um gegebenenfalls den Missbrauch der Visafreiheit unterbinden zu können.¹¹ Diese Verordnung enthält jene Gegebenheiten, bei deren Vorliegen die Befreiung von der Visapflicht ausgesetzt und somit temporär die Visapflicht wieder eingeführt werden kann.

1.3 Definitionen

Die Studie bezieht sich auf die folgenden Begriffsdefinitionen, die dem Glossar des Europäischen Migrationsnetzwerks zu Asyl und Migration¹² entnommen sind:

Asylantrag: Der Antrag eines Ausländers oder Staatenlosen, der als Ersuchen um Schutz im Sinne der Genfer Konvention von 1951 und des Protokolls von 1967 oder gemäß nationalem Flüchtlingsrecht betrachtet werden kann.

11 Verordnung (EU) 2017/371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. März 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Überarbeitung des Aussetzungsmechanismus), ABl. 2017 L 61/1.

12 Siehe Europäisches Migrationsnetzwerk, *EMN Glossar zu Asyl und Migration 5.0* (Europäische Kommission, Brüssel, 2018). Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2018/07/emn-glossar-5-0_de.pdf (Zugriff am 30. Juli 2018). Europäisches Migrationsnetzwerk, *Asylum and Migration Glossary 6.0* (Europäische Kommission, Brüssel, 2018). Verfügbar auf https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network/glossary/a_en (Zugriff am 30. Juli 2018).

AsylwerberIn: Ein Drittstaatsangehöriger oder Staatenloser, der einen Antrag auf Schutz nach der Genfer Konvention von 1951 und Protokoll von 1967 gestellt hat, über den noch nicht endgültig entschieden wurde.

Aufenthaltstitel: Jede von den Behörden eines EU-Mitgliedstaats ausgestellte Genehmigung, die einen Drittstaatsangehörigen zum rechtmäßigen Aufenthalt im Hoheitsgebiet dieses EU-Mitgliedstaats berechtigt, gemäß der Verordnung (EU) Nr. 265/2010 (Verordnung über Visa für den längerfristigen Aufenthalt).

Drittstaat: Ein Land, das nicht Mitglied der Europäischen Union ist wie auch ein Land oder Hoheitsgebiet, dessen Staatsangehörige nicht das Recht auf Freizügigkeit der Europäischen Union, wie in Art. 2 Abs. 5 des Schengener Grenzkodex definiert, genießen.

Drittstaatsangehöriger: Jede Person, die nicht Unionsbürger im Sinne von Art. 20 (1) des EUAV ist und die nicht das Gemeinschaftsrecht auf Freizügigkeit nach Art. 2 (5) des Schengener Grenzkodex genießt.

Freiwillige Rückkehr: Die unterstützte oder autonome Rückkehr in das Herkunfts-, Transit- oder Drittland, aufgrund des freien Willens des Rückkehrers.

Irreguläre/illegale Beschäftigung: Eine wirtschaftliche Aktivität, die entgegen den gesetzlichen Bestimmungen ausgeführt wird.

Menschenhandel: Die Anwerbung, Beförderung, Verbringung, Beherbergung oder Aufnahme von Personen, einschließlich der Übergabe oder Übernahme der Kontrolle über diese Personen, durch die Androhung oder Anwendung von Gewalt oder anderer Formen der Nötigung, durch Entführung, Betrug, Täuschung, Missbrauch von Macht oder Ausnutzung besonderer Schutzbedürftigkeit oder durch Gewährung oder Entgegennahme von Zahlungen oder Vorteilen zur Erlangung des Einverständnisses einer Person, die die Kontrolle über eine andere Person hat, zum Zwecke der Ausbeutung.

Pull-Faktor: Die Bedingung/en oder der/die Umstand/Umwände, die eine Person dazu verleiten, sich in ein anderes Land zu begeben.¹³

Reisedokument: Ein von einer Regierungsbehörde oder einer internationalen Vertragsorganisation ausgestelltes Dokument, das einen akzeptablen Identitätsnachweis zum Zwecke der Einreise in ein anderes Land darstellt.

13 Vgl. dazu auch Bundesamt für Migration und Flüchtlinge, 2008:15.

Rückkehrentscheidung: Eine behördliche oder richterliche Entscheidung oder Maßnahme, mit welcher der irreguläre Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen festgestellt und eine Rückkehrverpflichtung auferlegt oder festgestellt wird.

Rückübernahmeabkommen: Ein Abkommen zwischen der EU und/oder einem EU-Mitgliedstaat mit einem Drittstaat auf Grundlage der Gegenseitigkeit, um schnelle und effiziente Verfahren für die Identifizierung und die sichere und ordnungsgemäße Rückführung von Personen einzuführen, die die Voraussetzungen für die Einreise in das Hoheitsgebiet des Drittstaates oder eines der EU-Mitgliedstaaten oder für die Anwesenheit oder den Aufenthalt in dem betreffenden Hoheitsgebiet nicht oder nicht mehr erfüllen, und den Transit dieser Personen im Geiste der Zusammenarbeit zu erleichtern.

Schleusung von Migranten (Schlepperei): Die Herbeiführung der irregulären Einreise einer Person in einen (UN)-Mitgliedstaat, dessen Staatsangehörigkeit sie nicht besitzt oder in dem sie keine Berechtigung zum ständigen Aufenthalt hat, mit dem Ziel, sich unmittelbar oder mittelbar einen finanziellen oder sonstigen materiellen Vorteil zu verschaffen.

Visum: Die Erlaubnis oder Entscheidung eines EU-Mitgliedstaats, die im Hinblick auf die Einreise zum Zweck der Durchreise oder die Einreise zum Zweck eines Aufenthalts in diesem EU-Mitgliedstaat oder in mehreren EU-Mitgliedstaaten verlangt wird.

Weiters definiert der Begriff „**relevanter Drittstaat**“ im Rahmen dieses nationalen Berichts die visafreien Staaten des Westbalkans (ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro, Serbien, Albanien, Bosnien und Herzegowina) und der Östlichen Partnerschaft (Republik Moldau, Georgien, Ukraine), denen in den Jahren 2009, 2010, 2014 und 2017 die Visaliberalisierungen gewährt wurden.

1.4 Methodologie

Die vorliegende Studie wurde vom Nationalen Kontaktpunkt (NKP) Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk (EMN) im Rahmen des EMN-Arbeitsprogramms 2017–2018 erstellt. Mit dem Ziel, die Vergleichbarkeit der Ergebnisse aus allen Mitgliedstaaten zu erleichtern, wurde die

vorliegende Studie nach einer gemeinsamen Studienvorlage und einem vordefinierten, vom EMN entwickelten, Fragenkatalog erstellt.

Als Quellen der vorliegenden Studie dienten vor allem Rechtstexte, nationale und internationale Publikationen, Presseaussendungen sowie Internetquellen. Ein relevanter Teil der in dieser Studie verarbeiteten Informationen wurde vom Bundesministerium für Inneres (BMI) bereitgestellt. Aus der vom Landesbüro für Österreich der Internationalen Organisation für Migration (IOM) durchgeführten zielgerichteten Medienrecherche und der fortlaufenden Medienbeobachtung konnten weitere relevante Informationen gewonnen werden. Die für die Studiererstellung herangezogenen Statistiken wurden der Eurostat Datenbank sowie der Datenbank der Statistik Austria entnommen. Weiters wurden Daten vom Bundesministerium für Inneres sowie der Finanzpolizei zur Verfügung gestellt.

Zur Ergänzung der durch die Sekundärforschung gewonnenen Informationen wurden qualitative, halbstrukturierte Interviews mit ExpertInnen durchgeführt sowie zum Teil schriftliche Informationen eingeholt. Diese ExpertInnen waren:

- Mag.a Andrea Götzelmann-Rosado, Leiterin Abteilung für Unterstützte Freiwillige Rückkehr und Reintegration, Internationale Organisation für Migration, Landesbüro für Österreich;
- Katie Klaffenböck, M.A., Focal Point gegen Menschenhandel, Internationale Organisation für Migration, Landesbüro für Österreich;
- Wilfried Lehner, MLS, Leiter der Finanzpolizei;
- Mag. Tobias Molander, Leiter des Referats III/5/c (Resettlement, Rückkehr und Internationales) und Mag. Stephanie Theuer, stellvertretende Leiterin des Referats III/5/c des Bundesministeriums für Inneres;
- Dr. Johannes Peyrl, Arbeiterkammer Wien, zuständig für Arbeitsmarkt und Integration;
- Dr. Eva Pfleger, stellvertretende Abteilungsleiterin der Abteilung III/4 (Aufenthalts-, Personenstands- und Staatsbürgerschaftswesen) des Bundesministeriums für Inneres;
- Mag. Gernot Resinger, Leiter des Referats II/3/b (Visaangelegenheiten für Fremde) des Bundesministeriums für Inneres;
- Dr. Hannes Schreiber, Leiter der Abteilung IV.5 (Visa-, Grenz-, Aufenthalts- und Asylangelegenheiten; Migration; Bekämpfung

des Menschenhandels) im Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres;

- Dr. Marcus Strohmeier, Leiter des internationalen Referats beim Österreichischen Gewerkschaftsbund;
- Mag. Christoph Sturm, Projektmanager der Außenwirtschaft Austria/Wirtschaftskammer Österreich;
- Brigadier Gerald Tatzgern, B.A. M.A., Leiter des Joint Operational Office zur Bekämpfung der organisierten Schlepperei.

Die Studie wurde von Dr. Martin Stiller (juristischer Mitarbeiter, Internationale Organisation für Migration, Landesbüro für Österreich) unter der Aufsicht von Ass. jur. Julia Rutz (Leiterin der Abteilung Forschung und Migrationsrecht, Internationale Organisation für Migration, Landesbüro für Österreich) erstellt. Die statistischen Daten wurden von Maria-Alexandra Bassermann, MA (wissenschaftliche Mitarbeiterin, Internationale Organisation für Migration, Landesbüro für Österreich) bearbeitet.

Ein besonderer Dank gebührt den oben genannten InterviewpartnerInnen dafür, im Rahmen von ExpertInneninterviews und schriftlichen Anfragebeantwortungen ihr Wissen und ihre Erfahrung eingebracht zu haben. Der Autor bedankt sich ebenfalls für verschiedene Hilfestellungen bei den Praktikanten Arpad Fa, Lukas Humer und Fabian Bonertz (alle Internationale Organisation für Migration, Landesbüro für Österreich).

Die Studie wurde in enger Kooperation mit dem Bundesministerium für Inneres erstellt.

2. AUSGANGSLAGE IN ÖSTERREICH

Das folgende Kapitel gibt einen Überblick über die vor den Visaliberalisierungen in Österreich herrschende Ausgangslage. Neben dem allgemeinen geschichtlichen Überblick zu Pass und Visum in Österreich werden unter anderem auch die wesentlichen Verbindungen zwischen den relevanten Drittstaaten und Österreich sowie der politische Meinungsstand im Vorfeld der Visaliberalisierungen dargestellt.

2.1 Einführung zu Pass und Visum

Hinter Pass und Visum steht die Idee, ungewollte Personen, die möglicherweise eine Gefahr für die Sicherheit, den Wohlstand oder die Identität des Staates darstellen, von der Einreise auszuschließen und diese Personen auch über weite Distanzen hinweg zu kontrollieren (Mau, S. et al., 2015:1194). Die Ausübung dieser Kontrolle hat aber auch einen Preis, denn die Visapflicht ist aufgrund des administrativen Mehraufwands und des dafür benötigten Personals teuer. Darüber hinaus kann sie jener Mobilität, die Staaten aus wirtschaftlichen Gründen anstreben, entgegenstehen (Mau, S. et al., 2015:1195).

Die Notwendigkeit von Visum und insbesondere Pass im internationalen (Reise-)Verkehr hat ihren Ursprung im neuzeitlichen Europa. In weiterer Folge wurden diese Reisedokumente immer wichtiger, wobei primäres Ziel die Kontrolle der (Reise-)Bewegungen der Untertanen war (Stiller, 2011:12). Nach massiven Verschärfungen der Passkontrollen und Wanderverbote in Folge der Revolutionsereignisse des Jahres 1848 widerriefen die meisten (europäischen) Regierungen seit den späteren 1850er Jahren diejenigen Bestimmungen, die als unnötige Belästigung der Reisenden erschienen, sodass die Pflicht zum Einholen eines konsularischen Visums¹⁴ vor der Einreise und die systematische Passkontrolle an den Grenzen abgeschafft wurden (Fahrmeier, 2000:76).

14 Nach österreichischem Recht kann ein Visum nur ausgestellt werden, wenn der Antragsteller unter anderem über ein gültiges Reisedokument verfügt (§ 21 Abs 1 Z 1 Fremdenpolizeigesetz-FPG; BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung vom BGBl. I Nr. 56/2018).

Mit Beginn des Ersten Weltkriegs endete dieser liberale Zugang und die Kontrollen wurden wieder verschärft.¹⁵ Zu groß war die Besorgnis über die Ausreise wehrfähiger und wehrpflichtiger Männer einerseits und die Einreise ungewollter Personen andererseits (Stiller, 2011:12–13). Nach dem Ersten Weltkrieg kam es zu einer teilweisen Entspannung,¹⁶ jedoch wurden in weiterer Folge, nicht zuletzt aufgrund der österreichischen innenpolitischen Entwicklungen und des herannahenden Zweiten Weltkriegs, neue und strengere gesetzliche Bestimmungen zu Pass und Sichtvermerk eingeführt.

Nach Ende des Zweiten Weltkriegs bestand in Österreich gemäß § 12 Passgesetz¹⁷ vom 1. Oktober 1945 für alle „Personen, welche die österreichische Staatsbürgerschaft nicht besitzen“ die Notwendigkeit, „zur Einreise in das Staatsgebiet der Republik Österreich und zur Durchreise“ ein Visum (Sichtvermerk) zu erwerben, „soweit nicht durch zwischenstaatliche Vereinbarungen oder durch Anordnung des Staatsamtes für Inneres etwas anderes bestimmt wird.“ Soweit überblickbar wurde das erste Abkommen,¹⁸ mit dem die Visapflicht aufgehoben wurde, erst knapp sechs Jahre später, am 12. September 1951, mit der Schweiz abgeschlossen. Bis zum Ende des 20. Jahrhunderts folgte eine Vielzahl weiterer Abkommen der Republik Österreich mit anderen Staaten, in denen die gegenseitige Ausnahme von der Visapflicht geregelt wurde. Mit dem im Jahr 1995 erfolgten Beitritt Österreichs zur Europäischen Union¹⁹ unterliegt auch Österreich den einschlägigen Richtlinien und Verordnungen der Europäischen Union zur einheitlichen Visapolitik.

15 Vgl. dazu etwa Verordnung des Gesamtministeriums vom 31. Juli 1914, womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Passwesen erlassen werden, RGBl. Nr. 187/1914, sowie insbesondere Verordnung des Gesamtministeriums vom 15. Jänner 1915, womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Passwesen erlassen werden, RGBl. Nr. 11/1915.

16 Vgl. etwa den Notenwechsel zwischen Österreich einerseits, der Schweiz und Liechtenstein andererseits über die Aufhebung des Sichtvermerkzwanges, BGBl. 14/1926, oder den Notenwechsel zwischen Österreich und Brasilien über die Aufhebung des Sichtvermerkzwanges, BGBl. 250/1931.

17 StGBI. Nr. 180/1945.

18 Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Aufhebung der Visum-(Sichtvermerk)pflcht, BGBl. Nr. 202/1951.

19 BGBl. Nr. 45/1995, in der Fassung vom BGBl. Nr. 680/1996.

2.2 Österreich und die relevanten Drittstaaten sowie deren Staatsangehörige

Österreich scheint für die Staatsangehörigen der relevanten Drittstaaten (zur Definition siehe Kapitel 1.3.) ein attraktives Zielland zu sein.²⁰ Das spiegelt sich auch im Anteil der ausländischen Bevölkerung in Österreich wider, der – bei bloß geringem Rückgang der österreichischen Bevölkerung von rund 0,6 Prozentpunkten – von 10,8 Prozent im Jahr 2007 auf 18,1 Prozent im Jahr 2017 anstieg.²¹ Dafür scheinen mehrere Gründe relevant, unter anderem die hohe Lebensqualität,²² das gut entwickelte Gesundheitssystem, das international anerkannte Ausbildungswesen²³ und ein sehr hoher Platz im „Human Development Index“ der Vereinten Nationen.²⁴

Ebenso dürften die bereits in Österreich bestehenden Gemeinschaften der Staatsangehörigen der relevanten Drittstaaten anziehend wirken. Besonders hoch ist in Österreich traditionell die Zahl der Staatsangehörigen aus den relevanten Drittstaaten am Westbalkan. Diese lag bereits im Jahr 2007

- 20 Österreich liegt im europäischen Vergleich der Staaten mit dem höchsten Fremdenanteil auf Platz drei; Eurostat, *Share of non-nationals in the resident population, 1 January 2017 (%)*, verfügbar auf [http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=File:Share_of_non-nationals_in_the_resident_population,_1_January_2017_\(%25\).png](http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=File:Share_of_non-nationals_in_the_resident_population,_1_January_2017_(%25).png) (Zugriff am 16. Juli 2018).
- 21 Statistik Austria, *Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Geburtsland*, verfügbar auf www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_staatsangehoerigkeit_geburtsland/index.html (Zugriff am 14. Juni 2018).
- 22 Laut der Studie „The Challenge of Converting Wealth into Well-Being“ der Boston Consulting Group aus dem Jahr 2017 belegt Österreich im internationalen Vergleich Platz 4; Chin, V. et al., *The Challenge of Converting Wealth into Well-Being, The 2017 Sustainable Economic Development Assessment* (BCG, Juni 2017). Verfügbar auf www.bcg.com/Images/BCG-The-Challenge-of-Converting-Wealth-into-Well-Being-June-2017_tcm58-161002.pdf (Zugriff am 28. Mai 2018). Die Hauptstadt Wien wurde darüber hinaus bislang neun Mal in Folge als Stadt mit der weltweit höchsten Lebensqualität beurteilt; Mercer, *Lebensqualität: Wien weltweit auf dem ersten Platz*, verfügbar auf www.mercer.at/newsroom/quality-of-living-2018.html (Zugriff am 28. Mai 2018).
- 23 Advantage Austria, *Tipps und Wissenswertes*, verfügbar auf www.advantageaustria.org/international/zentral/business-guide-oesterreich/arbeiten-in-oesterreich/Tipps_und_Wissenswertes.de.html (Zugriff am 28. Mai 2018).
- 24 Jahan, S., *Overview Human Development Report 2016, Human Development for Everyone* (UNDP, New York, 2016). Verfügbar auf http://hdr.undp.org/sites/default/files/HDR2016_EN_Overview_Web.pdf (Zugriff am 16. Mai 2018).

bei 236.287 Personen und stieg bis zum Jahr 2017 auf 239.074 Personen an. Demgegenüber lag in Österreich die Zahl der Staatsangehörigen der relevanten Staaten der Östlichen Partnerschaft im Jahr 2007 bei 8.430 Personen. Bis zum Jahr 2017 stieg diese Zahl auf 14.906 Personen an (Statistik Austria, o.J.b.). Diese enorme Divergenz zwischen den Staatsangehörigen der relevanten Drittstaaten in Österreich lässt sich nicht nur durch die geografische, sondern auch die historische, wirtschaftliche und gesellschaftliche Verbundenheit Österreichs mit dem Balkan erklären (Inzko, 2012:331). Die geschichtliche Verbindung zwischen Österreich und dem Balkan ergibt sich unter anderem daraus, dass große Teile des Balkans zum österreichischen Kaiserreich gehörten und vom Kaiser in Wien regiert wurden. Damit verbunden ist auch der bereits Ende des 18. Jahrhunderts beginnende Zuzug vom Balkan, als, ausgelöst durch vom Kaiser verliehene Privilegien, viele serbische Kaufleute nach Wien zogen.²⁵ Als Folge des russisch-türkischen Krieges kam die ehemalige osmanische Provinz Bosnien im Jahr 1878 unter österreichisch-ungarische Verwaltung (Moll, 2018:32) und somit in die intellektuelle Einflussphäre der Donaumonarchie. Viele Studierende aus Bosnien kamen nach Wien, unter anderem auch Marija Kon, die 1916 als erste Frau Bosniens in Wien promovierte (Djordjević, 1995:73; Dordević, 2003:986). Es verwundert daher nicht, dass der in der bosnischen Sprache eingebürgerte Begriff der „Wiener Schule“ auch heute noch als Bezeichnung für eine Person mit guten Manieren und ebenso guter Ausbildung dient (Hrustić, 2018:253).

Als nach dem Zweiten Weltkrieg auch in Österreich Arbeitskräfte fehlten, schloss Österreich im Jahr 1966 mit dem ehemaligen Jugoslawien ein Anwerberabkommen ab,²⁶ um die Anwerbung von GastarbeiterInnen zu institutionalisieren und kontrollierbarer zu machen (AT EMN NKP, 2015:28–29, Biffl, 2011:19).²⁷ Das ehemalige Jugoslawien forcierte die Arbeitsmigration (Softić, 2017:237), tausende Arbeitskräfte kamen nach

25 Der Standard, *Beč, das Herz des Balkans*, 19. Oktober 2016, verfügbar auf <https://der-standard.at/2000046043981/Bec-das-Herz-des-Balkans> (Zugriff am 16. Mai 2018).

26 Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Regelung der Beschäftigung jugoslawischer Dienstnehmer in Österreich, BGBl. Nr. 42/1966.

27 Medien-Servicestelle Neue Österreicher/innen, *Geschichte der Zuwanderung von GastarbeiterInnen*, 6. Dezember 2011, verfügbar auf http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/2011/12/06/geschichte-der-zuwanderung-von-gastarbeiterinnen/ (Zugriff am 16. Mai 2018).

Österreich²⁸ und das ehemalige Jugoslawien wurde das bei weitem wichtigste Herkunftsland für GastarbeiterInnen in Österreich (Bergkirchner, 2013:63). Auch in der jüngsten Vergangenheit haben Medien²⁹ in einigen Westbalkanstaaten Auszüge der von der österreichischen Bundesregierung erlassenen Fachkräfteverordnung³⁰ samt ungefährer Verdienstmöglichkeit veröffentlicht, da Arbeiten in Österreich scheinbar nach wie vor als attraktiv angesehen wird.

In Folge der Jugoslawienkriege in den 1990er Jahren kamen rund 90.000 Flüchtlinge aus Bosnien und Herzegowina sowie mehr als 5.000 Personen aus Albanien nach Österreich (Kratzmann, 2016:29; UNHCR, 2017:5). Dieser Zustrom erklärt, warum Österreich zum Ende des 20. Jahrhunderts zu einem der bedeutendsten ex-jugoslawischen Exilländer in Europa wurde.³¹ Die in Österreich aufhältigen serbischen, bosnisch und herzegowinischen sowie albanischen Gemeinden scheinen gut vernetzt zu sein. Die von MigrantInnen gegründeten Institutionen bieten Freizeit- sowie Partizipationsmöglichkeiten (Softić, 2017:239). Das gilt auch für dutzende in Österreich etablierte serbische Vereine und Gesellschaften.³²

- 28 Medien-Servicestelle Neue Österreicher/innen, *Serbien wählt: Rund 300.000 Personen mit serbischen Wurzeln*, 1. April 2017, verfügbar auf http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/2017/04/01/serbien-waehlt-rund-300-000-personen-mit-serbischen-wurzeln/ (Zugriff am 16. Mai 2018).
- 29 Siehe z.B.: *radiosarajevo.ba*, *Zaposlenje / Austrijatražiradnike: Plaće i do 4.400 eura*, 5. Februar 2018, verfügbar auf www.radiosarajevo.ba/vijesti/euphoria/austrija-traziradnike-place-i-do-4400-eura/290209 (Zugriff am 23. August 2018) oder Telegraf, *Austrija Zove 30.000 Radnika: Srbijrle na skijališta, plate su i do 1.850 evra, a nude se oviposlovi!*, 28. Dezember 2016, verfügbar auf www.telegraf.rs/zanimljivosti/2535921-austrija-zove-30-000-radnika-srbi-hrle-na-skijalista-plate-su-i-do-1-850-evra-a-nude-se-ovi-poslovi (Zugriff am 28. Mai 2018).
- 30 Die Nennung des Berufs in der Fachkräfteverordnung (BGBl. II Nr. 377/2017) ist die wichtigste Voraussetzung, um eine „Rot-Weiß-Rot-Karte“ zu erhalten (Peyrl/Neugschwendtner/Schmaus, 2017:84). „Die Rot-Weiß-Rot-Karte“ berechtigt zur befristeten Niederlassung und zur Beschäftigung bei einem/einer bestimmten ArbeitgeberIn; *migration.gv.at*, *Dauerhafte Zuwanderung – Rot-Weiß-Rot – Karte*, verfügbar auf www.migration.gv.at/de/formen-der-zuwanderung/dauerhafte-zuwanderung-rot-weiss-rot-karte.html (Zugriff am 28. Mai 2018).
- 31 Der Standard, *Beć, das Herz des Balkans*, 19. Oktober 2016, verfügbar auf „<https://derstandard.at/2000046043981/Bec-das-Herz-des-Balkans>“ (Zugriff am 16. Mai 2018).
- 32 Botschaft der Republik Serbien Wien – Republik Österreich, *Verbände und Vereine*, verfügbar auf www.vienna.mfa.gov.rs/dijasporatext.php?subaction=showfull&cid=1348491433 (Zugriff am 16. Mai 2018).

Ebenso wird in den über 50 von der bosnisch und herzegowinischen Botschaft in Wien gelisteten „Vereine(n) und Verbände(n) von Bosnien und Herzegowina“³³ die mitgebrachte Kultur und deren Werte gepflegt (Softić, 2017:251). Ebenso ist die albanische Gemeinde in Österreich in zahlreichen Vereinen organisiert, die sich vielfältigen Aufgaben widmen.³⁴ Demgegenüber scheinen die Staatsangehörigen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien nur wenige Vereine zu gründen.³⁵ Auch die montenegrinische Vereinslandschaft ist wegen der geringen Zahl der MontenegrinerInnen in Österreich eher dünn.³⁶

Aufgrund der engen Verbundenheit Österreichs mit dem Balkan liegt auch die Ausrichtung der österreichischen Außenpolitik auf diese Region nahe (Inzko, 2012:331). Die derzeitige österreichische Außenministerin erklärte, Österreich verfüge zu allen erwähnten Staaten über ausgezeichnete Beziehungen.³⁷ In diesen Staaten hat Österreich auch jeweils eine Botschaft eingerichtet. Vom Flughafen Wien werden Direktflüge zumindest in die Hauptstädte der relevanten Drittstaaten am Westbalkan angeboten.³⁸ Darüber hinaus sind – mit Ausnahme Montenegros – alle relevanten

- 33 Botschaft von Bosnien und Herzegowina, *Liste der Vereine und Verbände von Bosnien und Herzegowina*, verfügbar auf www.bh-botschaft.at/Diaspora (Zugriff am 17. Mai 2018).
- 34 Medien-Servicestelle Neue Österreicher/innen, *Albanische Community: Bis zu 5.000 Personen*, 19. Juni 2017, verfügbar auf http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/2017/06/19/albanische-community-bis-zu-5-000-personen/ (Zugriff am 16. Mai 2018).
- 35 Medien-Servicestelle Neue Österreicher/innen, *Mazedonische Community: Rund 28.000 Personen*, 7. Dezember 2016, verfügbar auf http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/2016/12/07/mazedonische-community-rund-28-000-personen (Zugriff am 16. Mai 2018).
- 36 Medien-Servicestelle Neue Österreicher/innen, *Rund 3.000 MontenegrinerInnen in Österreich*, 4. April 2013, verfügbar auf http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/2013/04/04/rund-3-000-montenegrinerinnen-in-osterreich-2/ (Zugriff am 16. Mai 2018).
- 37 Orf.at, *Kneissl fordert mehr Einsatz der EU für Balkan-Staaten*, verfügbar auf <http://orf.at/#/stories/2438875/> (Zugriff am 17. Mai 2018). Im Jahr 2009 erklärte der damalige Außenminister, Österreich sehe sich als Anwalt der Interessen Serbiens; Der Standard, Österreich sieht sich als „Anwalt“ Serbiens, 30. März 2009, verfügbar auf <https://derstandard.at/1237228671874/EU-Annäherung-Oesterreich-sieht-sich-als-Anwalt-Serbiens> (Zugriff am 17. Mai 2018).
- 38 Vienna International Airport, *Abflüge*, verfügbar auf www.viennaairport.com/jart/prj3/va/main.jart?rel=de&reserve-mode=active&content-id=1249344074230 (Zugriff am 14. Juni 2018).

Drittstaaten am Westbalkan Zielländer der österreichischen Entwicklungshilfe,³⁹ Albanien ist sogar Schwerpunktland.⁴⁰ Hinzuweisen ist auch darauf, dass die Austrian Development Agency ein Projekt in Österreich unterstützt, um Investitionen und die wirtschaftliche Beteiligung in Serbien durch die serbische Diaspora in Österreich anzuregen (AT EMN NKP, 2018:52).

Demgegenüber ist die historische Verbindung Österreichs zu den relevanten Staaten der Östlichen Partnerschaft weniger intensiv als jene zu den relevanten Drittstaaten am Westbalkan, zumal sich auch das ehemalige Kaiserreich Österreich-Ungarn bis zur Ausrufung der Republik Deutschösterreich 1918⁴¹ lediglich bis auf Gebiete in der heutigen Westukraine ausdehnte,⁴² die Gebiete der heutigen Republik Moldau und Georgiens aber nicht umfasste (Hölzel, 2013:71). Eine mit dem Zuzug aus den relevanten Westbalkanstaaten nach Österreich vergleichbare Migrationsbewegung blieb in der Vergangenheit aus⁴³ und die Anzahl der aus den visafreien Staaten der Östlichen Partnerschaft stammenden Staatsangehörigen ist im Vergleich zu der Anzahl der Staatsangehörigen aus den visabefreiten Staaten des Westbalkans deutlich geringer.

39 Agentur der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, *Laufende Projekte*, verfügbar auf www.entwicklung.at/projekte/laufende-projekte/map/ (Zugriff am 23. Mai 2018).

40 Die Schwerpunkte in Albanien sind unter anderem der Aufbau eines modernen und professionellen Berufsbildungssystems und das integrierte Wassermanagement. Austrian Development Agency, *Albanien*, verfügbar auf www.entwicklung.at/laender/suedosteuropa/albanien/ (Zugriff am 16. Mai 2018).

41 Die Ausrufung der Republik Deutschösterreich erfolgte am 12. November 1918. Siehe dazu das Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, StGBI. 5/1918.

42 Österreichisch-Ukrainische Gesellschaft in Wien, *Die Ukrainer in Wien*, verfügbar auf www.oegw-wien.at/ukrainer-in-wien.html (Zugriff am 12. Juli 2018).

43 Hinsichtlich der aus der Republik Moldau stammenden Staatsangehörigen liegt die Zahl sogar unter dem Niveau von 2007. Die Zahl der georgischen Staatsangehörigen in Österreich stieg im Zeitraum 2007 bis 2017 moderat um rund 1.000 Personen. Lediglich die Zahl der ukrainischen Staatsangehörigen in Österreich stieg von 4.691 im Jahr 2007 auf 10.199 im Jahr 2017; Statistik Austria, *Bevölkerung nach Staatsangehörigkeit und Geburtsland*, verfügbar auf www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_staatsangehoerigkeit_geburtsland/index.html (Zugriff am 14. Juni 2018).

Die Republik Österreich pflegt heute mit den relevanten Staaten der Östlichen Partnerschaft diplomatische Beziehungen und unterhält in diesen Staaten Botschaften, die – wie im Falle der Ukraine – auch bereits seit einigen Jahrzehnten bestehen.⁴⁴ Im Falle der Republik Moldau und Georgiens wurden österreichische Botschaften erst in jüngerer Zeit eingerichtet.⁴⁵ Vom Flughafen Wien werden auch in die relevanten Drittstaaten der Östlichen Partnerschaft Direktflüge zumindest in die Hauptstädte angeboten.⁴⁶ Die drei genannten Staaten sind Zielländer der österreichischen Entwicklungszusammenarbeit,⁴⁷ wobei die Republik Moldau und Georgien seit einigen Jahren sogar Schwerpunktländer⁴⁸ sind.

Korrespondierend mit den relativ geringen Zahlen dieser Staatsangehörigen ist auch das Vereinsleben der in Österreich lebenden Gemeinden aus den relevanten Staaten der Östlichen Partnerschaft nicht sonderlich ausgeprägt. Lediglich im Falle der Ukraine scheint es organisiert und rege

44 BMEIA, Über uns, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/oeb-kiew/ueber-uns/ (Zugriff am 17. Mai 2018).

45 BMEIA, *Grußwort der Österreichischen Botschafterin Christine Freilinger*, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/oeb-chisinau/ueber-uns/ (Zugriff am 18. Mai 2018); BMEIA, *Herzlich willkommen auf der Website der Österreichischen Botschaft Tiflis!*, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/oeb-tiflis/ueber-uns/ (Zugriff am 18. Mai 2018). Die von Österreich im Jahr 2017 in Georgien etablierte neue Vertretungsbehörde stand nicht im Zusammenhang mit der Visaliberalisierung, sondern hatte eher politische Gründe, um Österreich in der Region stärker vertreten zu können. Interview mit Gernot Resinger, Bundesministerium für Inneres, 10. Juli 2018.

46 Vienna International Airport, *Abflüge*, verfügbar auf www.viennaairport.com/jart/prj3/va/main.jart?rel=de&reserve-mode=active&content-id=1249344074230 (Zugriff am 14. Juni 2018).

47 Agentur der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, *Laufende Projekte*, verfügbar auf www.entwicklung.at/projekte/laufende-projekte/map/ (Zugriff am 23. Mai 2018).

48 Die Republik Moldau ist seit 2004 Schwerpunktland der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit. Die Schwerpunkte der Austrian Development Agency liegen bei Projekten in der Wasserver- und Abwasserentsorgung sowie in den Bereichen Umwelt und Klimawandel und Wirtschaft und Beschäftigung. Agentur der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, *Moldau*, verfügbar auf www.entwicklung.at/laender/suedosteuropa/moldau/ (Zugriff am 23. Mai 2018). In Georgien unterstützt die Austrian Development Agency Projekte und Programme in der Land- und Forstwirtschaft sowie im Bereich der Verwaltung. Georgien ist seit 2011 Schwerpunktland der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit. Agentur der Österreichischen Entwicklungszusammenarbeit, *Georgien*, verfügbar auf www.entwicklung.at/laender/suedkaukasus/georgien/ (Zugriff am 23. Mai 2018).

zu sein.⁴⁹ Die relativ kleine Gemeinschaft georgischer Staatsangehöriger⁵⁰ sowie die Staatsangehörigen der Republik Moldau scheinen indes in Österreich nicht vernetzt zu sein.

2.3 Debatte zu den Visaliberalisierungen

Die Visaliberalisierungen wurden in Österreich immer wieder von den Medien aufgegriffen und damit zusammenhängende Interviews mit PolitikerInnen und EntscheidungsträgerInnen veröffentlicht. In diesen Interviews wurde teilweise das Thema Sicherheit mit den Visaliberalisierungen in Verbindung gebracht. So betonte die damalige österreichische ÖVP-Innenministerin in einem Interview von 2009, dass die Visaliberalisierung eine Herausforderung für die Sicherheit in Österreich darstelle.⁵¹ 2010 vertrat sie die Meinung, dass innerstaatliche Asylregeln – auch angesichts der damals angekündigten Visaliberalisierungen für Albanien und Bosnien und Herzegowina – „respektiert werden“ müssten. Sie brachte weiters ihre Meinung zum Ausdruck, dass die Reisefreiheit für weitere Staaten „von de(n) EU-Außenminister(n) und Diplomaten, aber nicht von den Innenministern“ angepeilt würde und dass polizeiliches Grenzmanagement und Rückübernahmeabkommen geeignet seien, Negativfolgen der Reisefreiheit, wie etwa steigende Kriminalitätsraten, abzufedern.⁵² Ein Abgeordneter/

49 Vgl. die von der ukrainischen Botschaft in Österreich geführte Liste ukrainischer Organisationen in Österreich; Botschaft der Ukraine in der Republik Österreich, *Die Ukrainer in Österreich*, verfügbar auf <http://austria.mfa.gov.ua/de/ukraine-at/ukrainians-in-%D0%B0t> (Zugriff am 23. Mai 2018).

50 Medien-Servicestelle Neue Österreicher/innen, *GeorgierInnen in Österreich – kaum vernetzt*, 23. Oktober 2013, verfügbar auf http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/category/communities/georgische-community/ (Zugriff am 15. Mai 2018). Lediglich die georgisch-orthodoxe Gemeinde und die sonntäglichen Messen seien einer der ganz wenigen institutionalisierten Treffpunkte. Medien-Servicestelle Neue Österreicher/innen, *GeorgierInnen in Österreich – kaum vernetzt*, 23. Oktober 2013, verfügbar auf http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/2013/10/23/georgierinnen-in-osterreich/ (Zugriff am 23. Mai 2018).

51 Die Presse, *Balkan: Serben dürfen ohne Visa in die EU*, 30. November 2009, verfügbar auf https://diepresse.com/home/politik/eu/525319/Balkan_Serben-duerfen-ohne-Visa-in-die-EU (Zugriff am 20. Juni 2018).

52 Der Standard, *Asyl-Hausarrest gegen Roma-Zuzug*, 27. August 2010, verfügbar auf <https://derstandard.at/1282273790313/Roma-in-Oesterreich-Asyl-Hausarrest-gegen-Roma-Zuzug> (Zugriff am 20. Juni 2018).

Mitglied des Europäischen Parlaments der FPÖ erklärte 2012 hinsichtlich der damals geplanten Visaliberalisierung für die Republik Moldau, dass unter anderem organisierte Verbrecher durch die Visaliberalisierung einen erleichterten Zugang zu neuen „Absatzmärkten“ in der EU erhalten würden.⁵³ Ähnlich sah es 2015 auch ein anderes Mitglied der Partei, das meinte, die Visaliberalisierungen würden ein extremes Sicherheitsrisiko bergen und den Ansturm auf den europäischen Kontinent weiter verstärken.⁵⁴ Im Jahr 2016 erklärte der damalige ÖVPInnenminister, dass anstehende Visaliberalisierungen nicht im Paket entschieden werden sollten, sondern die „Sicherheit, dass die heikle Situation im Schengen-Raum nicht noch zusätzlich belastet wird“ im Vordergrund stehen müsse.⁵⁵ Ein Vertreter der SPÖ hingegen begrüßte die Visaliberalisierungen am Westbalkan und meinte, sie eröffnen „für serbische, montenegrinische und mazedonische Staatsbürgerinnen und Staatsbürger (...) neue Möglichkeiten und neue Perspektiven.“⁵⁶ Ebenso zeigte sich im Jahr 2009 eine Vertreterin der Grünen erfreut über die ersten Visaliberalisierungen und forderte die Reisefreiheit unter anderem auch für Staatsangehörige von Albanien und Bosnien und Herzegowina.⁵⁷

- 53 APA OTS, *FPÖ-Obermayr zu Visa-Liberalisierungen für Moldawien: EU würde damit Pforten für organisierte Kriminalität & billige Lohnsklaven öffnen*. Presseaussendung, Wien, 22. November 2012, verfügbar auf www.ots.at/presseaussendung/OTS_20121122_OTS0237/fpoe-obermayr-zu-visa-liberalisierungen-fuer-moldawien-eu-wuerde-damit-pforten-fuer-organisierte-kriminalitaet-billige-lohnsklaven-oeffnen (Zugriff am 20. Juni 2018).
- 54 APA OTS, *Weitere Liberalisierung der EU-Einwanderungspolitik verstärkt Ansturm auf Europa*. Presseaussendung, Wien, 6. März 2015, verfügbar auf www.ots.at/presseaussendung/OTS_20150306_OTS0114/weitere-liberalisierung-der-eu-einwanderungspolitik-verstaerkt-ansturm-auf-europa (Zugriff am 20. Juni 2018).
- 55 Der Standard, *Sobotka will Kurz-Vorschlag zu Flüchtlingen mit EU diskutieren*, 10. Juni 2016, verfügbar auf <https://derstandard.at/2000038650236/Sobotka-will-Kurz-Vorschlag-zu-Fluechtlingen-mit-EU-diskutieren> (Zugriff am 20. Juni 2018).
- 56 APA OTS, *Maier: SPÖ begrüßt Visa-Liberalisierung für Serbien, Montenegro und Mazedonien*. Presseaussendung, Wien, 30. November 2009, verfügbar auf www.ots.at/presseaussendung/OTS_20091130_OTS0250/maier-spoebeguesst-visa-liberalisierung-fuer-serbien-montenegro-und-mazedonien (Zugriff am 20. Juni 2018).
- 57 APA OTS, *Lunacek: Visafreiheit für Serbien, Mazedonien und Montenegro erfreulich*. Presseaussendung, Wien, 18. Dezember 2009, verfügbar auf www.ots.at/presseaussendung/OTS_20091218_OTS0208/lunacek-visafreiheit-fuer-serbien-mazedonien-und-montenegro-erfreulich (Zugriff am 19. Juli 2018).

Die durchgeführte Medienrecherche zeigte jedoch keine von den Medien aufgegriffenen Debatten, Kundgebungen oder sonstigen Veranstaltungen der interessierten Zivilgesellschaft. Es ist daher davon auszugehen, dass es in der österreichischen Zivilgesellschaft keine derartigen Debatten gegeben hat.

2.4 Zuständige Behörden und Institutionen

In Visaangelegenheiten bzw. bei der Umsetzung der Visaliberalisierungen sind in Österreich das Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres mit seinen Vertretungsbehörden im Ausland (§ 7 Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG)⁵⁸ sowie das Bundesministerium für Inneres mit den Landespolizeidirektionen (§ 5 FPG) zuständig. Die dem Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres nachgeordneten österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland sind gemäß § 7 FPG unter anderem für die Entgegennahme der Anträge und Erteilung der Visa zuständig. Das Bundesministerium für Inneres bzw. die ihm nachgeordneten Landespolizeidirektionen sind unter anderem für einige im Gesetz aufgezählte Visaangelegenheiten, beispielsweise die Erteilung von Visa an der Außengrenze oder die Annullierung von Visa (§ 5 Abs. 1 Z 2 lit. c und d FPG), sowie für die faktische Überwachung der Grenzübertritte nach Österreich zuständig (§ 8 iVm. § 12 Grenzkontrollgesetz – GrekoG).⁵⁹

2.5 Veränderungen in der österreichischen Rechtslage

Im Zuge der Erarbeitung des vorliegenden nationalen Berichts wurde unter anderem eine Recherche im Rechtsinformationssystem des Bundes⁶⁰ durchgeführt. Das Hauptaugenmerk lag dabei auf jenen beschlossenen Gesetzesänderungen, die in einem zeitlichen Zusammenhang mit den Visaliberalisierungen gestanden haben könnten. Aus den Gesetzesmaterialien zu den Gesetzesänderungen ergaben sich jedoch keine Hinweise auf einen Zusammenhang mit den Visaliberalisierungen.

58 BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 32/2018.

59 BGBl. Nr. 435/1996, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 32/2018.

60 Rechtsinformationssystem des Bundes, *Bundesrecht konsolidiert*, verfügbar auf www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht (Zugriff am 14. Juni 2018).

Aus der durchgeführten Recherche lässt sich schließen, dass die Visaliberalisierungen in Österreich offenbar kein Auslöser für Änderungen in der nationalen Rechtslage waren. Das bestätigten auch die ExpertInnen des Bundesministeriums für Inneres, des Bundesministeriums für Europa, Integration und Äußeres, der Finanzpolizei sowie der Außenwirtschaft Austria.⁶¹ Das österreichische Fremdenrecht ist zwar regelmäßigen Novellierungen unterworfen, die auch die Einreise bzw. den Aufenthalt von visabefreiten Drittstaatsangehörigen betreffen, allerdings standen diese in der Vergangenheit in keinem direkten Zusammenhang mit den Visaliberalisierungen.⁶² Zum anderen ergeben sich die Visabefreiungen aus den unmittelbar anwendbaren Verordnungen der europäischen Institutionen, sodass keine Änderungen der nationalen Rechtslage notwendig waren.⁶³ Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass die bezug habenden internen Erlässe und Anweisungen an Grenzstellen im Zuge der Visaliberalisierungen adaptiert wurden.⁶⁴

61 Interviews mit Tobias Molander und Stephanie Theuer, Bundesministerium für Inneres, 15. Juni 2018; Interview mit Wilfried Lehner, Finanzpolizei, 22. Juni 2018, sowie schriftlicher Beitrag vom Christoph Sturm, Außenwirtschaft Austria, 12. Juli 2018.

62 Schriftlicher Beitrag von Hannes Schreiber, Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, 11. Juli 2018.

63 Interview mit Gernot Resinger, Bundesministerium für Inneres, 10. Juli 2018.

64 Ebd.

3. ENTWICKLUNGEN AUFGRUND DER VISALIBERALISIERUNGEN

Zur Feststellung, ob und gegebenenfalls wie sich die Visaliberalisierungen auf Österreich auswirkten, wurden im Rahmen der vorliegenden Studie unterschiedliche Aspekte untersucht. Die Ergebnisse werden im Folgenden dargestellt.

3.1 Bevölkerung

Die Visaliberalisierungen brachten für Staatsangehörige der relevanten Drittstaaten die Möglichkeit der visafreien Einreise in den Schengen-Raum, sofern sie über biometrische Reisepässe verfügen.⁶⁵ In den folgenden Unterpunkten wird der Zuzug von Staatsangehörigen aus den nunmehr visabefreiten Drittstaaten untersucht. Neben der Darstellung des allgemeinen Zuzugs wird insbesondere auch auf die Gruppe der Studierenden eingegangen.

3.1.1 Zuzug von Staatsangehörigen aus den relevanten Drittstaaten

Der sich nach den Visaliberalisierungen verändernde Zuzug von Staatsangehörigen der **relevanten Drittstaaten am Westbalkan** nach Österreich wird in Abbildung 1 gezeigt. Dazu werden die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien, denen jeweils 2009 die Visaliberalisierung gewährt wurde, zusammengefasst. Ebenso zusammengefasst werden Albanien und Bosnien und Herzegowina, denen die Visaliberalisierungen im Jahr 2010 gewährt wurden.

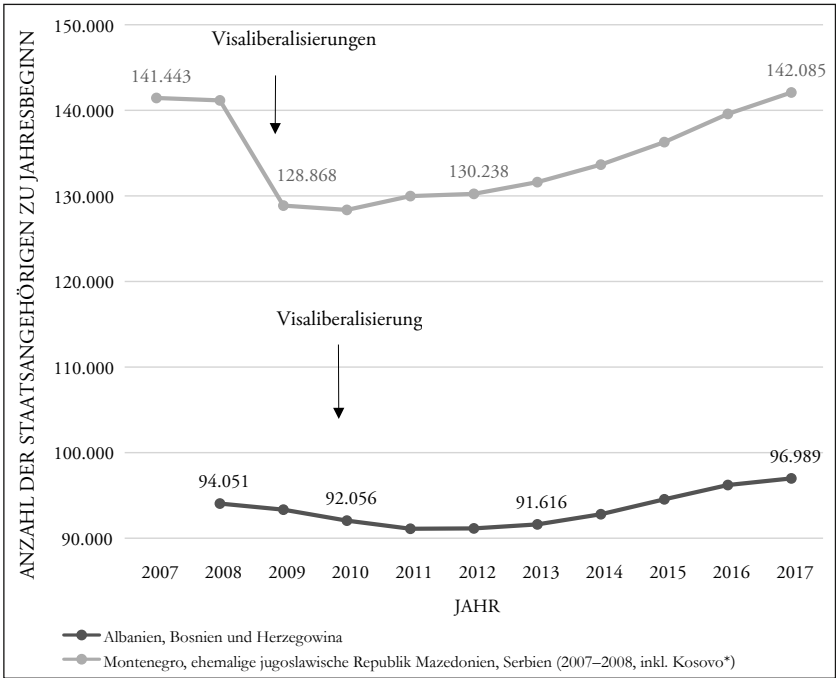
In den zwei Jahren vor Gewährung der Visaliberalisierung für die ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien im Jahr 2009 fiel die Anzahl der aus diesen Staaten stammenden Staatsangehörigen in Österreich zunächst deutlich von 141.443 Personen im Jahr 2007 auf 128.868 Personen im Jahr 2009 ab. Ab dem Jahr 2011 stieg die Zahl

65 Vgl. etwa: Verordnung (EU) 2017/850 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Ukraine), ABl. 2017 L 133/1.

dann wieder leicht an und beginnend mit dem Jahr 2012 folgte ein kontinuierlicher Anstieg von 130.238 Personen auf 142.085 Personen im Jahr 2017. Damit lag die Anzahl der Staatsangehörigen dieser Staaten in Österreich etwa auf dem Niveau von 2007, aber über dem Niveau von 2009, als den Staaten jeweils die Visaliberalisierung gewährt worden war.

Im Falle von Albanien und Bosnien und Herzegowina fiel die Veränderung hinsichtlich dieser Staatsangehörigen in Österreich geringer aus. Vor den Visaliberalisierungen im Jahr 2010 nahm die Anzahl zunächst ab und ging von 94.051 Personen im Jahr 2008 auf 92.056 Personen im Jahr der Visaliberalisierungen zurück. In der Folge ging die Anzahl weiter leicht zurück und hielt sich auf diesem Niveau. Erst ab 2013 kam es zu einem etwas deutlicheren Anstieg, von 91.616 Personen im Jahr 2013 auf 96.989 Personen im Jahr 2017. Damit ist die Anzahl der Staatsangehörigen aus Albanien und Bosnien und Herzegowina in Österreich über das Niveau von 2010, dem Jahr der Visaliberalisierungen, gestiegen.

Abbildung 1: Staatsangehörige visabefreiter Drittstaaten des Westbalkans in Österreich, 2007–2017



* Hinweis: Der Verweis auf Kosovo ist im Sinne der Resolution 1244 (1999) des Sicherheitsrats der Vereinten Nationen zu verstehen.

Quelle: Statistik Austria, 2018, eigene Darstellung.

Da die Westbalkanstaaten – nicht zuletzt aufgrund der historischen Verbundenheit und der Anwerbung von GastarbeiterInnen – schon immer eine Hauptzuzugsregion für Österreich gewesen sind, stellt der fortdauernde Zuzug nach den Visaliberalisierungen im Allgemeinen keine größere Veränderung dar.⁶⁶ Wie bereits ausgeführt, scheinen die Staatsangehörigen der relevanten Drittstaaten am Westbalkan in Österreich überwiegend gut vernetzt zu sein. Diese Netzwerke und Anlaufstellen dürften den Zuzug nach Österreich entsprechend begünstigt haben.⁶⁷

Der in Folge der Visaliberalisierungen veränderte Zuzug von Staatsangehörigen aus den **relevanten Drittstaaten der Östlichen Partnerschaft** nach Österreich wird in Abbildung 2 dargestellt.

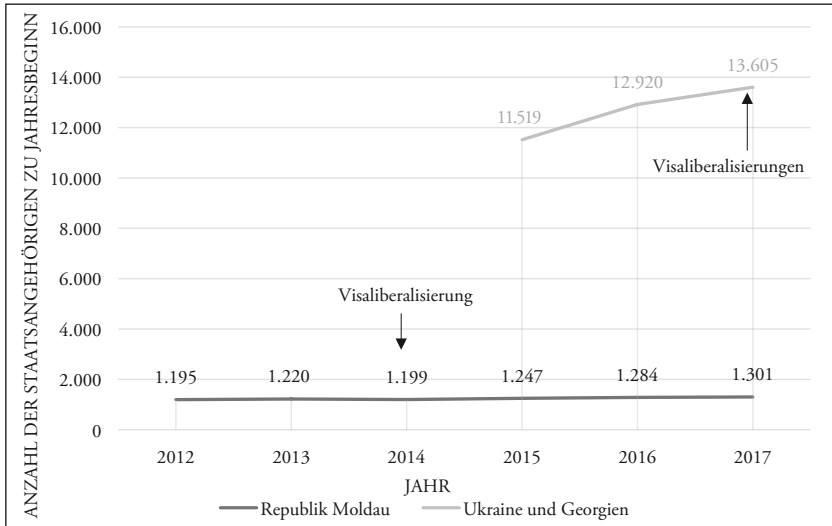
Betrachtet man zunächst die Republik Moldau, der im Jahr 2014 die Visafreiheit gewährt wurde, ist ein deutlicher Anstieg dieser Staatsangehörigen in Österreich erkennbar. 2012, zwei Jahre vor Gewährung der Visaliberalisierung, lag die Zahl der moldauischen Staatsangehörigen bei 1.195 Personen, stieg dann leicht an und fiel 2014 wieder auf 1.199 Personen ab. Ab dem Jahr der Visaliberalisierung 2014 stieg die Anzahl dann kontinuierlich an und erreichte im Jahr 2017 einen Höchststand mit 1.301 Personen.

Die Anzahl georgischer und ukrainischer Staatsangehöriger in Österreich, die seit 2017 visafrei in den Schengen-Raum einreisen dürfen, hat im Vorfeld der Visaliberalisierung 2017 insgesamt zugenommen. So waren es 2015 11.519 Personen und 2017 bereits 13.605 Personen. Blickt man auf die Jahre zuvor wird jedoch deutlich, dass dieser Anstieg an einen bestehenden Trend anschloss, der dazu führte, dass sich die Zahl der ukrainischen Staatsangehörigen in Österreich im Jahr 2017 im Vergleich zum Jahr 2007 mehr als verdoppelte. Hinsichtlich der georgischen Staatsangehörigen war ein Anstieg von etwa einem Drittel zu verzeichnen. In diesem Kontext scheint die Zunahme der Bevölkerungszahlen im Vorfeld der Visaliberalisierungen also eher Teil eines seit Jahren steigenden Zuzugs gewesen zu sein und weniger direkte Konsequenz der damals bevorstehenden Gewährung der visafreien Einreise.

66 Interview mit Eva Pflöger, Bundesministerium für Inneres, 10. Juli 2018, Interview mit Gernot Resinger, Bundesministerium für Inneres, 26. November 2018.

67 Interview mit Marcus Strohmeier, Österreichischer Gewerkschaftsbund, 9. Juli 2018.

Abbildung 2: Staatsangehörige der Östlichen Partnerschaft in Österreich, 2012–2017



Quelle: Statistik Austria, 2018, eigene Darstellung.

Diese Entwicklungen sind auch vor dem Hintergrund zu sehen, dass von den relevanten Drittstaaten der Östlichen Partnerschaft lediglich die ukrainischen Staatsangehörigen in Österreich über eine ausgeprägte Vereinslandschaft verfügen, die wohl auch den starken Zustrom weiterer ukrainischer Staatsangehöriger nach Österreich begünstigt. Hinsichtlich der Republik Moldau und Georgien besteht kein ausgeprägtes Netzwerk dieser in Österreich aufhältigen Staatsangehörigen. Für die zukünftige Entwicklung ist davon auszugehen, dass der Zustrom der Staatsangehörigen aus Georgien und der Republik Moldau steigen wird, sobald ein entsprechendes Netzwerk in Österreich aufgebaut ist.⁶⁸

3.1.2 Studierende aus den relevanten Drittstaaten

Die Anzahl an Studierenden stieg hinsichtlich der **relevanten Drittstaaten am Westbalkan** seit der jeweiligen Visaliberalisierung sowohl im kurzfristigen als auch im langfristigen Trend bis 2016 merklich an. Im Jahr 2016 lagen diese Zahlen fast alle über den Studierendenzahlen im Jahr der jeweiligen Visaliberalisierung. Die Anzahl der Studierenden aus den

68 Ebd.

relevanten Drittstaaten der Östlichen Partnerschaft war hingegen – wiewohl lediglich minimal – rückläufig. Hinzuweisen ist jedoch darauf, dass die ukrainischen Studierenden im Vergleich zu den restlichen relevanten Drittstaaten im Jahr 2016 mit 437 Studierenden die drittgrößte ausländische Studiendengruppe aus den relevanten Drittstaaten in Österreich bildeten (siehe dazu Tabelle 1 im statistischen Anhang).

Ob zwischen den Visaliberalisierungen und den gestiegenen Studierendenzahlen ein Zusammenhang besteht scheint fraglich, da die Visaliberalisierungen hinsichtlich der einschlägigen Aufenthaltstitel für Studierende keine Veränderungen brachten und diese Aufenthaltstitel auch bereits vor den Visaliberalisierungen erteilt werden konnten.⁶⁹ Allenfalls ist aufgrund der Visaliberalisierungen nunmehr aber die Antragstellung einfacher, da visabefreite Drittstaatsangehörige ihren Antrag auf Aufenthaltstitel im Inland stellen können.

3.2 Visaanträge

Offiziell zugängliches statistisches Datenmaterial zu den Visaantragszahlen aus den **relevanten Drittstaaten am Westbalkan** liegt lediglich sehr eingeschränkt vor. Daraus ist ein Trend im Bereich der Visaanträge und ihrer Ablehnung nach der jeweiligen Visaliberalisierung nicht ableitbar (siehe Tabelle 2 im statistischen Anhang). Aus Sicht des Visaexperten im Bundesministerium für Inneres hätten die Visaliberalisierungen im Jahr des Inkrafttretens bzw. in den unmittelbaren Folgejahren zunächst überwiegend zu einem Rückgang der Visaanträge geführt. Der spätere neuerliche Anstieg sei mit der Saisonarbeiter-Richtlinie⁷⁰ zu erklären, die für SaisonarbeiterInnen auch aus visabefreiten Drittstaaten die Ausstellung eines Visums vorsieht.⁷¹

Für die **relevanten Drittstaaten der Östlichen Partnerschaft** liegt statistisches Datenmaterial zu den Visaantragszahlen lediglich für die in der Ukraine gestellten Visaanträge vor. Daraus ergibt sich, dass die Zahl der in

69 Interview mit Eva Pflüger, Bundesministerium für Inneres, 10. Juli 2018.

70 Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer, ABl. 2014 L 94/375.

71 Interview mit Gernot Resinger, Bundesministerium für Inneres, 10. Juli 2018.

der Ukraine gestellten Visaanträge seit 2013 überwiegend zurückging. Die Rate der abgelehnten Visaanträge war durchgehend sehr gering und lag bei rund einem Prozent (siehe dazu Tabellen 2 und 3 im statistischen Anhang).

Im Zuge der Recherche zum vorliegenden nationalen Bericht zeigte sich, dass die Visaliberalisierungen in Österreich überwiegend keine bzw. bloß geringfügige administrative Belastungen verursacht haben.⁷² Im Gegenteil führten die Visaliberalisierungen teilweise sogar zu einer Entlastung, beispielsweise zu einem Rückgang des administrativen Aufwandes an den österreichischen Vertretungsbehörden im Ausland. Das führte sogar dazu, dass Botschaftspersonal in den relevanten Drittstaaten reduziert werden konnte.⁷³

3.3 Irreguläre Aufenthalte

Allgemein ist festzuhalten, dass der rechtmäßige Aufenthalt von Fremden in Österreich an bestimmte Voraussetzungen geknüpft ist. Neben der Einhaltung der zulässigen Aufenthaltsdauer bzw. sonstiger Bedingungen des Einreisetitels oder des visumfreien Aufenthaltes⁷⁴ ist auch die rechtmäßige Einreise – die eine Grundvoraussetzung für den nachfolgenden rechtmäßigen Aufenthalt bildet (Schrefler-König/Szymanski, 2014:§ 31, zu Abs. 1 und 1a) – erforderlich (§ 31 Abs. 1 Z 1 FPG). Die im Gesetz aufgezählten Fallkonstellationen sind abschließend,⁷⁵ sodass jeder Aufenthalt unrechtmäßig ist, der nicht unter eine der angeführten Fallkonstellationen fällt (Hinterberger/Klammer, 2017:2). Liegen diese in § 31 Abs. 1 Z 1 FPG genannten Voraussetzungen des rechtmäßigen Aufenthalts nicht vor, halten sich Fremde nicht rechtmäßig im Bundesgebiet auf und das Bundesamt für

72 Interview mit Wilfried Lehner, Finanzpolizei, 22. Juni 2018 und Interview mit Johannes Peyrl, Arbeiterkammer Wien, 1. Juni 2018. Johannes Peyrl führte auch aus, dass die Arbeiterkammer selten in visabezogene Fälle eingebunden werde.

73 Schriftlicher Beitrag von Hannes Schreiber, Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, 11. Juli 2018.

74 Derartige Befristungen und Bedingungen können sich gemäß § 31 Abs 1 Z 1 FPG neben dem Einreisetitel bzw. dem visumfreien Aufenthalt auch durch zwischenstaatliche Vereinbarungen, Bundesgesetze oder Verordnungen ergeben.

75 Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreisetitel, Vorblatt, Regierungsvorlage, Materialien, S. 89, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/I/I_00952/fname_040777.pdf (Zugriff am 12. Juli 2018).

Fremdenwesen und Asyl hat eine Rückkehrentscheidung zu erlassen (§ 52 Abs. 1 Z 1 FPG; Heilemann/Lukits, 2016:23 ff). Darüber hinaus besteht gemäß § 39 Abs. 3 Z 3 FPG die Möglichkeit der Festnahme von Fremden, wenn sie innerhalb von 14 Tagen, nachdem der visafreie oder visapflichtige Aufenthalt im Bundesgebiet nicht mehr rechtmäßig ist, betreten werden.

Zur Gesamtzahl der festgestellten **irregulären Grenzübertritte** von Staatsangehörigen der relevanten Drittstaaten stehen in Österreich keine Daten zur Verfügung, sodass eine Analyse der diesbezüglichen Trends nicht möglich ist. Hinzuweisen ist aber auf einen teilweise signifikanten Anstieg von Drittstaatsangehörigen aus den relevanten Drittstaaten, die trotz fehlender Einreisevoraussetzungen über Österreich in den Schengen-Raum einreisen wollten (AT EMN NKP, 2018:32).

Betrachtet man nicht die bloß irregulären Grenzübertritte sondern die Anzahl der **irregulär in Österreich aufhältigen Personen**, fällt auf, dass es nach der jeweiligen Visaliberalisierung einen erheblichen Anstieg an irregulär aufhältigen Staatsangehörigen aus **Albanien** und **Bosnien und Herzegowina** gegeben hat (siehe dazu Tabelle 4 im statistischen Anhang). Beiden Staaten wurde 2010 die Visafreiheit gewährt. In diesem Jahr gab es 155 Aufgriffe von albanischen Staatsangehörigen, 2017 waren es hingegen 405 Aufgriffe in Österreich. Im langfristigen Trend entspricht das einem Zuwachs von mehr als 250 Prozent. Ähnlich verhielt es sich bei Staatsangehörigen aus Bosnien und Herzegowina. Im Jahr der Visaliberalisierung 2010 wurden 180 Personen in Österreich aufgegriffen, im Jahr 2017 waren es 260 Personen, was einem Zuwachs von annähernd 150 Prozent entspricht. Die Aufgriffe von Staatsangehörigen aus den restlichen relevanten Drittstaaten stiegen nicht signifikant an bzw. gingen sie sogar zurück. Hinsichtlich Georgien und der Ukraine ist eine entsprechende Analyse aufgrund der erst 2017 erfolgten Visaliberalisierung noch nicht möglich.

Um die Zahl irregulär Aufhältiger zu reduzieren wurden von Österreich einige Maßnahmen gesetzt. Zu erwähnen ist unter anderem die Umsetzung des Mechanismus zur Aussetzung der Visafreiheit auf europäischer Ebene,⁷⁶

76 Verordnung (EU) 2017/371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. März 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Überarbeitung des Aussetzungsmechanismus), ABL. 2017 L 61/1.

die auch auf Initiative Österreichs zurückgeht. Darüber hinaus wirkt Österreich beispielsweise auf diplomatischer Ebene auf die relevanten Drittstaaten ein, ihre in Österreich irregulär aufhältigen Staatsangehörigen zurückzunehmen.⁷⁷ Weiters hat Österreich Möglichkeiten geschaffen, um Staatsangehörigen aus relevanten Drittstaaten einen regulären Aufenthalt auch über die Dauer des visafreien Aufenthalts zu ermöglichen. Fremden, die sich rechtmäßig im Bundesgebiet aufhalten, kann beispielsweise aus humanitären Gründen vor Ablauf des rechtmäßigen Aufenthalts ein Visum D ausgestellt werden (§ 22a FPG). Dieses Visum wird über Antrag für die Dauer von längstens sechs Monaten (§ 20 Abs. 2 Z 1 FPG) ausgestellt, sofern die allgemeinen Voraussetzungen⁷⁸ erfüllt sind. Die Ausstellung derartiger Visa wird jedoch sehr restriktiv gehandhabt.⁷⁹ Die erwähnte Bestimmung gilt gleichermaßen für alle Drittstaatsangehörigen, unabhängig von ihrer allfälligen Visafreiheit. Sonderbestimmungen zur Ermöglichung eines längeren regulären Aufenthalts, die explizit nur für visabefreite Drittstaatsangehörige gelten, finden sich im österreichischen Recht nicht. Wird von einem visabefreiten Drittstaatsangehörigen der längere Aufenthalt in Österreich angestrebt und liegt kein Fall des § 22a FPG vor, ist – wie auch von jedem anderen Drittstaatsangehörigen – ein regulärer Aufenthaltstitel entsprechend dem Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz zu erwirken.

3.4 Asylanträge

Im Folgenden sollen die mit der Visaliberalisierung für den jeweiligen Drittstaat eingesetzten kurz- bzw. langfristigen Trends im Hinblick auf die Asylanträge dargestellt werden. Unter kurzfristigen Trends wird die Periode von bis zu zwei Jahren nach der jeweiligen Visaliberalisierung verstanden. Für die langfristigen Entwicklungen soll jeweils der Zeitraum von der Einführung der Visafreiheit (also 2009, 2010, 2014 und 2017) bis zum Jahr 2017 betrachtet werden.

77 Interview mit Gernot Resinger, Bundesministerium für Inneres, 26. November 2018.

78 Gemäß § 21 FPG umfasst dies ein gültiges Reisedokument, das Fehlen eines Versagungsgrundes (wie etwa die Gefährdung der öffentlichen Ordnung oder Sicherheit durch den Aufenthalt des Fremden) sowie dass die Wiederausreise des Fremden gesichert erscheint.

79 Interview mit Gernot Resinger, Bundesministerium für Inneres, 26. November 2018.

3.4.1 Asylanträge aus den relevanten Drittstaaten am Westbalkan

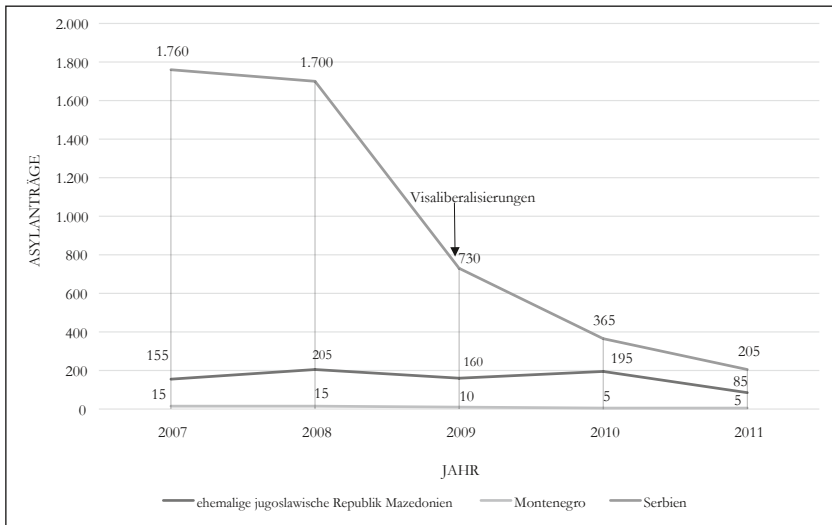
Anhand von Abbildung 3 wird zunächst herausgearbeitet, ob und wie sich die Asylantragszahlen aus der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien kurz vor und nach Gewährung der Visafreiheit 2009 verändert haben.

Hinsichtlich der von Staatsangehörigen aus der **ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien** in Österreich gestellten Asylanträge lässt sich für die Jahre 2007 und 2008 ein leichter Anstieg von 155 auf 205 Anträge feststellen. Im Jahr der Visaliberalisierung 2009 nahm die Zahl mit 160 Anträgen wieder ab, um dann im Jahr 2010 wieder gering auf 195 Anträge anzusteigen. Im Jahr 2011, dem zweiten Jahr nach der Visaliberalisierung, fielen die Asylantragszahlen wieder deutlich auf 85 Anträge ab.

Die Asylantragszahlen aus **Montenegro** blieben in den Jahren 2007 und 2008 konstant bei jeweils 15 Anträgen. Ab dem Jahr der Visaliberalisierung 2009 gingen die Asylanträge dann zurück, zunächst auf 10 Anträge 2009 und jeweils fünf in den Jahren 2010 und 2011.

Die Asylanträge aus **Serbien** gingen in den beiden Jahren vor der Einführung der Visafreiheit etwas zurück, von 1.760 im Jahr 2007 auf 1.700 Anträge im Jahr 2008. 2009, dem Jahr der Visaliberalisierung, kam es dann mit 730 Asylanträgen serbischer Staatsangehöriger zu einem deutlichen Rückgang. Dieser Trend setzte sich auch in den Jahren nach der Visaliberalisierung fort. So nahm die Anzahl im Jahr 2010 mit 365 und im Jahr 2011 mit 205 Anträgen weiter stark ab. Im Vergleich zum Jahr der Visaliberalisierung 2009 hat sich die Anzahl der Asylanträge aus Serbien im Jahr 2011 damit mehr als halbiert.

Abbildung 3: Asylanträge von Staatsangehörigen aus Westbalkanstaaten, denen 2009 die Visaliberalisierung gewährt wurde, 2007–2011



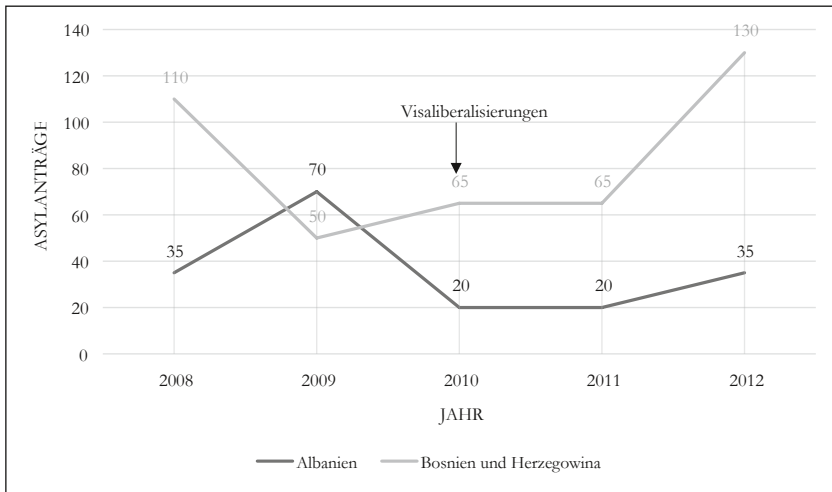
Quelle: Eurostat, o.J.a, exportiert am 10. Juli 2018, eigene Darstellung.

Die kurzfristigen Entwicklungen hinsichtlich der Asylanträge aus Albanien und Bosnien und Herzegowina werden in Abbildung 4 dargestellt. Beiden Staaten wurde im Jahr 2010 die Visafreiheit gewährt.

Die Asylanträge aus **Albanien** lagen im Jahr 2008, also zwei Jahre vor Einführung der Visafreiheit, bei 35 Anträgen. 2009 erreichten die Antragszahlen einen Höhepunkt mit 70 Anträgen, um dann deutlich auf jeweils 20 Anträge in den Jahren 2010 und 2011 abzufallen. Zwei Jahre nach der Visaliberalisierung, 2012, erreichte der Wert mit 35 Anträgen wieder den Stand von 2008.

Staatsangehörige aus **Bosnien und Herzegowina** stellten 2008 insgesamt 110 Asylanträge in Österreich. 2009 sank diese Zahl auf 50 Asylanträge ab und stieg im Jahr der Visaliberalisierung 2010 mit 65 Asylanträgen leicht an. Diese Zahl blieb auch im Jahr 2011 unverändert. 2012 kam es dann mit 130 Asylanträgen wieder zu einem deutlichen Anstieg.

Abbildung 4: Asylanträge von Staatsangehörigen aus Westbalkanstaaten, denen 2010 die Visaliberalisierung gewährt wurde, 2008–2012



Quelle: Eurostat, o.J.b, exportiert am 10. Juli 2018, eigene Darstellung.

Der Blick auf die **langfristigen Entwicklungen der Asylantragszahlen** in Folge der Visaliberalisierungen der Jahre 2009 und 2010 zeigt, dass im Zeitraum von 2009 bzw. 2010 bis 2017 die Antragszahlen von Staatsangehörigen der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien relativ stabil geblieben sind, während sie im Falle von Bosnien und Herzegowina, Montenegro und Serbien weiter abgenommen und im Falle von Albanien leicht zugenommen haben. Ferner lassen sich hinsichtlich der langfristigen Trends bei den Antragszahlen im Untersuchungszeitraum aller relevanten Westbalkanstaaten auch Schwankungen beobachten. So kam es beispielsweise im Falle der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Albanien 2015 zum Höhepunkt der Asylantragszahlen seit Einführung der Visafreiheit in den Jahren 2009 und 2010. Dieser Anstieg im Jahr 2015 folgte jedoch den Asylantragszahlen aller Drittstaatsangehörigen in Österreich und stellt damit im Vergleich zu den Gesamtzahlen keine Ausnahme dar (für Details siehe Tabelle 5 im statistischen Anhang).

Inwiefern die Gewährung der Visafreiheit direkte kurzfristige und langfristige Auswirkungen auf die Asylantragszahlen aus den relevanten Staaten in Österreich hatte, kann an dieser Stelle allerdings nicht abschließend beantwortet werden. Der Motivation das Herkunftsland zu verlassen und der Entscheidung für ein bestimmtes Zielland liegen in der Regel

multidimensionale Faktoren zu Grunde. Zu nennen sind beispielsweise politische Veränderungen in den Herkunfts-, Ziel- und Nachbarländern, aber auch die geografische Nähe zu einem Zielland. So führten Vertreter des Bundesministeriums für Inneres aus, dass der kurzfristige Anstieg von Asylanträgen nach den Visaliberalisierungen hinsichtlich einiger der visafreien Westbalkanstaaten zum Teil auf diese geografische Nähe der relevanten Drittstaaten zu Österreich zurückzuführen sei.⁸⁰ Dieser anfängliche Anstieg sei auch in den Herkunftsstaaten der AsylantragstellerInnen erkannt und es seien von diesen Staaten entsprechende Maßnahmen zur Reduzierung der Asylanträge gesetzt worden,⁸¹ wie etwa die allgemeine Aufklärung, dass dem Herkunftsland insgesamt negative Konsequenzen drohen, sollten sich der Asyltrend oder Verstöße gegen die Visabestimmungen fortsetzen.⁸²

3.4.2 Asylanträge aus den relevanten Drittstaaten der Östlichen Partnerschaft

In Abbildung 5 werden die Asylantragszahlen hinsichtlich der relevanten Drittstaaten der Östlichen Partnerschaft dargestellt.

Der **Republik Moldau** wurde im Jahr 2014 die Visaliberalisierung gewährt. In Abbildung 5 lässt sich bereits in den Jahren vor der Visaliberalisierung (2012 und 2013) ein Rückgang von Asylanträgen beobachten. So sank die Anzahl von 55 Anträgen im Jahr 2012 auf 35 im Jahr 2013 und auf 30 im Jahr 2014. Im Folgejahr 2015 ging diese Zahl weiter auf 25 Asylanträge zurück und erreichte 2016 einen Tiefpunkt mit 15 Anträgen. 2017 stieg die Zahl der Asylanträge dann wieder auf 30 an und lag damit auf dem Niveau von 2014, dem Jahr der Visaliberalisierung.

Georgien und der **Ukraine** wurde die Visafreiheit 2017 gewährt. Im Fall der Ukraine kam es, ausgehend von 505 Anträgen im Jahr 2015, zu einem Abfall der Antragszahlen auf 375 Anträge im Jahr 2016. Mit der

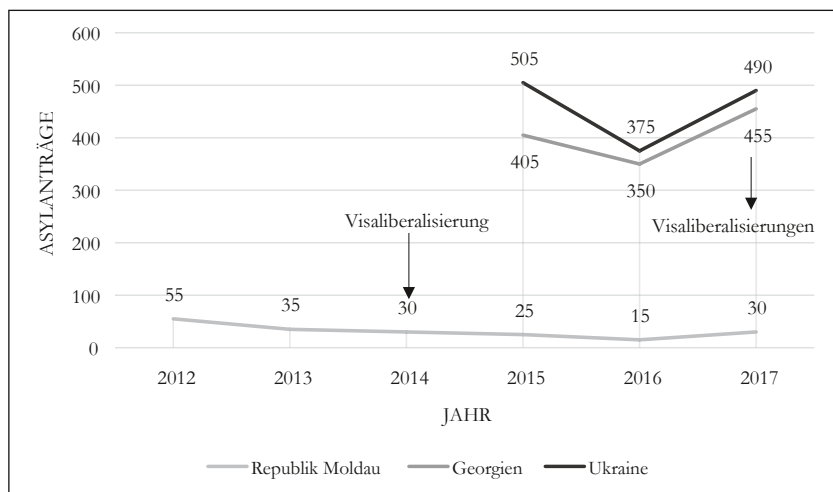
80 Interview mit Tobias Molander und Stephanie Theuer, Bundesministerium für Inneres, 15. Juni 2018.

81 Ebd.

82 Der georgische Innenminister erklärte diesbezüglich am 27. März 2017, fortan alle Reisenden in den Schengen-Raum zu befragen, auf die Visabestimmungen aufmerksam zu machen, die Gültigkeit ihrer Reisedokumente zu prüfen und auf mögliche Konsequenzen im Falle der Nichtentsprechung hinzuweisen. Dies geschehe mit dem Ziel, die mögliche Aussetzung der Visafreiheit zu verhindern; Civil.ge: news. nuance. context., *Government Speaks on Safeguards against Visa-Waiver Abuse*, 28. März 2017, verfügbar auf <https://civil.ge/archives/126274> (Zugriff am 12. Juli 2018).

Visaliberalisierung 2017 stieg die Zahl dann wieder stark auf 490 Asyl-anträge an. Staatsangehörige aus Georgien stellten im Jahr 2015 405 Asyl-anträge. 2016 fiel die Zahl dann auf 350 Anträge ab, um im Jahr der Visaliberalisierung 2017 wieder auf 455 Anträge anzusteigen.

Abbildung 5: Asylanträge von Staatsangehörigen der Östlichen Partnerschaft, denen 2014 bzw. 2017 die Visaliberalisierung gewährt wurde, 2012–2017



Quelle: Eurostat, o.J.b, exportiert am 10. Juli 2018, eigene Darstellung.

Georgien scheint jedoch bemüht, den steigenden Asylantragszahlen entgegenzuwirken, da seit der Visaliberalisierung alle Reisenden in den Schengen-Raum befragt, auf die Visabestimmungen aufmerksam gemacht, die Gültigkeit ihrer Reisedokumente überprüft und auf mögliche Konsequenzen im Falle der Nichtentsprechung hingewiesen werden, mit dem Ziel, die mögliche Aussetzung der Visaliberalisierung⁸³ zu verhindern.⁸⁴

83 Das Europäische Parlament und der Rat haben einen Mechanismus zur Aussetzung der Visafreiheit eingeführt, um gegebenenfalls ihren Missbrauch unterbinden zu können. Für nähere Informationen siehe Verordnung (EU) 2017/371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. März 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Überarbeitung des Aussetzungsmechanismus), ABl. 2017 L 61/1.

84 Siehe dazu die Erklärung des georgischen Innenministers vom 27. März 2017; Civil.ge: news. nuance. context., *Government Speaks on Safeguards against Visa-Waiver Abuse*, 28. März 2017, verfügbar auf <https://civil.ge/archives/126274> (Zugriff am 12. Juli 2018).

Ob und wie sich diese Maßnahme bzw. die Visaliberalisierungen auf die Asylantragszahlen der ukrainischen und georgischen Staatsangehörigen auswirken, ist aufgrund der erst 2017 in Kraft getretenen Visaliberalisierungen noch nicht absehbar.

3.4.3 Bewältigung der Asylverfahren

Da die Asylantragszahlen aus den visabefreiten Drittstaaten im langfristigen Trend tendenziell gesunken sind (siehe dazu auch Abbildungen 3, 4 und 5) und keine signifikante Anzahl an Asylanträgen der Staatsangehörigen dieser Staaten erreicht wurde, hat Österreich mangels wesentlichen Zustroms keine besonderen Maßnahmen zur Bewältigung dieser Asylverfahren ergriffen.⁸⁵ Da jedoch aus österreichischer Sicht AsylwerberInnen aus dem Westbalkan ihre Asylanträge überwiegend in Deutschland, Österreich, der Schweiz sowie Liechtenstein stellen, wird zwischen diesen Staaten sowohl auf Minister- als auch auf Beamtenebene zusammengearbeitet (Rutz, 2018:37–39, 53). Nach Auskunft der ExpertInnen des Bundesministeriums für Inneres, Referat Resettlement, Rückkehr und Internationales wurden die Asylantragszahlen aus den visabefreiten Drittstaaten auch auf europäischer Ebene besprochen und die Problematiken thematisiert. Sie schließen auch nicht aus, dass auf europäischer Ebene gemeinsamer politischer Druck auf die Herkunftsstaaten ausgeübt wurde. Nach Kenntnis der ExpertInnen des Bundesministeriums für Inneres wurden durch die EU jedoch keine spezifischen Hilfsmaßnahmen gesetzt.⁸⁶

3.5 Rückkehrentscheidungen und freiwillige Rückkehr

Die nachstehenden Ausführungen beleuchten den Einfluss der Visaliberalisierungen auf die Anzahl der erlassenen Rückkehrentscheidungen. Ebenso wird untersucht, ob die Visaliberalisierungen zu Maßnahmen zur Förderung der freiwilligen Rückkehr geführt haben.

85 Interview mit Tobias Molander und Stephanie Theuer, Bundesministerium für Inneres, 15. Juni 2018.

86 Ebd.

3.5.1 Rückkehrentscheidungen

Vorauszuschicken ist zunächst, dass die Visaliberalisierungen hinsichtlich des Verfahrens zur Erlassung einer Rückkehrentscheidung keine Änderungen brachten. Rückkehrrelevante gesetzliche Sonderbestimmungen für Staatsangehörige aus relevanten Drittstaaten, die die zulässige Aufenthaltsdauer überschritten haben, gibt es in Österreich nicht. Das ergibt sich aus der Rückkehrrichtlinie,⁸⁷ die den Rahmen hinsichtlich der Rückführungen von irregulär aufhältigen Drittstaatsangehörigen vorgibt und keine Differenzierung nach der Visabefreiung vornimmt.⁸⁸ Ebenso wenig gibt es Sonderbestimmungen für Staatsangehörige aus visafreien Drittstaaten, die ihre Dokumente verloren haben bzw. deren Identifikation nur schwer möglich ist.

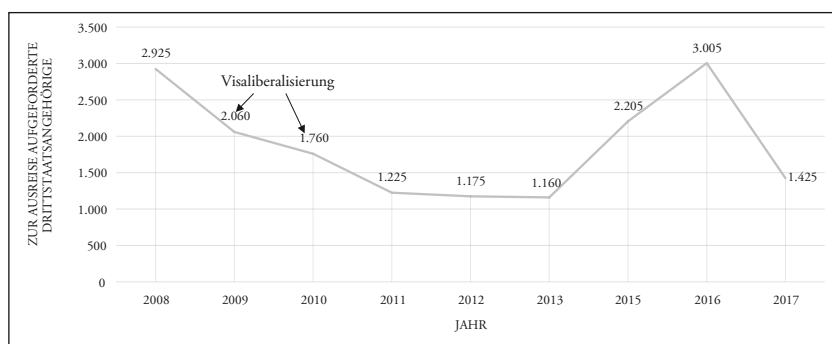
Die genauen statistischen Daten zu den mittels Rückkehrentscheidung zur Ausreise aufgeforderten Personen sind Tabelle 6 im statistischen Anhang zu entnehmen. Für die Jahre 2007 und 2014 liegen keine Daten vor. Wie Abbildung 6 zu entnehmen ist, kam es im Falle der **relevanten Drittstaaten am Westbalkan** insgesamt – mit Ausnahme der Jahre 2015 und 2016 – zu einem Rückgang der zur Ausreise aufgeforderten Personen. So sank ihre Anzahl von 2.925 Personen im Jahr 2008 auf 2.060 Personen im Jahr 2009, als Serbien, der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien und Montenegro die Visafreiheit gewährt wurde und auf 1.760 Personen im Jahr 2010, als für Albanien und Bosnien und Herzegowina die Visaliberalisierungen in Kraft traten. Die Zahlen gingen weiter zurück und fielen in den Jahren 2011 mit 1.225, 2012 mit 1.175 und 2013 mit 1.160 zur Ausreise aufgeforderten Personen weiter ab. 2015 kam es dann mit 2.205 zur Ausreise aufgeforderten Personen zu einer deutlichen Zunahme, die 2016 zum Höhepunkt mit 3.005 zur Ausreise aufgeforderten Personen führte. 2017 fiel diese Zahl auf 1.425 Personen wieder stark ab und lag damit wieder unter dem Niveau von 2009 und 2010, den Jahren der Visaliberalisierungen.

87 Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. 2008 L 348 /98.

88 Interview mit Tobias Molander und Stephanie Theuer, Bundesministerium für Inneres, 15. Juni 2018.

Bei isolierter Betrachtung der visabefreiten Westbalkanstaaten und der jeweiligen Zahl der zur Ausreise aufgeforderten Personen ergeben sich im Wesentlichen ähnliche Veränderungen wie sie aus Abbildung 6 hervorgehen.

Abbildung 6: Zur Ausreise aufgeforderte Drittstaatsangehörige⁸⁹ aus nunmehr visabefreiten Westbalkanstaaten, 2008–2017



Quelle: Eurostat, o.J.c, exportiert am 17. Juli 2018, eigene Darstellung.

Im Falle der **Republik Moldau** ist ein Trend hinsichtlich der Rückkehrentscheidungen (siehe dazu Tabelle 6 im statistischen Anhang) schwer auszumachen, da für das Jahr der Visaliberalisierung 2014 kein statistisches Datenmaterial vorliegt. In den Jahren vor der Visaliberalisierung zeichnete sich jedoch ein rückläufiger Trend ab. So wurden im Jahr 2012 65 Personen zur Ausreise aufgefordert, im Jahr 2013 waren es 60 Personen. Im Jahr 2015, dem Folgejahr der Visaliberalisierung, wurden gegen Staatsangehörige der Republik Moldau 75 und im Jahr 2016 100 Rückkehrentscheidungen erlassen. Zu einer annähernden Halbierung der Rückkehrentscheidungen kam es dann wieder im Jahr 2017. Mit 55 Rückkehrentscheidungen entspricht diese Zahl auch dem Tiefststand im Beobachtungszeitraum.

Hinsichtlich der Staatsangehörigen aus **Georgien** wurden 2015 95 Rückkehrentscheidungen erlassen, 2016 war dann ein deutlicher Anstieg auf 245 Rückkehrentscheidungen zu verzeichnen. Im Jahr der Visaliberalisierung 2017 hielt sich die Anzahl dann mit 235 Rückkehrentscheidungen annähernd auf diesem Niveau. Ein ähnlicher Trend zeichnete sich für die **Ukraine** ab. Wurden 2015 noch 125 Rückkehrentscheidungen erlassen,

89 Die angeführten Zahlen entsprechend den in Österreich ergangenen Rückkehrentscheidungen.

stieg die Zahl 2016 auf 155 und im Jahr der Visaliberalisierung 2017 auf insgesamt 305 Rückkehrentscheidungen gegen ukrainische Staatsangehörige. Dieser Anstieg entsprach einem Zuwachs von annähernd 250 Prozent. Aufgrund der erst im Jahr 2017 in Kraft getretenen Visaliberalisierungen für die Ukraine und Georgien lässt sich noch nicht abschätzen, welche Auswirkungen die Visaliberalisierungen auf die Rückkehrentscheidungen haben.

3.5.2 Freiwillige Rückkehr im Zusammenhang mit den Visaliberalisierungen

Während Österreich seine Bemühungen im Bereich der Maßnahmen zur Förderung freiwilliger Rückkehr in den vergangenen Jahren forciert und ausgeweitet hat,⁹⁰ werden die im Rahmen der freiwilligen Rückkehr angebotenen finanziellen Anreize Staatsangehörigen der relevanten Drittstaaten am Westbalkan jedoch nicht gewährt.⁹¹ Der Ausschluss dieser Personengruppe begründe sich in den Visaliberalisierungen, die die Einreise nach Österreich wesentlich erleichtert haben. Es besteht daher die Sorge, die Gewährung finanzieller Anreize im Bemühen der Steigerung der freiwilligen Rückkehr könnte einen weiteren „Pull“-Faktor darstellen, den Österreich tunlichst ausschließen will. Demgegenüber kann beispielsweise Rückkehrberatung aber immer in Anspruch genommen werden.⁹²

90 Schriftlicher Beitrag von Andrea Götzelmann-Rosado, IOM Landesbüro für Österreich, 28. Mai 2018.

91 Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl, *1.000 Euro für 1.000 Personen*, verfügbar auf www.bfa.gv.at/presse/news/detail.aspx?nwid=795370614C6A57592F5A633D&ctrl=796C386F347944696937796A68352F47503437326B513D3D&nwo=0 (Zugriff am 30. Mai 2018). Schriftlicher Beitrag von Andrea Götzelmann-Rosado, IOM Landesbüro für Österreich, 22. Juni 2018.

92 Interview mit Tobias Molander und Stephanie Theuer, Bundesministerium für Inneres, 15. Juni 2018.

3.6 Kooperation mit den relevanten Drittstaaten

Österreich verfügte im Migrationsbereich bereits vor den Visaliberalisierungen über eine enge Kooperation mit den relevanten Drittstaaten.⁹³ Zu nennen ist beispielsweise Georgien, wo für die Zusammenarbeit in Fragen der Kriminalitätsbekämpfung und der Migration bereits seit 2007 – also zehn Jahre vor der Visaliberalisierung – ein polizeilicher Verbindungsbeamter stationiert ist⁹⁴ und eine sehr enge Kooperation besteht.⁹⁵ Diese Kooperationen wurden durch die Migrationsergebnisse in den Jahren 2015 und 2016 mit manchen Staaten noch weiter intensiviert.⁹⁶

Grundsätzlich ist davon auszugehen, dass die Zusammenarbeit insbesondere in jenen Fällen gut funktioniert, in denen der politische Wille zur Zusammenarbeit besteht.⁹⁷ Diesbezüglich sind insbesondere die jeweiligen Europäischen Rückübernahmeabkommen und die Durchführungsprotokolle zu nennen, die nach Einschätzung des Bundesministeriums für Inneres eine sehr gute Kooperations- und Gesprächsbasis bilden.⁹⁸ Diesbezüglich ist auch festzuhalten, dass sich das Vorgehen der Europäischen Kommission, die in den meisten Fällen parallel zu Visaerleichterungsabkommen auch Rückübernahmevereinbarungen verhandelt, aus österreichischer Sicht bewährt hat.⁹⁹

Hinzuweisen ist aber darauf, dass die Visaliberalisierungen beispielsweise im Visumbereich zu einem Rückgang der Zusammenarbeit geführt haben. So beschränkt sich beispielsweise die Zusammenarbeit Österreichs mit einem relevanten Drittstaat der Östlichen Partnerschaft mangels direkter Flüchtlings- bzw. MigrantInnenströme nach Österreich nunmehr auf

93 Schriftlicher Beitrag von Hannes Schreiber, Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, 11. Juli 2018.

94 Bundesministerium für Inneres, *Internationale Zusammenarbeit*, verfügbar auf <http://bmi.gv.at/news.aspx?id=706C2F74744A4D31374C4D3D> (Zugriff am 18. Mai 2018).

95 Interview mit Gerald Tatzgern, Bundeskriminalamt (Joint Operational Office against Human Smuggling Networks), 22. Juni 2018.

96 Schriftlicher Beitrag von Hannes Schreiber, Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, 11. Juli 2018.

97 Interview mit Tobias Molander und Stephanie Theuer, Bundesministerium für Inneres, 15. Juni 2018.

98 Schriftlicher Beitrag von Tobias Molander, Bundesministerium für Inneres, 13. Juli 2018.

99 Schriftlicher Beitrag von Hannes Schreiber, Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, 11. Juli 2018.

anlassbezogene Kontakte bzw. Arbeitstreffen in größeren zeitlichen Abständen.¹⁰⁰ Im Visabereich wurde die Kooperation mangels Notwendigkeit fast vollständig eingestellt. Lediglich im eingeschränkten Bereich der Saisonarbeitskräfte, die aufgrund der „Saisonarbeiter-Richtlinie“ ein Visum benötigen, besteht die Kooperation fort.¹⁰¹

Im Bereich der Kriminalitätsbekämpfung fokussiert sich Österreich hinsichtlich der Kooperation mit den relevanten Drittstaaten insbesondere auf die Balkanroute und versucht die betroffenen Staaten unter anderem durch die Zusammenarbeit mit dem 2016 gegründeten Joint Operational Office zu unterstützen. Diese Unterstützung werde beispielsweise in Form von personellen Ressourcen oder gemeinschaftlicher Arbeit angeboten. Durch diese operative und praktische sowie unbürokratische und effiziente Zusammenarbeit konnten in den betroffenen Regionen auch bereits mehr Schlepper verhaftet werden als in Österreich und dadurch verhindert werden, dass der Schlepper und die geschleppten Personen bis nach Österreich kommen. Weiters besteht die polizeiliche Zusammenarbeit mit den relevanten Drittstaaten insbesondere im Bereich der Bekämpfung der Erschleichung von Aufenthaltstiteln. Wiewohl für Aufenthaltstitel bis EUR 60.000,- bezahlt würden, sind die damit im Zusammenhang stehenden Dokumentenfälschungen in der Zusammenarbeit aber ein eher minderbeachtetes Thema.¹⁰²

Die Begründung neuer Kooperationen im Bereich der Finanzen ist nicht bzw. nur eingeschränkt erfolgt, da beispielsweise im Bereich der Finanzpolizei die Ressourcen fehlen, um Kooperationen über die unmittelbaren Nachbarstaaten hinaus zu begründen.¹⁰³ Daran haben auch die Visaliberalisierungen nichts geändert.

100 Interview mit Gerald Tatzgern, Bundeskriminalamt (Joint Operational Office against Human Smuggling Networks), 22. Juni 2018.

101 Interview mit Gernot Resinger, Bundesministerium für Inneres, 10. Juli 2018.

102 Interview mit Gerald Tatzgern, Bundeskriminalamt (Joint Operational Office against Human Smuggling Networks), 22. Juni 2018.

103 Interview mit Wilfried Lehner, Finanzpolizei, 22. Juni 2018.

3.7 Wirtschaft

Die wirtschaftlichen Entwicklungen werden anhand der Bereiche Warenverkehr und Außenhandel, Tourismus und Unternehmertum untersucht. Diese Bereiche werden im Folgenden dargestellt.

3.7.1 Warenverkehr und Außenhandel

Der österreichische Warenverkehr ins Ausland (Exporte), der einen Teil des Außenhandels ausmacht, hat sich in der Vergangenheit in den nunmehr visabefreiten Drittstaaten überwiegend positiv entwickelt. Dessen ungeachtet unterlag der österreichische Warenverkehr in den Jahren vor und nach den Visaliberalisierungen teilweise deutlichen Schwankungen.¹⁰⁴ Diese Schwankungen bzw. wirtschaftlichen Entwicklungen sind aus Expertensicht als normal zu beurteilen, die keinerlei Rückschlüsse auf Effekte der Visaliberalisierungen zulassen.

Ob die Visaliberalisierungen auch eine unmittelbare nennenswerte Auswirkung auf den tatsächlichen Umfang von etwa Exporten oder Reise-tätigkeit haben, ist nach Expertenansicht nur schwer abzuschätzen. Es ist jedoch zu bezweifeln, dass die Visaliberalisierungen auf den Außenhandel signifikante Auswirkungen hatten bzw. ist quantitativ nicht abzuschätzen, inwieweit die Zunahme des bilateralen Warenaustausches durch die Visa-freiheit erleichtert oder begünstigt wurde.¹⁰⁵ Diese Einschätzung scheint auch darauf zu beruhen, dass bis zu den Visaliberalisierungen die Ausstel-lung eines Visums zwar mit Zeitaufwand verbunden war, sie aber letztlich – beispielsweise für ukrainische Staatsangehörige – kein großes Hindernis gewesen ist, nach Österreich einzureisen. Siehe diesbezüglich auch Kapitel 3.2. in dem auf die sehr niedrige Ablehnungsrate verwiesen wurde.

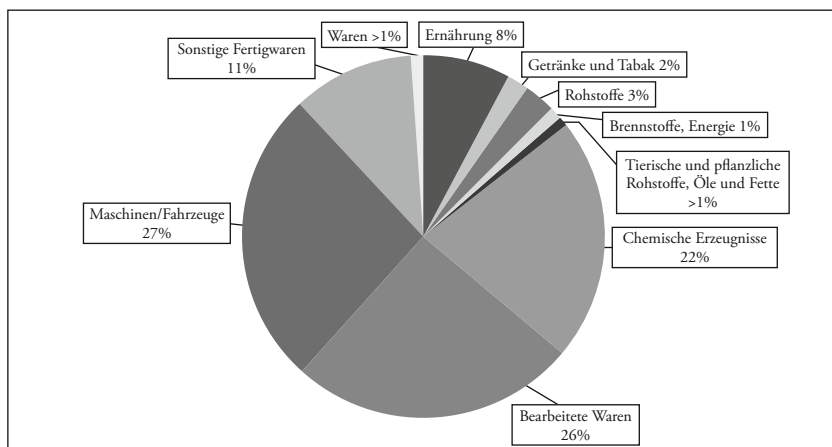
Die im Jahr 2017 von Österreich am häufigsten in die relevanten Dritt-staaten exportierten Waren stammten aus den Warengruppen Maschinen/Fahr-zeuge (27%), gefolgt von bearbeiteten Waren (26%) und chemischen Erzeug-nissen (22%).¹⁰⁶ Die weiteren Exportgruppen sind Abbildung 7 zu entnehmen.

104 Statistik Austria, *o.J.a. Foreign trade as of 2007 2007 by 2-digit CN*, verfügbar auf <http://statcube.at/statistik.at/ext/statcube/jsf/tableView/tableView.xhtml> (Zugriff am 24. August 2018).

105 Schriftlicher Beitrag von Christoph Sturm, Außenwirtschaft Austria, 12. Juli 2018.

106 Statistik Austria, *ITGS-Atlas – Atlas zum Außenhandel*, verfügbar auf www.statistik.at/itgs-atlas/ (Zugriff am 11. Juni 2018).

Abbildung 7: Österreichischer Warenverkehr in die relevanten Drittstaaten, 2017



Quelle: Statistik Austria, *ITGS-Atlas – Atlas zum Außenhandel*, verfügbar auf www.statistik.at/itgs-atlas/ (Zugriff am 11. Juni 2018).

Obwohl die Visaliberalisierungen für Österreich keine signifikant messbaren wirtschaftlichen Vorteile brachten, sind sie aus Sicht der Wirtschaft dennoch erfreulich, zumal der mit der Visaerteilung verbundene bürokratische Aufwand geringer wurde. Diesbezüglich ist beispielsweise das AußenwirtschaftsCenter Sarajevo zu erwähnen, das seit der Visaliberalisierung mit weniger visabezogenen Interventionsersuchen befasst ist als zuvor.¹⁰⁷

3.7.2 Tourismus

Statistisches Datenmaterial, auf dessen Grundlage fundierte Schlüsse über die Auswirkungen der Visaliberalisierungen auf den österreichischen Tourismus gezogen werden könnten, liegt nicht vor. Die Nächtigungszahlen hinsichtlich der relevanten Drittstaaten wurden für den Zeitraum 2007–2017 mit Ausnahme der Ukraine nicht nach Staatsangehörigkeit aufgeschlüsselt erhoben (siehe dazu Tabelle 7 im statistischen Anhang). Die Nächtigungen ukrainischer Staatsangehöriger in Österreich stiegen zuletzt wieder an, ob und gegebenenfalls wie sich die erst 2017 gewährte Visaliberalisierung aber auf die ukrainischen Nächtigungszahlen auswirkt, ist zum jetzigen Zeitpunkt noch nicht absehbar.

Obwohl georgische Touristen in Österreich lediglich als Teil der aus den GUS-Staaten stammenden Touristen statistisch erfasst werden, gebe es aus

107 Schriftlicher Beitrag von Christoph Sturm, Außenwirtschaft Austria, 12. Juli 2018.

Expertensicht seit der Visaliberalisierung einen eindeutigen Zuwachs hinsichtlich der georgischen TouristInnen in Österreich. Die Staatsangehörigen der GUS-Staaten steigerten in der Wintersaison 2018 ihre Ankünfte gegenüber der Wintersaison 2017 auf 25.500. Das entspricht einer zehn prozentigen Steigerung, wobei mangels spezifischer Daten zu Georgien nicht abgeschätzt werden kann, welcher Anteil an dieser Steigerung auf georgische Touristen entfällt. Ebenso hätte nach Expertenauffassung der Tourismus aus Albanien seit der Visaliberalisierung deutlich zugenommen, sodass beispielsweise die Austrian Airlines AG die Direktflüge von Wien nach Tirana verdoppeln konnte und diese immer ausgebucht seien. Dies resultiere nicht zuletzt daraus, dass Wien für wohlhabende albanische Staatsangehörige ein sehr beliebtes Shopping- und Ausflugsziel sei. Auch für österreichische Tochterunternehmen in den relevanten Drittstaaten hätten die Visaliberalisierungen Erleichterungen gebracht, da ein großer bürokratischer Aufwand beispielsweise bei kurzfristigen Geschäftsreisen nach Österreich weggefallen sei.¹⁰⁸

Allfällige mit dem erhöhten Tourismus verbundene punktuell wahrnehmbare administrative Belastungen, beispielsweise in Form schwerpunktmäßiger Einreisekontrollen, die in den Bereich der Landespolizeidirektionen fallen, können nach Aussage des Visaexperten im Bundesministerium für Inneres derzeit mit den vorhandenen Ressourcen bewältigt werden.¹⁰⁹

3.7.3 *Unternehmertum*

Ob die Visaliberalisierungen in Österreich zu einem Anstieg des Unternehmertums geführt haben, ist mangels vorliegenden statistischen Materials nicht beantwortbar. Allgemein gilt aber, dass der visafreie Aufenthalt per se nicht auch zur Erwerbstätigkeit in Österreich berechtigt (Peyrl/Neugschwendtner/Schmaus, 2017:23). Wollen Fremde – und somit auch Staatsangehörige aus visabefreiten Drittstaaten – einer selbständigen Erwerbstätigkeit nachgehen, ist jedenfalls ein entsprechendes Visum bzw. ein entsprechender Aufenthaltstitel mit Zugang zum Arbeitsmarkt, wie etwa eine „Rot-Weiß-Rot-Karte“ oder eine Niederlassungsbewilligung-Künstler (§ 41 Abs. 1 und 2 bzw. § 43a Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz – NAG)¹¹⁰

108 Ebd.

109 Interview mit Gernot Resinger, Bundesministerium für Inneres, 10. Juli 2018.

110 BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I. No. 32/2018. Die Bestimmungen zur „Rot-Weiß-Rot-Karte“ sehen unterschiedliche Zielgruppen und dementsprechend unterschiedliche Voraussetzungen vor (Bittermann, 2013:14ff).

erforderlich (Buschek-Chauvel/Haleh, 2015:43–46, 50; AT EMN NKP, 2015:61–64). Visabefreite Drittstaatsangehörige haben jedoch unter bestimmten Voraussetzungen die Möglichkeit, den Antrag auf einen Aufenthaltstitel in Österreich zu stellen.¹¹¹

3.8 Arbeitsmarkt

Im Folgenden werden die Entwicklungen in den Bereichen der regulären und irregulären Aktivität am österreichischen Arbeitsmarkt untersucht. Wiewohl der visafreie Aufenthalt per se nicht auch zur Aufnahme einer Erwerbstätigkeit in Österreich berechtigt (Peyrl/Neugschwendtner/Schmaus, 2017:23), waren nach den Visaliberalisierungen dennoch überwiegend deutlich mehr Staatsangehörige aus den relevanten Drittstaaten auf dem österreichischen Arbeitsmarkt aktiv: teilweise wurden mehr Aufenthaltstitel zu Erwerbszwecken erteilt, teilweise war aber auch ein Anstieg der irregulären Beschäftigung zu verzeichnen.

3.8.1 Reguläre Aktivität am Arbeitsmarkt – zu Erwerbszwecken erteilte Aufenthaltstitel

Da für die beiden Jahre 2007 und 2017 keine Daten vorliegen, wird hier lediglich der Zeitraum zwischen 2008 und 2016 betrachtet (Abbildung 8; für Details siehe Tabelle 8 im statistischen Anhang).

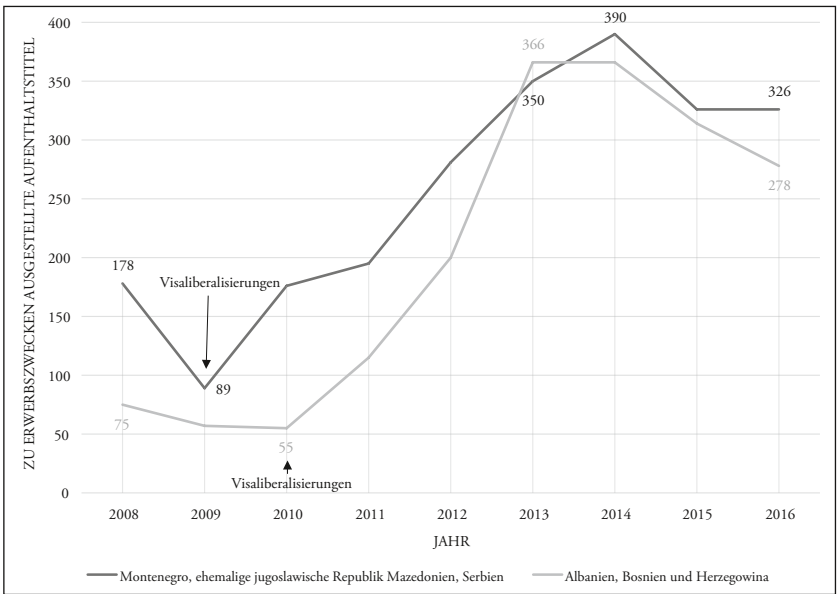
Seit der jeweiligen Visaliberalisierung stieg die Zahl der zu Erwerbszwecken erteilten Aufenthaltstitel für Staatsangehörige **relevanter Drittstaaten am Westbalkan** insgesamt an. Im Falle der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegros und Serbiens fiel die Zahl der zu Erwerbszwecken ausgestellten Aufenthaltstitel zunächst von 178 im Jahr der Visaliberalisierung 2008 auf 89 im Jahr 2009 ab. In den Folgejahren kam es dann zu einem stetigen Anstieg, bis 2014 mit 390 erteilten Aufenthalts-

111 Alle anderen Drittstaatsangehörigen haben den Antrag bei der österreichischen Vertretungsbehörde im Ausland zu stellen. Im Falle der Erteilung eines Aufenthaltstitels wird gegebenenfalls ein Visum ausgestellt, damit der Aufenthaltstitel persönlich bei der zuständigen Niederlassungsbehörde in Österreich abgeholt werden kann; Help.gv.at, *Allgemeines zum Erstantrag für Aufenthaltstitel für Österreich*, verfügbar auf www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120222.html (Zugriff am 13. Juli 2018).

titeln ein Höhepunkt erreicht wurde. In weiterer Folge ging die Zahl dann wieder leicht auf 326 erteilte Aufenthaltstitel im Jahr 2016 zurück.

Im Falle von Albanien und Bosnien und Herzegowina ging die Anzahl der zu Erwerbszwecken erteilten Aufenthaltstitel zunächst von 75 im Jahr 2008 auf 55 im Jahr der Visaliberalisierung 2010 leicht zurück. Daraufhin folgte ein deutlicher und konstanter Anstieg auf 366 erteilte Aufenthaltstitel im Jahr 2013. In der Folge kam es dann wieder zu einem Abfall auf 278 erteilte Aufenthaltstitel im Jahr 2016.

Abbildung 8: Zu Erwerbszwecken erteilte Aufenthaltstitel für Staatsangehörige der relevanten Westbalkanstaaten, 2008–2016



Quelle: Eurostat, o.J.d., exportiert am 16. Juli 2018, eigene Darstellung.

Für die **relevanten Drittstaaten der Östlichen Partnerschaft** lässt sich ein Trend hinsichtlich der zu Erwerbszwecken erteilten Aufenthaltstitel noch nicht erkennen. Einerseits ist die Anzahl der erteilten Aufenthaltstitel für Staatsangehörige der Republik Moldau insgesamt sehr gering und die Visaliberalisierung 2014 führte zu keinen besonderen Veränderungen (siehe Tabelle 8 im statistischen Anhang). Andererseits liegen hinsichtlich der Visaliberalisierungen für Georgien und die Ukraine im Jahr 2017 noch keine Daten vor, sodass eine eingehende Analyse nicht möglich ist.

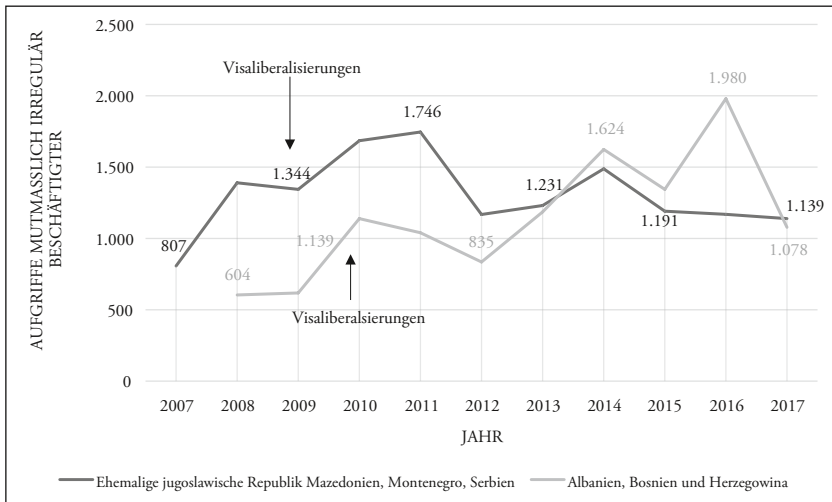
3.8.2 Irreguläre Aktivität am Arbeitsmarkt – mutmaßlich irregulär Beschäftigte

Nach den Visaliberalisierungen für die **relevanten Drittstaaten am Westbalkan** in den Jahren 2009 und 2010 zeigte sich im kurzfristigen Trend ein signifikanter Anstieg der in Österreich aufgegriffenen Staatsangehörigen, die von der für entsprechende Kontrollen und Aufgriffe zuständigen Finanzpolizei als „mutmaßlich irregulär Beschäftigte“ geführt werden (siehe Tabelle 9 im statistischen Anhang).

Im Jahr 2009 wurden der ehemaligen jugoslawischen Republik Mazedonien, Montenegro und Serbien die Visaliberalisierungen gewährt. Wie Abbildung 9 zeigt, stieg die Anzahl der Aufgriffe der mutmaßlich irregulär in Österreich Beschäftigten bereits vor den Visaliberalisierungen an. Ausgehend von 807 Aufgriffen im Jahr 2007 stieg die Zahl im Jahr 2008 auf 1.390 Personen an und ging 2009 mit 1.344 Aufgriffen leicht zurück. Ab 2010 nahm die Anzahl dann deutlich zu und zwei Jahre nach den Visaliberalisierungen, 2011, wurde mit 1.746 Aufgriffen der Höchststand im Beobachtungszeitraum verzeichnet. Der weitere Trend war im Jahr 2012 von einem Rückgang der Aufgriffe gekennzeichnet, bevor die Anzahl in den Jahren 2013 mit 1.231 wieder anstieg. 2015 fiel die Zahl dann auf 1.191 ab und sank bis 2017 weiter auf 1.139 Aufgriffe. Damit lag die Anzahl der Aufgriffe von in Österreich mutmaßlich irregulär Beschäftigten wieder unter dem Wert von 2009, dem Jahr der Einführung der Visafreiheit.

Ähnlich verhielt sich die Entwicklung hinsichtlich Albanien und Bosnien und Herzegowina, denen im Jahr 2010 die Visaliberalisierungen gewährt wurden. Ausgehend von 604 Aufgriffen im Jahr 2008 stieg die Zahl bis zu den Visaliberalisierungen 2010 mit 1.139 Aufgriffen deutlich an. In den Folgejahren der Visaliberalisierungen nahm die Zahl der Aufgriffe wieder deutlich ab und lag 2012 bei 835 Aufgriffen. Mit dem Jahr 2013 setzte eine deutliche Zunahme ein, 2014 waren 1.624 Aufgriffe zu verzeichnen. Im Jahr 2015 folgte ein leichter Rückgang, bevor ein neuerlicher Anstieg zu einem Höchststand im Jahr 2016 mit 1.980 Aufgriffen führte. 2017 fiel die Anzahl der Aufgriffe von in Österreich mutmaßlich irregulär Beschäftigten erneut auf 1.078 ab und erreichte damit etwa das Niveau des Jahres 2010 (1.139 Aufgriffe), in dem Albanien und Bosnien und Herzegowina die Visafreiheit gewährt wurde.

Abbildung 9: Aufgriffe mutmaßlich irregulär Beschäftigter aus visabefreiten Westbalkanstaaten, 2007–2017



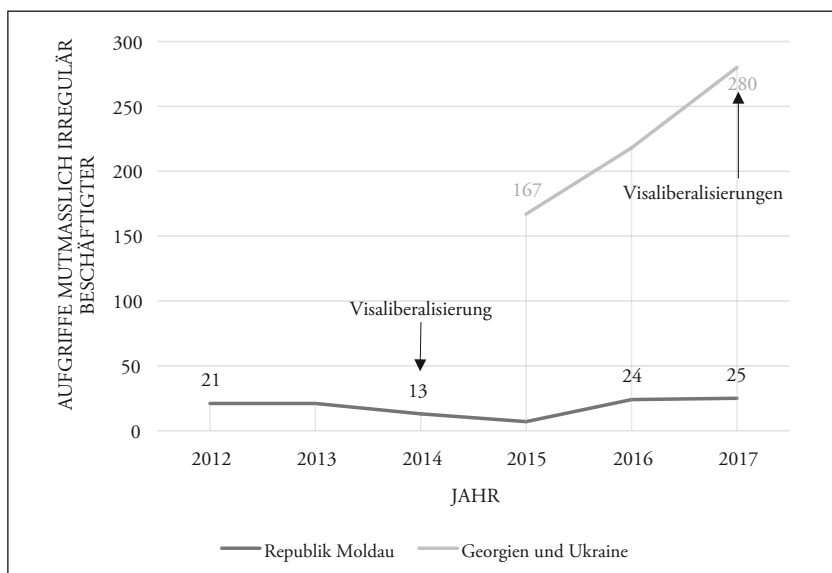
Quelle: Daten bereitgestellt von der Finanzpolizei, 19. Juni 2018, eigene Darstellung.

Die Entwicklungen hinsichtlich der Aufgriffe von mutmaßlich irregulär beschäftigten Staatsangehörigen der **relevanten Drittstaaten der Östlichen Partnerschaft** in Österreich sind in Abbildung 10 zusammengefasst.

Im Falle der Republik Moldau, der im Jahr 2014 die Visaliberalisierung gewährt wurde, lag die Zahl der mutmaßlich irregulär Beschäftigten in den Jahren 2012 und 2013 bei jeweils 21 Aufgriffen. 2014 fiel die Anzahl dann auf 13 Aufgriffe ab. Der rückläufige Trend setzte sich auch 2015 fort, wurde aber von einem Anstieg auf 24 Aufgriffe im Jahr 2016 und 25 Aufgriffe im Jahr 2017 abgelöst.

Georgien und der Ukraine wurde die Visafreiheit 2017 gewährt. Ein bereits 2014 beginnender Trend setzte sich auch in den beiden Jahren vor den Visaliberalisierungen fort. Die Anzahl der Aufgriffe mutmaßlich irregulär Beschäftigter nahm von 167 im Jahr 2015 auf 280 Aufgriffe im Jahr 2017 zu.

Abbildung 10: Aufgriffe mutmaßlich irregulär Beschäftigter aus visabefreiten Staaten der Östlichen Partnerschaft, 2012–2017



Quelle: Daten bereitgestellt von der Finanzpolizei, 19. Juni 2018, eigene Darstellung.

Diese statistischen Daten untermauern die Expertenauffassung, wonach die Visaliberalisierungen dazu geführt haben, dass Staatsangehörige aus den relevanten Drittstaaten nach Österreich kamen und einer Erwerbstätigkeit nachgingen, ohne dazu berechtigt zu sein.¹¹² Der Anstieg bzw. die ausbleibende Rückläufigkeit von Aufgriffen irregulär beschäftigter Drittstaatsangehöriger ist auch für die Finanzpolizei überraschend, die damit gerechnet hatte, dass die Aufgriffe irregulär Beschäftigter sinken würden, was jedoch nicht geschehen ist.¹¹³ Aus Expertensicht ergeben sich die Aufgriffszahlen der mutmaßlich irregulär in Österreich beschäftigten Staatsangehörigen aus den relevanten Drittstaaten daraus, dass Personen, die visafrei nach Österreich einreisen, in weiterer Folge aber nicht arbeiten dürfen, in undokumentierte – und daher meist irreguläre und ausbeuterische – Beschäftigung gedrängt werden. Eine genaue Aussage darüber, wie viele derartige Fälle in Österreich bestehen, würde eine statistische Erfassung erfordern, jedoch liegt in Österreich kein derartiges statistisches Material vor.¹¹⁴

112 Interview mit Marcus Strohmeier, Österreichischer Gewerkschaftsbund, 9. Juli 2018.

113 Interview mit Wilfried Lehner, Finanzpolizei, 22. Juni 2018.

114 Interview mit Johannes Peyrl, Arbeiterkammer Wien, 1. Juni 2018.

3.8.3 Herausforderung und Maßnahmen

Für Österreich scheint die irreguläre Beschäftigung von Staatsangehörigen der relevanten Drittstaaten die überwiegende Herausforderung der Visaliberalisierungen zu sein. Durch die irreguläre Beschäftigung werden nicht nur die österreichischen ArbeitgeberInnen, die die gesetzlichen Vorgaben einhalten, gegenüber jenen ArbeitgeberInnen benachteiligt, die Fremde irregulär beschäftigen, sondern werden die irregulär Beschäftigten mangels Ressourcenknappheit der Finanzpolizei oftmals auch nicht ertappt und in weiterer Folge nicht bestraft. Ausgehend von dieser Annahme sind von der irregulären Beschäftigung auch die österreichische Wirtschaft und das Staatsbudget schwer beeinträchtigt. Darüber hinaus drohen den irregulär beschäftigten Personen größte Risiken und Nachteile, da sie oftmals völlig in der Hand des irregulär Beschäftigenden sind und beispielsweise im Falle eines Arbeitsunfalls mangels vorgeschriebener Meldung bei der Krankenkasse keine Ansprüche auf medizinische Betreuung haben. Im Zusammenhang mit der irregulären Beschäftigung werden seitens des Österreichischen Gewerkschaftsbundes administrative (Mehr-)Belastungen wahrgenommen, da verstärkt Beratungstätigkeiten auch für irregulär in Österreich beschäftigte Drittstaatsangehörige erbracht werden.¹¹⁵ Darüber hinaus ist auch darauf hinzuweisen, dass Fälle der Reisedokumentenfälschung von EU-Mitgliedstaaten im Ansteigen sind, die bei Kontrollen der Finanzpolizei ohne entsprechende technische Ausstattung bzw. ExpertInnen, die Fälschungen ausmachen könnten, nicht zu erkennen sind.¹¹⁶

Im Zusammenhang mit den Visaliberalisierungen hat Österreich keine Veränderungen der Rechtslage zur Bekämpfung irregulärer Beschäftigung vorgenommen.¹¹⁷ Dessen ungeachtet wurden interne Abläufe adaptiert, um auf die Herausforderungen der irregulären Beschäftigung reagieren zu können. Zu nennen ist beispielsweise die Zusammenarbeit zwischen der Finanzpolizei mit dem Bundesamt für Fremdenwesen und Asyl. Die Zuständigkeit zur Aufdeckung irregulärer AusländerInnenbeschäftigung obliegt in

115 Interview mit Marcus Strohmeier, Österreichischer Gewerkschaftsbund, 9. Juli 2018.

116 Interview mit Wilfried Lehner, Finanzpolizei, 22. Juni 2018.

117 Interview mit Wilfried Lehner, Finanzpolizei, 22. Juni 2018; Interview mit Marcus Strohmeier, Österreichischer Gewerkschaftsbund, 9. Juli 2018. Diesbezüglich führte er auch aus, dass der Mangel an derartigen Maßnahmen den Druck auf dem Arbeitsmarkt erhöhe sowie die irreguläre Migration nach Österreich und die irreguläre Beschäftigung förderten.

Österreich der Finanzpolizei,¹¹⁸ die auch entsprechende Kontrollen durchführt. Diesen Kontrollen werden unter Umständen die Zuständigen des Bundesamtes für Fremdenwesen und Asyl hinzugezogen. Das gilt insbesondere in jenen Fällen, in denen ein vermehrtes Ausmaß auch an fremdenrechtlichen Übertretungen erwartet wird. Durch diese Kooperation vor Ort können fremdenrechtliche Maßnahmen gesetzt bzw. diese eingeleitet werden.¹¹⁹ Derartige Maßnahmen sind beispielsweise das Erlassen von Rückkehrentscheidungen samt Einreiseverbot gegen Fremde, sofern sie entgegen den Bestimmungen des Ausländerbeschäftigungsgesetzes (AuslBG)¹²⁰ einer Beschäftigung nachgehen (§ 52 Abs. 4 Z 1a iVm § 31 Abs. 1 FPG).¹²¹ Ob die im Falle der irregulären Beschäftigung drohende Rückkehrentscheidung generalpräventive Wirkung haben kann, wird von Experten unterschiedlich beurteilt.¹²² Eine weitergehende Bestrafungsmöglichkeit der irregulär Beschäftigten besteht nach dem AuslBG nicht (Deutsch/Nowotny/Seitz, 2014:506–507). Hingegen wird als Schlüsselmaßnahme zur Verhinderung irregulärer Beschäftigung Wert darauf gelegt, ArbeitnehmerInnen und ArbeitgeberInnen in Bezug auf Niederlassung/Aufenthalt und Arbeitsmarktzugang entsprechend zu informieren (Heilemann, 2017:3).

3.9 Kriminalität und Sicherheit

Im Hinblick auf die vor den Visaliberalisierungen von manchen PolitikerInnen geäußerten Sicherheitsbedenken (siehe dazu Kapitel 2.3.) sollen im Folgenden die Entwicklungen im Bereich der Kriminalität und der Sicherheit untersucht werden. Konkret betrachtet wird die Entwicklung in den Bereichen Schlepperei und Menschenhandel.

118 Bundesministerium für Finanzen, *Finanzpolizei*, verfügbar auf www.bmf.gv.at/betrugs-bekaempfung/finanzpolizei/finanzpolizei.html (Zugriff am 6. Juni 2018).

119 Interview mit Wilfried Lehner, Finanzpolizei, 22. Juni 2018.

120 BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 1/2018.

121 § 31 Abs 1 FPG erfordert, dass unter anderem die Bedingungen des visumfreien Aufenthalts eingehalten werden. Der visafreie Aufenthalt per se berechtigt nicht zur Erwerbstätigkeit (Peyrl/Neugschwendtner/Schmaus, 2017:23), sodass bei Aufnahme einer Tätigkeit gegen die Bedingungen des visafreien Aufenthalts verstoßen wird und daher eine Rückkehrentscheidung erlassen werden kann.

122 Interview mit Johannes Peyrl, Arbeiterkammer Wien, 1. Juni 2018 und Interview mit Marcus Strohmeier, Österreichischer Gewerkschaftsbund, 9. Juli 2018.

3.9.1 Kriminalitätsentwicklung

Ob die Visaliberalisierungen für Österreich ein Sicherheitsrisiko darstellen, kann nicht abschließend beurteilt werden, zumal das vorhandene statistische Material nicht hinreichend aussagekräftig ist.¹²³ Die Ausführungen zur Kriminalitätsentwicklung beruhen auf der polizeilichen Kriminalitätsstatistik, die eine reine Anzeigenstatistik ist. Das bedingt, dass nur die der Polizei angezeigten und an das Gericht übermittelten Straftaten erfasst werden.¹²⁴ Jedenfalls nicht erfasst wird, ob aufgrund der Anzeige überhaupt ein gerichtliches Strafverfahren eingeleitet wird bzw. ob ein allenfalls eingeleitetes Strafverfahren durch Einstellung des Verfahrens (§§ 190ff bzw. § 451 Abs. 2 oder § 485 Abs. 1 Z 3 StPO)¹²⁵, Verurteilung oder Freispruch rechtskräftig beendet wird. Die polizeiliche Kriminalitätsstatistik lässt daher lediglich erkennen, wie viele Anzeigen in einem bestimmten Zeitraum erstattet wurden. Mangels Berücksichtigung rechtskräftiger Strafurteile lässt sich aufgrund der polizeilichen Kriminalitätsstatistik aber keine abschließende Aussage über die tatsächliche Kriminalitätsentwicklung treffen. Statistisches Datenmaterial zu nach der jeweiligen Visaliberalisierung begangenen Straftaten und zur gerichtlichen Verurteilung von Staatsangehörigen der relevanten Drittstaaten lag im Zeitpunkt der Studiererstellung nicht vor.

Aus der polizeilichen Kriminalitätsstatistik im Zeitraum 2007 bis 2016 ergibt sich ein Anstieg der in Österreich angezeigten Tatverdächtigen. Im Jahr 2007 wurden in Österreich 247.021 Tatverdächtige angezeigt,¹²⁶ im Jahr 2016 waren es 270.160 Tatverdächtige.¹²⁷ Der Anteil der Tatverdächtigen aus den relevanten Drittstaaten ist im selben Zeitraum allerdings um etwa 1 Prozent gesunken. Das statistische Material deckt sich insoweit mit der Erfahrung des Leiters des Joint Operational Office im

123 Gerald Tatzgern hielt diesbezüglich fest, dass sich aufgrund der statistischen Daten nicht erkennen lasse, ob tatsächlich weniger Straftaten vorlägen oder ob bloß weniger Straftaten angezeigt würden. Interview mit Gerald Tatzgern, Bundeskriminalamt (Joint Operational Office against Human Smuggling Networks), 22. Juni 2018.

124 Bundeskriminalamt, *Grafiken & Statistiken*, verfügbar auf <https://bundeskriminalamt.at/501/start.aspx> (Zugriff am 31. Mai 2018).

125 BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2018.

126 Bundesministerium für Inneres, *Kriminalitätsbericht, Statistik und Analyse 2007*, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/III/III_00034/imfname_150709.pdf (Zugriff am 17. Mai 2018).

127 Bundesministerium für Inneres, *Kriminalitätsbericht 2016 Statistik und Analyse*, verfügbar auf www.bmi.gv.at/508/files/SIB_2016/03_SIB2016-Kriminalitaetsbericht_web.pdf (Zugriff am 12. Juli 2018).

Bundeskriminalamt, wonach Visaliberalisierungen keine Ursache für allfällige kriminelle Handlungen von Staatsangehörigen aus den relevanten Drittstaaten seien. Dementsprechend habe es auch keine Bedenken hinsichtlich ansteigender Kriminalität im Zuge der Visaliberalisierungen gegeben.¹²⁸ Diesbezüglich ist auch festzuhalten, dass neuankommende Staatsangehörige der relevanten Drittstaaten insbesondere des Westbalkans Unterstützung bei der Integration durch bereits zuvor in Österreich aufhältige Staatsangehörige erfahren haben. Dabei wurde darauf geachtet, dass das gute Zusammenleben in Österreich nicht gestört wird und die bestehenden Regeln eingehalten werden, damit die Herkunftsstaaten bzw. die betroffene Nationalität ihre Reputation nicht verlieren.¹²⁹

Weitere Hinweise zum Sicherheitsrisiko ergeben sich aus einer in Österreich durchgeführten Umfrage nach dem subjektiven Sicherheitsempfinden. Trotz des allgemeinen Anstiegs der zur Anzeige gebrachten Fälle zeigt diese Umfrage aber, dass das subjektive Sicherheitsgefühl gestiegen ist.¹³⁰ Mit 11,7 Prozent im Jahr 2016 fühlte sich ein deutlich geringerer Prozentsatz der österreichischen Bevölkerung unsicher als noch 2009 oder 2014.¹³¹ Dieser Umstand lässt in Verbindung mit der polizeilichen Kriminalstatistik einen Anstieg des Sicherheitsrisikos in Österreich im Zusammenhang mit den Visaliberalisierungen als unwahrscheinlich erscheinen.

3.9.2 Schlepperei

Hinsichtlich der Entwicklungen im Bereich der Schlepperei und des Menschenhandels ist vor auszuschicken, dass nach Expertenmeinung ein direkter Zusammenhang zwischen Visaliberalisierung und Schlepperei bzw. Menschenhandel nicht definitiv hergestellt werden kann und dass auch die Visapflicht Schlepperei und Menschenhandel nicht verhindere, sondern nur auf andere Wege leite.¹³²

128 Interview mit Gerald Tatzgern, Bundeskriminalamt (Joint Operational Office against Human Smuggling Networks), 22. Juni 2018.

129 Ebd.

130 Der Standard, *Statistik Austria: Sicherheitsgefühl der Österreicher ist gestiegen*, 7. November 2017, verfügbar auf <https://derstandard.at/2000067348742/Warum-die-untersten-Einkommen-in-Oesterreich-so-stark-sinken> (Zugriff am 30. Mai 2018).

131 Statistik Austria, *Physische Unsicherheit*, verfügbar auf www.statistik.at/web_de/statistiken/wohlstand_und_fortschritt/wie_gehts_oesterreich/lebensqualitaet/04/index.html#1_1 (Zugriff am 12. Juli 2018).

132 Schriftlicher Beitrag von Hannes Schreiber, Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, 11. Juli 2018.

In Österreich war nach den Visaliberalisierungen überwiegend kein Anstieg von Schlepperei wahrnehmbar, obwohl zuvor Schwankungen und teilweise auch Zuwächse zu verzeichnen waren (siehe Tabelle 10 im statistischen Anhang). Lediglich hinsichtlich **Albanien** stieg die Zahl der als geschleppt identifizierten Personen im langfristigen Trend moderat an. Im Jahr der Visaliberalisierung waren 36 Personen als von Schlepperei betroffen identifiziert worden, im Jahr 2016 waren es 52 Personen (siehe dazu Tabelle 11 im statistischen Anhang). Eine generelle Ausnahme war das Jahr 2015. Hier lag die Zahl der als Schlepper identifizierten Personen hinsichtlich aller (damals bereits visabefreiten) relevanten Drittstaaten deutlich über dem Niveau des Jahres der jeweiligen Visaliberalisierung. Diese plötzliche Zunahme im Jahr 2015 dürfte mit den Migrationseignissen dieses Jahres in Verbindung stehen. Dementsprechend gingen im Jahr 2016 die Zahlen überwiegend wieder deutlich zurück. Ob und gegebenenfalls wie sich der in den beiden Jahren vor den Visaliberalisierungen für **Georgien** und die **Ukraine** rückläufige Trend nach den Visaliberalisierungen entwickelt hat, ist aufgrund der erst 2017 erfolgten Visaliberalisierungen und der bislang noch nicht veröffentlichten Daten für dieses Jahr nicht abschätzbar.

Ungeachtet dieses überwiegenden Rückgangs spielen Schlepper, die (mit Einreiseverboten belegte) Menschen aus (relevanten) Drittstaaten nach Österreich bringen, im Bereich der irregulären Migration nach wie vor eine wesentliche Rolle, sei es durch Verschaffen gefälschter oder verfälschter Dokumente oder durch Abgabe von Routenempfehlungen. Auf Österreich hat die Aktivität von Schleppern massive Auswirkungen, da Österreich sowohl von der Migrationsroute im Mittelmeer als auch von der Migrationsroute am Balkan stark betroffen ist. Das bedeutet beispielsweise, dass Schleppungen nach Deutschland fast ausschließlich über Österreich erfolgen. Ausweichbewegungen der Schlepper über die Schweiz kommen eher selten vor. Die geografische Lage Österreichs und die durch Österreich verlaufenden Migrationsrouten bringen es mit sich, dass Österreich bei Schleppungen auch in Nachbarländer fast immer involviert ist.¹³³

133 Interview mit Gerald Tatzgern, Bundeskriminalamt (Joint Operational Office against Human Smuggling Networks), 22. Juni 2018.

3.9.3 Menschenhandel

Wie bereits oben ausgeführt, besteht nach Expertenmeinung auch hinsichtlich des Menschenhandels kein direkter Zusammenhang mit den Visaliberalisierungen.¹³⁴ Nach den Visaliberalisierungen war in Österreich generell kein Anstieg von Personen, die als vom Menschenhandel betroffen identifiziert wurden, zu verzeichnen (siehe Tabelle 12 im statistischen Anhang). Lediglich im Fall von **Serbien** kam es im Lauf der Jahre zu Schwankungen und einem plötzlichen Anstieg auf 12 vom Menschenhandel betroffene Personen im Jahr 2016. Jedoch bereits im Folgejahr wurden keine vom Menschenhandel betroffenen Personen mehr identifiziert. Wie die polizeilichen Kriminalitätsberichte im Zeitraum 2007–2016¹³⁵ zeigen, wurden im Beobachtungszeitraum auch bloß verhältnismäßig wenige Anzeigen wegen Menschenhandels erstattet. Die Anzahl gerichtlicher Verurteilungen wegen Menschenhandels fiel noch geringer aus.¹³⁶

Sowohl die Anzeigen, die in Österreich gegen Staatsangehörige aus relevanten Drittstaaten wegen des Verdachts des Menschenhandels erstattet werden, als auch die gerichtlichen Verurteilungen machen aus Expertensicht jeweils nur einen Bruchteil der im polizeilichen Kriminalitätsbericht bzw. der Verurteilungsstatistik angeführten Zahlen aus.¹³⁷ Der Schluss, dass Menschenhandel in Österreich aus den relevanten Drittstaaten kein Problem ist, darf aus diesen statistischen Daten aber keinesfalls gezogen werden, da die Statistik beispielsweise bloß die Anzahl der tatverdächtigen bzw. verurteilten Personen erfasst. Die Anzahl der von Menschenhandeln Betroffenen scheint in der Statistik indes nicht auf. Darüber hinaus wird von Betroffenen oftmals keine Anzeige erstattet.¹³⁸ Der Kampf gegen Menschenhandel wird in Österreich daher auch nach den Visaliberalisierungen fortgesetzt (Reyhani, 2014:14).

134 Schriftlicher Beitrag von Hannes Schreiber, Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, 11. Juli 2018.

135 Bundesministerium für Inneres, *Sicherheitsbericht*, verfügbar auf www.bmi.gv.at/508/start.aspx (Zugriff am 25. Juli 2018).

136 Statistik Austria, *o.J.d. Verurteilungsstatistik: Anzahl der rechtskräftigen Verurteilungen nach strafsatzbestimmender Norm*, verfügbar auf <http://statcube.at/statistik.at/ext/statcube/jsf/tableView/tableView.xhtml> (Zugriff am 11. Juni 2018).

137 Interview mit Gerald Tatzgern, Bundeskriminalamt (Joint Operational Office against Human Smuggling Networks), 22. Juni 2018.

138 Schriftlicher Beitrag von Katie Klaffenböck, IOM Landesbüro für Österreich, 1. Juni 2018.

3.9.4 Herausforderungen

Als eine spezifische Herausforderung, die sich für Österreich aufgrund der Visaliberalisierungen ergab, wurde von dem Experten des Bundeskriminalamts der Anstieg der Prostitution durch Frauen aus den relevanten Drittstaaten des Westbalkans genannt, die insbesondere zu Beginn der Visaliberalisierungen aufgrund der nahen geografischen Lage gezielt nach Österreich gelockt bzw. organisiert verbracht wurden. Die Anbahnung wurde über das Internet vorgenommen und zur Abwicklung Hotelzimmer genutzt, ohne dass die jeweiligen HotelbetreiberInnen davon wussten.¹³⁹

Wiewohl im Hinblick auf die obigen Ausführungen ein Anstieg der Sicherheitsrisiken in Österreich nicht zu bestehen scheint, ist aus Expertensicht jedoch nicht ausgeschlossen, dass Terrorismus und Radikalisierung eine Gefahr auch für Österreich darstellen. Eine potentielle Gefahr für Österreich kann sich insbesondere aufgrund einer relativ lockeren Praxis in der Staatsbürgerschaftsvergabe in den relevanten Drittstaaten ergeben. Durch die Erlangung der Staatsbürgerschaft eines der visafreien Drittstaaten besteht die Gefahr, dass es Personen mit terroristischen oder radikalen Absichten leicht gemacht wird, sich nach und in Europa frei zu bewegen, ohne einer weiteren Überwachung bei der Einreise in den Schengen-Raum ausgesetzt zu sein.¹⁴⁰ Eine konkrete Gefahr oder ein spezifischer Gefahrenanstieg im Zusammenhang mit den Visaliberalisierungen scheint nicht zu bestehen.

3.10 Missbrauch der Visafreiheit

Der Missbrauch der Visafreiheit wurde von Österreich als eine Herausforderung im Zusammenhang mit den Visaliberalisierungen identifiziert. Nach den Visaliberalisierungen waren in Österreich Tendenzen zu erkennen, dass Staatsangehörige einiger der relevanten Drittstaaten die visafreie Einreise zum Zwecke des erleichterten Zugangs zum Asyl- bzw. Gesundheitssystem missbrauchten. Dieses Phänomen betrifft zwar nicht nur die visabefreiten

139 Interview mit Gerald Tatzgern, Bundeskriminalamt (Joint Operational Office against Human Smuggling Networks), 22. Juni 2018.

140 Ebd.

Drittstaaten, jedoch erleichtert die Visafreiheit die Einreise nach Österreich und dadurch den Zugang zum Asylsystem bzw. damit verbundenen Sozialleistungen.¹⁴¹ Wie die Praxis zeigt, besteht der konkrete Missbrauch der Visafreiheit darin, dass erleichtert nach Österreich eingereist und in weiterer Folge ein (unbegründeter) Asylantrag gestellt wird.¹⁴² Aufgrund dieses Asylantrags besteht in Österreich Anspruch auf Grundversorgung (§ 2 Abs. 1 Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 – GVG-B 2005).¹⁴³ Die Grundversorgung umfasst auch die Sozialversicherung bei der Gebietskrankenkasse (Artikel 6 Abs. 1 Z 5 Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG),¹⁴⁴ die in weiterer Folge für medizinische Leistungen aufzukommen hat. Bei der Behandlung schwerwiegender Erkrankungen der versicherten Person kann das hohe Kosten verursachen.

Nach Auskunft des Visaexperten im Bundesministerium für Inneres konzentriert sich Österreich im Kampf gegen den Missbrauch der visafreien Einreise insbesondere auf jene Herkunftsstaaten, deren Staatsangehörige im Vergleich zu anderen Drittstaatsangehörigen das Asyl- bzw. Gesundheitssystem in erhöhtem Ausmaß missbrauchen. Die Anzahl jener Staatsangehörigen der relevanten Drittstaaten, die in Österreich einen Asylantrag stellen, um in den Genuss des Gesundheitssystems zu kommen, sei im Vergleich zu Staatsangehörigen aus anderen Herkunftsstaaten relativ gering. Österreich hat daher im Zusammenhang mit den Visaliberalisierungen keine besonderen Maßnahmen gesetzt.¹⁴⁵ Hinzuweisen ist jedoch auf die kürzlich auch vom Verwaltungsgerichtshof¹⁴⁶ bestätigte Praxis der Niederlassungsbehörde, dass ein allfälliger Antrag auf einen Aufenthaltstitel abgewiesen wird, sofern die maximale Dauer des visafreien Aufenthalts überschritten und das System der Visafreiheit dadurch missbraucht wurde (§ 11 Abs. 1 Z 5 NAG).

141 Interviews mit Tobias Molander und Stephanie Theuer, Bundesministerium für Inneres, 15. Juni 2018; Interview mit Gernot Resinger, Bundesministerium für Inneres, 10. Juli 2018 sowie Interview mit Eva Pfleger, Bundesministerium für Inneres, 10. Juli 2018.

142 Siehe dazu auch die Entscheidung des Bundesverwaltungsgerichts vom 6. März 2018, BVwG L518 21876841.

143 BGBl. Nr. 405/1991, in der Fassung BGBl. I Nr. 32/2018.

144 BGBl. I Nr. 80/2004.

145 Interview mit Gernot Resinger, Bundesministerium für Inneres, 10. Juli 2018.

146 Verwaltungsgerichtshof, 22. März 2018, Ra 2017/22/0184.

Für die nahe Zukunft sind in Österreich keine konkreten Maßnahmen geplant bzw. sind diese allfälligen Pläne derzeit nicht bekannt.¹⁴⁷ Jedenfalls sollen aber jene Staaten, bei deren Staatsangehörigen sich ein Missbrauch der visafreien Einreise – beispielsweise zum Zwecke des erleichterten Zugangs zum Asyl- bzw. Gesundheitssystem – abzeichnet, näher beobachtet werden.¹⁴⁸

147 Interview mit Johannes Peyrl, Arbeiterkammer Wien, 1. Juni 2018; Interview mit Wilfried Lehner, Finanzpolizei, 22. Juni 2018.

148 Interview mit Tobias Molander und Stephanie Theuer, Bundesministerium für Inneres, 15. Juni 2018.

4. SCHLUSSFOLGERUNGEN

Im Folgenden werden die Schlussfolgerungen aus der vorliegenden Studie gezogen und eine Bewertung der Visaliberalisierungen vorgenommen sowie die Relevanz der vorliegenden Studie dargestellt.

4.1 Bewertung der Visaliberalisierungen

Eine pauschale Bewertung der Auswirkungen der Visaliberalisierungen auf Österreich scheint nicht möglich, da die Auswirkungen, abhängig vom jeweiligen visabefreiten Drittstaat und Blickwinkel, sehr unterschiedlich sind. Aus dem Blickwinkel der vorweggenommenen Bewertung waren die Visaliberalisierungen als gesamt positiv zu bewerten bzw. wurde im Vorfeld der Visaliberalisierungen von positiven Entwicklungen ausgegangen.¹⁴⁹ Ebenso sind sie aus dem Blickwinkel der Außenpolitik als überwiegend positiv zu bewerten.¹⁵⁰ Die Visaliberalisierungen am Westbalkan bilden einen weiteren Schritt in Richtung EU-Beitritt dieser Staaten, sodass die vom damaligen Außenminister propagierten Bemühungen Österreichs erfolgreich waren. Entgegen der von manchen PolitikerInnen vor den Visaliberalisierungen geäußerten Sicherheitsbedenken scheinen die Visaliberalisierungen im Bereich der Kriminalität keine bzw. lediglich geringe Auswirkungen auf Österreich gehabt zu haben. Die Visaliberalisierungen sind aus dem Blickwinkel der Sicherheit bzw. der Kriminalitätsbekämpfung daher zumindest nicht als negativ zu bewerten. Die nach wie vor bestehenden Herausforderungen etwa im Bereich des Bandenwesens, der Schutzgelderpressung oder der organisierten Kriminalität bestanden auch bereits vor den Visaliberalisierungen,¹⁵¹ sodass sie in diese Bewertung nicht

149 Interview mit Tobias Molander und Stephanie Theuer, Bundesministerium für Inneres, 15. Juni 2018.

150 Schriftlicher Beitrag von Hannes Schreiber, Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, 11. Juli 2018.

151 Interview mit Gerald Tatzgern, Bundeskriminalamt (Joint Operational Office against Human Smuggling Networks), 22. Juni 2018.

einfließen. Schließlich sind die teilweise steigenden Nöchtigungszahlen aus den relevanten Drittstaaten als positiv zu bewerten.¹⁵²

Blickt man hingegen auf den Arbeitsmarkt, so zeigt sich, dass die Visaliberalisierungen nicht als positiv zu bewerten sind. Die Visaliberalisierungen führten zu einem Anstieg der irregulären Beschäftigung in Österreich, wodurch unter anderem der Druck am Arbeitsmarkt erhöht wurde.¹⁵³ Ebenso werden die Visaliberalisierungen von Experten des Bundesministeriums für Inneres aus Sicht der Migrationssteuerung zurückhaltend bewertet, da durch die Visaliberalisierungen Instrumente zur effektiven Migrationssteuerung weggefallen sind.¹⁵⁴ Die nach den Visaliberalisierungen wahrgenommenen Fälle des Missbrauchs des Asyl- bzw. Gesundheitssystems sind ebenfalls als negativ zu beurteilen.

Hinsichtlich der Asylantragszahlen bleibt unklar, ob die Veränderungen mit den Visaliberalisierungen in Zusammenhang stehen (siehe Kapitel 3.4.). Für den Warenhandel mit dem Ausland haben die Visaliberalisierungen weder besondere Vorteile noch Nachteile gebracht und sind daher als neutral zu bezeichnen.¹⁵⁵ Auf die Kooperation mit den relevanten Drittstaaten scheinen die Visaliberalisierungen keine bzw. nur geringe Auswirkungen gehabt zu haben. Belastungen durch die Visaliberalisierungen waren in Österreich überwiegend nicht wahrzunehmen.

In Zusammenschau der in diesem Rahmen dargestellten Ergebnisse und im Hinblick auf die mit ExpertInnen geführten Interviews scheinen die Auswirkungen der Visaliberalisierungen auf Österreich eher gering zu sein.¹⁵⁶ Abgesehen von den Bereichen der irregulären Beschäftigung, des teilweisen Missbrauchs der Visafreiheit und des Tourismus sind mit den Visaliberalisierungen weder signifikante Vorteile noch erhebliche Nachteile zu erkennen, sodass die Auswirkungen der Visaliberalisierungen wohl überwiegend als neutral zu bewerten sind.

Im Zusammenhang mit der Bewertung der Visaliberalisierungen dürfen aber auch etwaige nachteilige Folgen für die visabefreiten Drittstaaten

152 Schriftlicher Beitrag von Christoph Sturm, Außenwirtschaft Austria, 12. Juli 2018.

153 Interview mit Marcus Strohmeier, Österreichischer Gewerkschaftsbund, 9. Juli 2018.

154 Interview mit Tobias Molander und Stephanie Theuer, Bundesministerium für Inneres, 15. Juni 2018.

155 Schriftlicher Beitrag von Christoph Sturm, Außenwirtschaft Austria, 12. Juli 2018.

156 Interview mit Gerald Tatzgern, Bundeskriminalamt (Joint Operational Office against Human Smuggling Networks), 22. Juni 2018.

nicht unerwähnt bleiben. Visaliberalisierungen bergen auch immer das Risiko, dass die Abwanderung der gut ausgebildeten Bevölkerung aus den visabefreiten Drittstaaten gefördert wird und damit ein enormes Potential für den visabefreiten Drittstaat verloren gehen kann („brain drain“).¹⁵⁷

4.2 Relevanz der Studienergebnisse

Der vorliegende nationale Bericht hat sowohl für EntscheidungsträgerInnen auf nationaler als auch auf europäischer Ebene Relevanz, da nur durch ein Zusammenwirken der europäischen Institutionen mit den Mitgliedstaaten zukünftige Visaliberalisierungen realisiert werden können. Der nationale Bericht dient daher dazu, die Basis, auf deren Grundlage Entscheidungen über zukünftige Visaliberalisierungen getroffen werden, zu verbreitern. Anhand der im Rahmen dieses Berichts behandelten Bereiche werden Vorteile und Herausforderungen der Visaliberalisierungen in der Vergangenheit identifiziert, auf deren Basis Schlüsse für zukünftiges Handeln gezogen werden können. Eine breitere Entscheidungsgrundlage kann es jedoch nur geben, wenn die relevanten Daten detailliert erhoben werden. Der vorliegende nationale Bericht zeigt, dass derartige Daten oftmals fehlen, sodass sich bestehende Trends nicht abschätzen lassen. Daher scheint auch eine retrospektive Betrachtung der Auswirkungen der Visaliberalisierungen nicht möglich. Ebenso wenig lassen sich daher aus den Entwicklungen der Vergangenheit Prognosen für die Zukunft treffen, die in weiterer Folge bei der fundierten Entscheidung über eine Visaliberalisierung fehlen.

Hinzuweisen ist auch darauf, dass Visaliberalisierungen für die jeweiligen Drittstaaten nicht ausschließlich Vorteile bringen. Insbesondere besteht das Risiko, dass die Abwanderung von qualifiziert ausgebildeten Staatsangehörigen erleichtert bzw. gefördert wird. Dadurch geht dem Herkunftsstaat unter Umständen viel Potenzial verloren. Derartige Aspekte sind auch zukünftig zu beachten und in die strategische Ausrichtung der Europäischen Union miteinzubeziehen, um die Erreichung ihrer langfristigen Ziele zu ermöglichen.

157 Siehe dazu auch: Kurier, *Den Balkanstaaten laufen die Jungen davon*, 9. Juli 2018, verfügbar auf <https://kurier.at/politik/ausland/den-balkanstaaten-laufen-die-jungen-davon/400063748> (Zugriff am 12. Juli 2018).

ANHÄNGE

A.1 Statistischer Anhang

Tabelle 1: Gesamtzahl der zu Ausbildungszwecken ausgestellten Aufenthaltstitel

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	k. A.	40	35	47	75	86	88	80	124	94	k. A.
Montenegro	k. A.	5	8	11	19	24	29	40	52	36	k. A.
Serbien	k. A.	176	145	209	369	507	467	549	686	469	k. A.
Albanien	k. A.	39	48	48	69	86	88	95	135	123	k. A.
Bosnien und Herzegowina	k. A.	245	206	205	445	693	896	1.093	1.242	823	k. A.
Republik Moldau	k. A.	32	29	15	10	11	17	15	14	10	k. A.
Georgien	k. A.	17	32	36	36	49	46	39	52	49	k. A.
Ukraine	k. A.	72	110	127	179	288	229	358	455	437	k. A.
Gesamt (alle Drittstaatsangehörigen)	k. A.	2.853	3.233	3.735	5.031	6.298	5.538	6.350	7.063	5.770	k. A.

Quelle: Eurostat, o.J.d, exportiert am 16. Juli 2018.

Tabelle 2: Gesamtzahl der Visaanträge für einen kurzfristigen Aufenthalt

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	k. A.	k. A.	k. A.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Montenegro	k. A.	k. A.	k. A.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Serbien	k. A.	k. A.	k. A.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Albanien	k. A.	k. A.	k. A.	3.172	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Bosnien und Herzegowina	k. A.	k. A.	k. A.	10.142	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Republik Moldau	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	n. a.	n. a.	n. a.
Georgien	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Ukraine	k. A.	k. A.	k. A.	26.655	29.471	32.754	30.633	22.510	19.583	22.472	10.578
Gesamt (Visaanträge aus allen Drittstaaten)	k. A.	k. A.	k. A.	280.328	283.540	304.798	313.579	266.356	259.167	268.388	304.556

Quelle: Migration and Home Affairs, *Visa policy*, verfügbar auf https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/policies/borders-and-visas/visa-policy_en (Zugriff am 12. Juli 2018).

Hinweis: Die Daten beziehen sich nicht auf die Staatsangehörigkeit von Personen aus visafreien Staaten, sondern auf die Botschaften im jeweiligen Staat, in denen das Visum beantragt bzw. abgelehnt wurde.

Tabelle 3: Gesamtzahl der abgewiesenen Visaanträge für einen kurzfristigen Aufenthalt

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	k. A.	k. A.	k. A.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Montenegro	k. A.	k. A.	k. A.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Serbien	k. A.	k. A.	k. A.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Albanien	k. A.	k. A.	k. A.	132	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Bosnien und Herzegowina	k. A.	k. A.	k. A.	1.237	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.	n. a.
Republik Moldau	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	n. a.	n. a.	n. a.
Georgien	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Ukraine	k. A.	k. A.	k. A.	317	385	417	224	173	223	207	178
Gesamt (abgewiesenen Visaanträge aller Drittstaaten)	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	13.001	10.337	9.651	7.204	8.564	8.173	14.233

Quelle: Migration and Home Affairs, *Visa policy*, verfügbar auf https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/policies/borders-and-visas/visa-policy_en (Zugriff am 12. Juli 2018).

Hinweis: Die Daten beziehen sich nicht auf die Staatsangehörigkeit von Personen aus visafreien Staaten, sondern auf die Botschaften im jeweiligen Staat, in denen das Visum beantragt bzw. abgelehnt wurde.

Tabelle 4: Gesamtzahl der irregulär in Österreich aufhältigen Staatsangehörigen aus visafreien Staaten

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	k. A.	380	345	195	175	200	215	180	95	140	200
Montenegro	k. A.	10	20	10	15	30	20	20	5	10	25
Serbien	k. A.	2.290	1.280	855	940	1.015	1.090	815	460	660	855
Albanien	k. A.	235	215	155	100	105	190	190	220	265	405
Bosnien und Herzegowina	k. A.	195	170	180	175	245	275	255	70	180	260
Republik Moldau	k. A.	445	380	265	220	115	90	50	25	40	55
Georgien	k. A.	490	895	450	345	410	340	390	290	350	330
Ukraine	k. A.	280	220	230	195	185	190	410	350	200	300
Gesamt (alle Drittstaaten)	k. A.	14.500	17.145	15.220	20.080	23.135	25.960	33.055	86.220	49.810	26.660

Quelle: Eurostat, o.J.e., exportiert am 16. Juli 2018.

Tabelle 5: Gesamtzahl der Asylanträge aus visafreien Staaten

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	155	205	160	195	85	120	170	160	300	115	120
Montenegro	15	15	10	5	5	15	10	20	15	5	0
Serbien	1.760	1.700	730	365	205	300	210	360	325	195	155
Albanien	55	35	70	20	20	35	70	65	140	80	50
Bosnien und Herzegowina	80	110	50	65	65	130	105	200	45	50	45
Republik Moldau	545	220	215	130	80	55	35	30	25	15	30
Georgien	400	510	975	370	260	300	255	415	405	350	455
Ukraine	180	140	120	80	65	80	60	455	505	375	490
Gesamt (alle Drittstaaten)	11.920	12.715	15.780	11.045	14.420	17.415	17.500	28.035	88.160	42.255	24.715

Quelle: Eurostat, o.J.a, exportiert am 10. Juli 2018; Eurostat, o.J.b, exportiert am 10. Juli 2018.

Tabelle 6: Gesamtzahl der zur Ausreise aufgeforderten Personen aus visafreien Staaten

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	k. A.	255	310	430	260	210	180	k. A.	420	525	205
Montenegro	k. A.	15	20	10	20	15	15	k. A.	30	45	25
Serbien	k. A.	2.305	1.460	1.040	710	700	700	k. A.	1.195	1.715	845
Albanien	k. A.	105	80	110	65	70	115	k. A.	205	285	180
Bosnien und Herzegowina	k. A.	245	190	170	170	180	150	k. A.	355	435	170
Republik Moldau	k. A.	325	305	240	125	65	60	k. A.	75	100	55
Georgien	k. A.	355	650	485	280	235	160	k. A.	95	245	235
Ukraine	k. A.	230	210	60	110	65	95	k. A.	125	155	305
Gesamt (alle Drittstaaten)	k. A.	8.870	10.625	11.050	8.520	8.160	10.085	k. A.	9.910	11.850	8.850

Quelle: Eurostat, o.J.c, exportiert am 17. Juli 2018.

Tabelle 7: Gesamtzahl der Touristen in Hotels oder anderen Unterkünften aus visafreien Staaten

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Ehemalige jugoslaw. Rep. Mazedonien	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Montenegro	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Serbien	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Albanien	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Bosnien u. Herzegowina	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Republik Moldau	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Georgien	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.	k. A.
Ukraine	149.940	203.501	209.856	226.260	282.264	326.274	360.952	343.231	292.796	304.389	338.193
Gesamt (alle Drittstaaten)	121.450.702	126.718.888	124.307.317	124.880.764	126.002.551	131.016.081	132.629.032	131.900.739	135.249.467	140.876.953	144.500.153

Quelle: Statistik Austria, o.J.c., exportiert am 16. Juli 2018.

Tabelle 8: Gesamtzahl der den Staatsangehörigen aus visafreien Staaten zum Zweck der Erwerbstätigkeit ausgestellten Aufenthaltstitel

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	k. A.	12	13	27	24	51	65	53	44	37	k. A.
Montenegro	k. A.	5	1	4	8	15	12	8	10	12	k. A.
Serbien	k. A.	161	75	145	163	215	273	329	272	277	k. A.
Albanien	k. A.	9	6	8	3	12	13	13	15	26	k. A.
Bosnien und Herzegowina	k. A.	66	51	47	112	188	353	323	299	252	k. A.
Republik Moldau	k. A.	16	13	9	9	7	9	7	7	4	k. A.
Georgien	k. A.	108	91	77	99	103	84	88	80	67	k. A.
Ukraine	k. A.	242	189	215	217	216	207	202	237	176	k. A.
Gesamt (alle Drittstaaten)	k. A.	3.096	2.692	2.923	3.244	3.721	3.555	3.442	3.598	3.337	k. A.

Quelle: Eurostat, o.J.d, exportiert am 16. Juli 2018.

Tabelle 9: Gesamtzahl mutmaßlich irregulär Beschäftigter aus visafreien Staaten

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	125	252	317	432	324	239	208	275	212	358	265
Montenegro	0	0	3	11	13	6	11	16	14	10	7
Serbien	682	1.138	1.024	1.242	1.409	923	1.012	1.197	965	801	867
Albanien	35	38	31	40	42	37	46	72	39	73	73
Bosnien und Herzegowina	293	566	587	1.099	998	798	1.140	1.552	1.305	1.907	1.005
Moldova	30	29	47	34	32	21	21	13	7	24	25
Georgia	53	100	60	78	19	41	27	33	22	45	33
Ukraine	72	80	86	92	98	80	77	79	145	173	247
Gesamt (alle Drittstaaten)	1.290	2.203	2.155	3.028	2.935	2.145	2.542	3.237	2.709	3.391	2.522

Quelle: Finanzpolizei, o.J., bereitgestellt am 19. Juni 2018.

Tabelle 10: Gesamtzahl der als Schlepper identifizierten Personen aus visafreien Staaten

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	5	7	10	3	1	1	2	1	19	3	k. A.
Montenegro	0	0	1	0	0	0	0	4	3	1	k. A.
Serbien	44	52	55	15	21	26	17	57	197	17	k. A.
Albanien	5	11	15	5	1	3	0	1	11	7	k. A.
Bosnien und Herzegowina	5	5	5	1	0	4	3	4	8	3	k. A.
Republik Moldau	16	11	5	4	3	1	1	0	1	2	k. A.
Georgien	6	2	9	1	1	5	2	1	1	1	k. A.
Ukraine	53	6	4	1	5	0	2	6	11	10	k. A.
Gesamt (alle Drittstaaten)	693	682	438	327	288	235	352	511	1.108	249	k. A.

Quelle: Daten bereitgestellt vom Bundesministerium für Inneres, 13. Juli 2018.

Tabelle 11: Gesamtzahl der als geschleppt identifizierten Personen aus visafreien Staaten

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	113	151	113	21	18	38	46	49	36	49	k. A.
Montenegro	0	1	8	0	1	5	5	2	0	2	k. A.
Serbien	1.447	774	625	157	64	90	108	198	153	79	k. A.
Albanien	108	74	70	36	7	16	38	49	74	52	k. A.
Bosnien und Herzegowina	69	72	58	38	23	52	39	64	2	19	k. A.
Republik Moldau	777	261	171	81	37	26	16	14	16	5	k. A.
Georgien	318	318	583	187	126	200	166	319	282	246	k. A.
Ukraine	616	79	59	37	25	47	46	330	304	154	k. A.
Gesamt (alle Drittstaaten)	9.842	9.987	10.248	6.779	9.812	12.426	12.323	20.768	72.179	27.850	k. A.

Quelle: Daten bereitgestellt vom Bundesministerium für Inneres, 13. Juli 2018.

Tabelle 12: Gesamtzahl der als vom Menschenhandel betroffen identifizierten Personen aus visafreien Staaten

	2007	2008	2009	2010	2011	2012	2013	2014	2015	2016	2017
Ehemalige jugoslawische Republik Mazedonien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Montenegro	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Serbien	0	0	1	0	5	2	2	2	2	12	0
Albanien	0	0	0	0	0	0	0	1	0	0	0
Bosnien und Herzegowina	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Republik Moldau	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Georgien	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Ukraine	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0	0
Gesamt (alle Drittstaaten)	12	4	22	13	23	28	24	48	69	41	61

Quelle: Daten bereitgestellt vom Bundesministerium für Inneres, 13. Juli 2018.

A.2 Liste der Übersetzungen und Abkürzungen

Deutscher Begriff	Deutsche Abkürzung	Englischer Begriff	Englische Abkürzung
Amtsblatt der Europäischen Union	ABl.	Official Journal of the European Union	OJ
Ausländerbeschäftigungsgesetz	AuslBG	Act Governing the Employment of Foreign Nationals	–
Bundesgesetzblatt	BGBL.	Federal Law Gazette	FLG
Bundesministerium für Inneres	BMI	Federal Ministry of the Interior	–
Europäische Union	EU	European Union	EU
Europäisches Migrationsnetzwerk	EMN	European Migration Network	EMN
Freiheitliche Partei Österreich	FPÖ	Austrian Freedom Party	–
Fremdenpolizeigesetz 2005	FPG	Aliens Police Act 2005	–
Grenzkontrollgesetz	GrekoG	Border Control Act	–
Grundversorgung	GVS	material reception conditions	–
Grundversorgungsgesetz – Bund 2005	GVG-B 2005	Federal Basic Care Act 2005	–
Grundversorgungsvereinbarung	B-VG	Agreement between the Federal State and the Provinces on Basic Care	
Gemeinschaft Unabhängiger Staaten	GUS	Commonwealth of Independent States	CIS
Internationale Organisation für Migration	IOM	International Organization for Migration	IOM
Nationaler Kontaktpunkt	NKP	National Contact Point	NCP
Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz	NAG	Settlement and Residence Act	–
Österreichische Volkspartei (auch Neue Volkspartei)	ÖVP	Austrian People's Party	–
Reichsgesetzblatt	RGBl.	Imperial Law Gazette	ILG
Sozialdemokratische Partei Österreichs	SPÖ	Social Democratic Party of Austria	–
Staatsgesetzblatt	StGBL.	Federal Law Gazette	FLG
Strafprozeßordnung 1975	StPO	Code of Criminal Procedure 1975	–
Vereinte Nationen	VN	United Nations	UN

A.3 Quellenverzeichnis

Literatur

- Arbeitsgruppe von Caritas, Diakonie, IOM, ÖRK und UNHCR
2017 *Resettlement in Österreich. Vorschläge der Arbeitsgruppe von Caritas, Diakonie, IOM, ÖRK und UNHCR für ein Resettlement-Programm in Österreich –Aktualisierte Fassung, Juli 2017.* Caritas, Diakonie, IOM, ÖRK und UNHCR, Wien. Verfügbar auf www.unhcr.org/dach/wp-content/uploads/sites/27/2017/09/AT_Resettlement_Konzept_update_2017.pdf (Zugriff am 16. Mai 2018).
- Bergkirchner, C.
2013 *Zur Genese des Ausländerbeschäftigungsgesetzes 1975.* Diplomarbeit, Universität Wien.
- Bundesamt für Migration und Flüchtlinge
2008 *Die Datenlage im Bereich der internationalen Migration.* BAMF, Nürnberg. Verfügbar auf www.bamf.de/SharedDocs/Anlagen/DE/Publikationen/WorkingPapers/wp18-internationale-migration.pdf?__blob=publicationFile (Zugriff am 18. Juli 2018).
- Biff, G.
2011 *Deckung des Arbeitskräftebedarfs durch Migration Österreich.* IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/01/AT-EMN-NCP_Labour-Shortages_Deckung-Arbeitskr%C3%A4ftebedarf-durch-Migration_2011.pdf (Zugriff am 18. Juli 2018).
- Bittermann, T.
2013 *Hochqualifizierte und qualifizierte Zuwanderung von Drittstaatsangehörigen – Rechtslage, Maßnahmen und Statistiken in Österreich.* IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/01/AT-EMN-NKP_Hochqualifizierte-und-qualifizierte_endgultig.pdf (Zugriff am 30. Mai 2018).

Bundesministerium für Inneres (BMI)

- o.J. *Asylstatistik 2007*. BMI, Wien. Verfügbar auf www.bmi.gv.at/301/Statistiken/files/Jahresstatistiken/Asyl_Jahresstatistik_2007.pdf (Zugriff am 10. Juli 2017).
- o.J. *Kriminalitätsbericht Statistik und Analyse 2007*. BMI, Wien. Verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXIV/III/III_00034/imfname_150709.pdf (Zugriff am 17. Mai 2018).
- o.J. *Kriminalitätsbericht Statistik und Analyse 2016*. BMI, Wien. Verfügbar auf www.bmi.gv.at/508/files/SIB_2016/03_SIB2016-Kriminalitaetsbericht_web.pdf (Zugriff am 12. Juli 2018).

Buschek-Chauvel, T. und C. Haleh

- 2015 *Änderungen des Zuwanderungsstatus und Aufenthaltszwecks in Österreich*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2015/11/1154_16_EMN_Studie_DT_Web.pdf (Zugriff am 30. Mai 2018).

Chin, V. et al.

- 2017 *The Challenge of Converting Wealth into Well-Being, The 2017 Sustainable Economic Development Assessment*. BCG. Verfügbar auf www.bcg.com/Images/BCG-The-Challenge-of-Converting-Wealth-into-Well-Being-June-2017_tcm58-161002.pdf (Zugriff am 28. Mai 2018).

Deutsch, H., I. Nowotny und R. Seitz

- 2014 *Ausländerbeschäftigungsgesetz*. ÖGB Verlag, Wien.

Djordjević, M.

- 1995 Zur Entwicklung der Germanistik an der Universität Sarajevo. In: *Germanistik in Mittel- und Osteuropa: 1945–1992* (König, C.). Boston, Berlin, S. 71–81.

Dordević, M.

- 2003 *Eintrag zu Marija Kon, in Internationales Germanistenlexikon 1800–1950*. Boston, Berlin.

Europäisches Migrationsnetzwerk (EMN)

- 2018 *EMN Glossar zu Asyl und Migration 5.0*. Europäische Kommission, Brüssel. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2018/07/emn-glossar-5-0_de.pdf (Zugriff am 30. Juli 2018).
- 2018 *Asylum and Migration Glossary 6.0*. Europäische Kommission, Brüssel. Verfügbar auf https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network/glossary/a_en (Zugriff am 30. Juli 2018).

Heilemann, S.

- 2017 *Illegal Employment of Third-Country Nationals in Austria*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/07/EMN-National-Report-2016_Illegal-Employment.pdf (Zugriff am 29. Mai 2018).

Heilemann, S. und R. Lukits

- 2016 *Die Wirksamkeit der Rückkehr in Österreich: Herausforderungen und bewährte Praktiken im Zusammenhang mit EU-Vorgaben und Standards*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/12/EMN-Nationaler-Bericht-2017_Wirksamkeit-der-Rueckkehr-in-%C3%96sterreich.pdf (Zugriff am 29. Mai 2018).

Hinterberger, K. und S. Klammer

- 2017 *Rückkehrentscheidung und Einreiseverbot, in Asyl- und Fremdenrecht*. Eppel R., A. Reyhani, Weka-Verlag, Wien, Register 4, Kapitel 2.5.3.

Hölzel

- 2013 *Hölzel-Universalatlas zu Geographie und Geschichte*. Verlag ED. Hölzel Ges. m.b.G. Nfg KG, Wien.

Hrustić, M.

- 2018 Was macht der Schwabe in einer Redewendung? Kultureller Einfluss oder stereotype Verwendung in Phraseologismen in Bosnien und Herzegowina. In: *Deutsch in Mittel- Ost- und Südosteuropa* (A. Ströbl et al.). Open Access Schriftenreihe der Universitätsbibliothek Regensburg, Regensburg, S. 247–255.

Jahan, S.

- 2016 *Overview Human Development Report 2016, Human Development for Everyone*. UNDP, New York. Verfügbar auf http://hdr.undp.org/sites/default/files/HDR2016_EN_Overview_Web.pdf (Zugriff am 16. Mai 2018).

Kratzmann, K.

- 2016 *Resettlement und das Humanitäre Aufnahmeprogramm in Österreich*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/01/Resettlement-und-das-Humanit%C3%A4re-Aufnahme-programm-in-%C3%96sterreich.pdf (Zugriff am 16. März 2018).

Moll, N.

- 2018 Bosnien und Herzegowinas wechselhafte Geschichte: Ein Überblick. In: *Das politische System Bosnien und Herzegowinas. Herausforderungen zwischen Dayton-Friedensabkommen und EU-Annäherung* (Flessenkemper, T. und N. Moll). Springer VS, Wiesbaden, S. 27–58.

Nationaler Kontaktpunkt Österreich im Europäischen Migrationsnetzwerk (AT EMN NKP)

- 2015 *Die Gestaltung der Asyl- und Migrationspolitik in Österreich*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/01/Organisationsstudie_AT-EMN-NCP_2016.pdf (Zugriff am 18. Juli 2018).
- 2018 *Jahresbericht 2017 über Migration und Asyl in Österreich*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2018/05/jahresbericht-2017-ueber-migration-und-asyl_teil-1_de.pdf (Zugriff am 29. August 2018).

Peyrl, J., T. Neugschwendtner und C. Schmaus

- 2017 *Fremdenrecht*. ÖGB Verlag, Wien.

Reyhani, A.

- 2014 *Betroffene des Menschenhandels als Asylsuchende*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2017/01/Betroffene-des-Menschenhandels-als-Asylsuchende_Austria_Final.pdf (Zugriff am 29. August 2018).

Rutz, J.

- 2018 *Die veränderte Zuwanderung von Asylwerbern von 2014–2016: Reaktionen Österreichs*. IOM, Wien. Verfügbar auf www.emn.at/wp-content/uploads/2018/04/EMN-Nationaler-Bericht-2017-Ver%C3%A4nderte-Zuwanderung-von-Asylwerbern-2014-2016.pdf (Zugriff am 19. Juli 2018).

Schrefler-König, A. und W. Szymanski (Hg.)

- 2014 *Fremdenpolizei- und Asylrecht*. Manzsche Verlags- und Universitätsbuchhandlung, Wien.

Softić, H.

- 2017 Arbeit – Neubeginn – Flucht. Die Entstehung der bosnischen Community in Enns. In: *Aufnahmeland Österreich* (Kuzmany, B. und R. Garstenauer (Hg.)). Mandelbaum Verlag, Wien, S. 230–252.

Statistik Austria

- 2018 *Bevölkerung zu Jahresbeginn 2002–2018 nach detaillierter Staatsangehörigkeit*. Statistik Austria, Wien. Verfügbar auf www.statistik.at/web_de/statistiken/menschen_und_gesellschaft/bevoelkerung/bevoelkerungsstruktur/bevoelkerung_nach_staatsangehoerigkeit_geburtsland/index.html (Zugriff am 14. Juni 2018).

Stiller, M.

- 2011 *Eine Völkerrechtsgeschichte der Staatenlosigkeit*. Dargestellt anhand ausgewählter Beispiele aus Europa, Russland und den USA. Springer-Verlag, Wien.

Zeitschriftenartikel

Appel, N.

- 2016 Das internationale Kooperationsrecht der Europäischen Union. In: *Max-Planck-Institut für ausländisches öffentliches Recht und Völkerrecht*. Springer, Heidelberg.

Fahrmeier, A.

- 2000 Paßwesen und Staatsbildung im Deutschland des 19. Jahrhunderts. In: *Historische Zeitschrift*, Bd. 271, H. 1 (Aug., 2000). Oldenbourg Wissenschaftsverlag GmbH, München, S. 57–91.

Inzko, V.

- 2012 Österreichs Beitrag zur Weiterentwicklung der Balkanpolitik der EU. In: *Strategie und Sicherheit*, 2012, Vol.2012(1). Böhlau Verlag GmbH & Co.KG, Wien/Köln/Weimar, S. 331–344.

Mau, S. et al.

- 2015 The Global Mobility Divide: How Visa Policies Have Evolved over Time. In: *Journal of Ethnic and Migration Studies* 41:8, S. 1192–1213.

Zeitungsartikel und Presseaussendungen

APA OTS

- 2009 *Lunacek: Visafreiheit für Serbien, Mazedonien und Montenegro erfreulich*. Presseaussendung, 18. Dezember 2009, verfügbar auf www.ots.at/presseaussendung/OTS_20091218_OTS0208/lunacek-visafreiheit-fuer-serbien-mazedonien-und-montenegro-erfreulich (Zugriff am 19. Juli 2018).
- 2009 *Maier: SPÖ begrüßt Visa-Liberalisierung für Serbien, Montenegro und Mazedonien*. Presseaussendung, 30. November 2009, verfügbar auf www.ots.at/presseaussendung/OTS_20091130_OTS0250/maier-spo-e-beguesst-visa-liberalisierung-fuer-serbien-montenegro-und-mazedonien (Zugriff am 20. Juni 2018).
- 2012 *FPÖ-Obermayr zu Visa-Liberalisierungen für Moldawien: EU würde damit Pforten für organisierte Kriminalität & billige Lohnsklaven öffnen*. Presseaussendung, 22. November 2012, verfügbar auf www.ots.at/presseaussendung/OTS_20121122_OTS0237/fpoe-obermayr-zu-visa-liberalisierungen-fuer-moldawien-eu-wuerde-damit-pforten-fuer-organisierte-kriminalitaet-billige-lohnsk-laven-oeffnen (Zugriff am 20. Juni 2018).
- 2015 *Weitere Liberalisierung der EU-Einwanderungspolitik verstärkt Ansturm auf Europa*. Presseaussendung, 6. März 2015, verfügbar auf www.ots.at/presseaussendung/OTS_20150306_OTS0114/

weitere-liberalisierung-der-eu-einwanderungspolitik-verstaerkt-ansturm-auf-europa (Zugriff am 20. Juni 2018).

Der Kurier

- 2018 *Den Balkanstaaten laufen die Jungen davon*, 9. Juli 2018, verfügbar auf <https://kurier.at/politik/ausland/den-balkanstaaten-laufen-die-jungen-davon/400063748> (Zugriff am 12. Juli 2018).

Der Standard

- 2009 *Österreich sieht sich als „Anwalt“ Serbiens*, 30. März 2009, verfügbar auf <https://derstandard.at/1237228671874/EU-Annaeherung-Oesterreich-sieht-sich-als-Anwalt-Serbiens> (Zugriff am 17. Mai 2018).
- 2010 *Asyl-Hausarrest gegen Roma-Zuzug*, 27. August 2010, verfügbar auf <https://derstandard.at/1282273790313/Roma-in-Oesterreich-Asyl-Hausarrest-gegen-Roma-Zuzug> (Zugriff am 20. Juni 2018).
- 2016 *Beč, das Herz des Balkans*, 19. Oktober 2016, verfügbar auf <https://derstandard.at/2000046043981/Bec-das-Herz-des-Balkans> (Zugriff am 16. Mai 2018).
- 2016 *Sobotka will Kurz-Vorschlag zu Flüchtlingen mit EU diskutieren*, 10. Juni 2016, verfügbar auf <https://derstandard.at/2000038650236/Sobotka-will-Kurz-Vorschlag-zu-Fluechtlingen-mit-EU-diskutieren> (Zugriff am 20. Juni 2018).
- 2017 *Statistik Austria: Sicherheitsgefühl der Österreicher ist gestiegen*, 7. November 2017, verfügbar auf <https://derstandard.at/2000067348742/Warum-die-untersten-Einkommen-in-Oesterreich-so-stark-sinken> (Zugriff am 30. Mai 2018).

Die Presse

- 2009 *Balkan: Serben dürfen ohne Visa in die EU*, 30. November 2009, verfügbar auf https://diepresse.com/home/politik/eu/525319/Balkan_Serben-duerfen-ohne-Visa-in-die-EU (Zugriff am 20. Juni 2018).

Medien-Servicestelle Neue Österreicher/innen

- 2011 *Geschichte der Zuwanderung von GastarbeiterInnen*, 6. Dezember 2011, verfügbar auf http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/2011/12/06/geschichte-der-zuwanderung-von-gastarbeiterinnen/ (Zugriff am 16. Mai 2018).

- 2013 *GeorgierInnen in Österreich – kaum vernetzt*, 23. Oktober 2013, verfügbar auf http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/category/communities/georgische-community/ (Zugriff am 15. Mai 2018).
- 2013 *GeorgierInnen in Österreich – kaum vernetzt*, 23. Oktober 2013, verfügbar auf http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/2013/10/23/georgierinnen-in-osterreich/ (Zugriff am 23. Mai 2018).
- 2013 *Rund 3.000 MontenegrinerInnen in Österreich*, 4. April 2013, verfügbar auf http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/2013/04/04/rund-3-000-montenegrinerinnen-in-osterreich-2/ (Zugriff am 16. Mai 2018).
- 2016 *Mazedonische Community: Rund 28.000 Personen*, 7. Dezember 2016, verfügbar auf http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/2016/12/07/mazedonische-community-rund-28-000-personen (Zugriff am 16. Mai 2018).
- 2017 *Albanische Community: Bis zu 5.000 Personen*, 19. Juni 2017, verfügbar auf http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/2017/06/19/albanische-community-bis-zu-5-000-personen/ (Zugriff am 16. Mai 2018).
- 2017 *Serbien wählt: Rund 300.000 Personen mit serbischen Wurzeln*, 1. April 2017, verfügbar auf http://medienservicestelle.at/migration_bewegt/2017/04/01/serbien-waehlt-rund-300-000-personen-mit-serbischen-wurzeln/ (Zugriff am 16. Mai 2018).

radiosarajevo.ba

- 2018 *Zaposlenje / Austrijatražiradnike: Plaće i do 4.400 eura*, 5. Februar 2018, verfügbar auf www.radiosarajevo.ba/vijesti/euphoria/austrija-traziradnike-place-i-do-4400-eura/290209 (Zugriff am 23. August 2018).

Telegraf

- 2016 *Austrija Zove 30.000 Radnika: Srbihrla na skijališta, plate su i do 1.850 evra, a nude se oviposlovi!*, 28. Dezember 2016, verfügbar auf www.telegraf.rs/zanimljivosti/2535921-austrija-zove-30-000-radnika-srbi-hrle-na-skijalista-plate-su-i-do-1-850-evra-a-nude-se-ovi-poslovi (Zugriff am 28. Mai 2018).

Europäische Gesetzgebung

- Richtlinie 2008/115/EG des Europäischen Parlaments und des Rates vom 16. Dezember 2008 über gemeinsame Normen und Verfahren in den Mitgliedstaaten zur Rückführung illegal aufhältiger Drittstaatsangehöriger, ABl. 2008 L 348 /98.
- Richtlinie 2014/36/EU des Europäischen Parlaments und des Rates vom 26. Februar 2014 über die Bedingungen für die Einreise und den Aufenthalt von Drittstaatsangehörigen zwecks Beschäftigung als Saisonarbeitnehmer, ABl. 2014 L 94/375.
- Verordnung (EU) Nr. 259/2014 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 3. April 2014 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, ABl. L 105/9.
- Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates vom 15. März 2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, ABl. L 81/1.
- Verordnung (EG) Nr. 810/2009 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 13. Juli 2009 über einen Visakodex der Gemeinschaft (Visakodex), ABl. L 243/1.
- Verordnung (EU) Nr. 1091/2010 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 24. November 2010 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, ABl. L 329/1.
- Verordnung (EG) Nr. 1244/2009 des Rates vom 30. November 2009 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind, ABl. L 336/1.

- Verordnung (EU) 2017/371 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. März 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 des Rates zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Überarbeitung des Aussetzungsmechanismus), ABl. 2017 L 61/1.
- Verordnung (EU) 2017/372 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 1. März 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Georgien), ABl. 2017 L 61/7.
- Verordnung (EU) 2017/850 des Europäischen Parlaments und des Rates vom 17. Mai 2017 zur Änderung der Verordnung (EG) Nr. 539/2001 zur Aufstellung der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige beim Überschreiten der Außengrenzen im Besitz eines Visums sein müssen, sowie der Liste der Drittländer, deren Staatsangehörige von dieser Visumpflicht befreit sind (Ukraine), ABl. 2017 L 133/1.
- 1999/435/EG: Beschluß des Rates vom 20. Mai 1999 zur Bestimmung des Schengen-Besitzstands zwecks Festlegung der Rechtsgrundlagen für jede Bestimmung und jeden Beschluß, die diesen Besitzstand bilden, nach Maßgabe der einschlägigen Bestimmungen des Vertrags zur Gründung der Europäischen Gemeinschaft und des Vertrags über die Europäische Union, ABl. L 176/1.

Österreichische Gesetzgebung

- Abkommen zwischen der Österreichischen Bundesregierung und dem Schweizerischen Bundesrat über die gegenseitige Aufhebung der Visum-(Sichtvermerk)pflicht, BGBl. Nr. 202/1951.
- Abkommen zwischen der Republik Österreich und der Sozialistischen Föderativen Republik Jugoslawien über die Regelung der Beschäftigung jugoslawischer Dienstnehmer in Österreich, BGBl. Nr. 42/1966.
- Ausländerbeschäftigungsgesetz – AuslBG, BGBl. Nr. 218/1975, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 1/2018.

Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreiseteil (Fremdenpolizeigesetz 2005 – FPG), BGBl. I Nr. 100/2005.

Bundesgesetz über die Ausübung der Fremdenpolizei, die Ausstellung von Dokumenten für Fremde und die Erteilung von Einreiseteil, Vorblatt, Regierungsvorlage, Materialien, verfügbar auf www.parlament.gv.at/PAKT/VHG/XXII/I/I_00952/fname_040777.pdf (Zugriff am 12. Juli 2018).

EU-Beitrittsvertrag, BGBl. Nr. 45/1995, in der Fassung vom BGBl. Nr. 680/1996.

Fachkräfteverordnung 2018, BGBl. II Nr. 377/2017.

Fremdenpolizeigesetz-FPG; BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung vom BGBl. I Nr. 56/2018.

Fremdenrechtspaket 2005, BGBl. I Nr. 100/2005, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 32/2018.

Gesetz über die Staats- und Regierungsform von Deutschösterreich, StGBL. 5/1918.

Grenzkontrollgesetz – GrekoG, BGBl. Nr. 435/1996, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 32/2018.

Grundversorgungsgesetz – Bund 2005 – GVG-B 2005, BGBl. Nr. 405/1991, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 32/2018.

Grundversorgungsvereinbarung – Art. 15a B-VG, BGBl. I Nr. 80/2004.

Niederlassungs- und Aufenthaltsgesetz, BGBl. I Nr. 100/2005 in der Fassung vom BGBl. I Nr. 32/2018.

Notenwechsel zwischen Österreich einerseits, der Schweiz und Liechtenstein andererseits über die Aufhebung des Sichtvermerkzwanges, BGBl. 14/1926.

Notenwechsel zwischen Österreich und Brasilien über die Aufhebung des Sichtvermerkzwanges, BGBl. 250/1931.

Paßgesetz, StGBL. Nr. 180/1945.

Strafprozeßordnung 1975, BGBl. Nr. 631/1975, in der Fassung vom BGBl. I Nr. 32/2018.

Verordnung des Gesamtministeriums, womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Paßwesen erlassen werden, RGBl. Nr. 11/1915.

Verordnung des Gesamtministeriums, womit beschränkende polizeiliche Anordnungen über das Paßwesen erlassen werden, RGBl. Nr. 187/1914.

Österreichische Rechtsprechung

Bundesverwaltungsgerichts, 6. März 2018, BVwG L518 2187684 1.
Verwaltungsgerichtshof, 22. März 2018, Ra 2017/22/0184.

Statistische Datenbanken

Eurostat

- o.J.a *Asylbewerber nach Staatsangehörigkeit bis 2007 Jährliche Daten (gerundet) [migr_asyctz]*, verfügbar auf http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=migr_asyctz&lang=de (Zugriff am 10. Juli 2018).
- o.J.b *Asylbewerber und erstmalige Asylbewerber nach Staatsangehörigkeit, Alter und Geschlecht Jährliche aggregierte Daten (gerundet) [migr_asyappctza]*, verfügbar auf http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=migr_asyappctza&lang=de (Zugriff am 10. Juli 2018).
- o.J.c *Zur Ausreise aufgeforderte Drittstaatenangehörige – Jährliche Daten (gerundet) [migr_eiord]*, verfügbar auf http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=migr_eiord&lang=de (Zugriff am 17. Juli 2018).
- o.J.d *Erstmals erteilte Aufenthaltstitel nach dem Grund für die Erteilung, der Gültigkeitsdauer und nach der Staatsangehörigkeit [migr_resfirst]*, verfügbar auf http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=migr_resfirst&lang=de (Zugriff am 16. Juli 2018).
- o.J.e *Aufgefundene Drittstaatenangehörige mit illegalem Aufenthalt – Jährliche Daten (gerundet) [migr_eipre]*, verfügbar auf http://appsso.eurostat.ec.europa.eu/nui/show.do?dataset=migr_eipre&lang=de (Zugriff am 16. Juli 2018).

Statistik Austria

- o.J.a. *Foreign trade as of 2007 2007 by 2-digit CN*, verfügbar auf <http://statcube.at/statistik.at/ext/statcube/jsf/tableView/tableView.xhtml> (Zugriff am 24. August 2018).
- o.J.b. *STATcube – Bevölkerung zu Jahresbeginn ab 2002*, verfügbar auf <http://statcube.at/statistik.at/ext/statcube/jsf/tableView/tableView.xhtml> (exportiert am 8. Mai 2018).
- o.J.c. *STATcube – Nächtigungen nach Herkunftsland und Kalenderjahr*, verfügbar auf <http://statcube.at/statistik.at/ext/statcube/jsf/tableView/tableView.xhtml#> (Zugriff am 16. Juli 2018).

o.J.d. *Verurteilungstatistik: Anzahl der rechtskräftigen Verurteilungen nach strafsatzbestimmender Norm*, verfügbar auf <http://statcube.at/statistik.at/ext/statcube/jsf/tableView/tableView.xhtml#> (Zugriff am 11. Juni 2018).

Internetquellen

Advantage Austria

Tipps und Wissenswertes, verfügbar auf www.advantageaustria.org/international/zentral/business-guide-oesterreich/arbeiten-in-oesterreich/Tipps_und_Wissenswertes.de.html (Zugriff am 28. Mai 2018).

Austrian Development Agency

Albanien, verfügbar auf www.entwicklung.at/laender/suedosteuropa/albanien/ (Zugriff am 16. Mai 2018).

Georgien, verfügbar auf www.entwicklung.at/laender/suedkaukasus/georgien/ (Zugriff am 23. Mai 2018).

Laufende Projekte, verfügbar auf www.entwicklung.at/projekte/laufende-projekte/map/ (Zugriff am 23. Mai 2018).

Moldau, verfügbar auf www.entwicklung.at/laender/suedosteuropa/moldau/ (Zugriff am 23. Mai 2018).

Botschaft von Bosnien und Herzegowina

Liste der Vereine und Verbände von Bosnien und Herzegowina, verfügbar auf www.bh-botschaft.at/Diaspora (Zugriff am 17. Mai 2018).

Botschaft der Republik Serbien Wien – Republik Österreich

Verbände und Vereine, verfügbar auf www.vienna.mfa.gov.rs/dijasporatext.php?subaction=showfull&id=1348491433 (Zugriff am 16. Mai 2018).

Botschaft der Ukraine in der Republik Österreich

Die Ukrainer in Österreich, verfügbar auf <http://austria.mfa.gov.ua/de/ukraine-at/ukrainians-in-%D0%B0t> (Zugriff am 23. Mai 2018).

Bundeskriminalamt

Grafiken & Statistiken, verfügbar auf <https://bundeskriminalamt.at/501/start.aspx> (Zugriff am 31. Mai 2018).

Bundesamts für Fremdenwesen und Asyl (BFA)

1.000 Euro für 1.000 Personen, verfügbar auf www.bfa.gv.at/presse/news/detail.aspx?nwid=795370614C6A57592F5A633D&ctrl=796C386F347944696937796A68352F47503437326B513D3D&nwo=0 (Zugriff am 30. Mai 2018).

Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres (BMEIA)

Grußwort der Österreichischen Botschafterin Christine Freilinger, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/oeb-chisinau/ueber-uns/ (Zugriff am 18. Mai 2018).

Herzlich willkommen auf der Website der Österreichischen Botschaft Tiflis!, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/oeb-tiflis/ueber-uns/ (Zugriff am 18. Mai 2018).

Hinweise zur Niederlassungs- und Aufenthaltsstatistik, Fremdenpolizei und Visawesen, verfügbar auf www.bmi.gv.at/302/Statistik/files/Hinweise_zur_NAG_Statistik_Fremdenpolizei_und_Visawesen.pdf (Zugriff am 21. September 2018).

Über uns, verfügbar auf www.bmeia.gv.at/oeb-kiew/ueber-uns/ (Zugriff am 17. Mai 2018).

Bundesministerium für Finanzen (BMF)

Finanzpolizei, verfügbar auf www.bmf.gv.at/betrugsbekämpfung/finanzpolizei/finanzpolizei.html (Zugriff am 6. Juni 2018).

Bundesministerium für Inneres (BMI)

Internationale Zusammenarbeit, Österreich unterstützt Georgien auf dem Weg in die EU, verfügbar auf <http://bmi.gv.at/news.aspx?id=706C2F74744A4D31374C4D3D> (Zugriff am 18. Mai 2018).

Sicherheitsbericht, verfügbar auf www.bmi.gv.at/508/start.aspx (Zugriff am 25. Juli 2018).

Civil.ge: news. nuance. context.

Government Speaks on Safeguards against Visa-Waiver Abuse, verfügbar auf <https://civil.ge/archives/126274> (Zugriff am 12. Juli 2018).

Eurostat

Share of non-nationals in the resident population, 1 January 2017 (%), verfügbar auf [http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=File:Share_of_non-nationals_in_the_resident_population,_1_January_2017_\(%25\).png](http://ec.europa.eu/eurostat/statistics-explained/index.php?title=File:Share_of_non-nationals_in_the_resident_population,_1_January_2017_(%25).png) (Zugriff am 16. Juli 2018).

Help.gv.at

Allgemeines zum Erstantrag für Aufenthaltstitel für Österreich, verfügbar auf www.help.gv.at/Portal.Node/hlpd/public/content/12/Seite.120222.html (Zugriff am 13. Juli 2018).

Mercer

Lebensqualität: Wien weltweit auf dem ersten Platz, verfügbar auf www.mercer.at/newsroom/quality-of-living-2018.html (Zugriff am 28. Mai 2018).

Migration.gv.at

Dauerhafte Zuwanderung – Rot-Weiß-Rot – Karte, verfügbar auf www.migration.gv.at/de/formen-der-zuwanderung/dauerhafte-zuwanderung-rot-weiss-rot-karte.html (Zugriff am 28. Mai 2018).

Migration and Home Affairs

Glossary, verfügbar auf https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/networks/european_migration_network/glossary/index_a_en (Zugriff am 30. Juli 2017).

Visa liberalisation with Moldova, Ukraine and Georgia, verfügbar auf https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/policies/international-affairs/eastern-partnership/visaliberalisation-moldova-ukraine-and-georgia_en (Zugriff am 27. Juli 2018).

Visa policy – Complete statistics on short-stay visas issued by the Schengen States, verfügbar auf https://ec.europa.eu/home-affairs/what-we-do/policies/borders-and-visas/visa-policy_en (Zugriff am 12. Juli 2018).

Orf.at

Kneissl fordert mehr Einsatz der EU für Balkan-Staaten, verfügbar auf <http://orf.at/#/stories/2438875/> (Zugriff am 17. Mai 2018).

Österreichisch-Ukrainische Gesellschaft in Wien

Die Ukrainer in Wien, verfügbar auf www.oeug-wien.at/ukrainer-in-wien.html (Zugriff am 12. Juli 2018).

Rechtsinformationssystem des Bundes

Bundesrecht konsolidiert, verfügbar auf www.ris.bka.gv.at/Bundesrecht (Zugriff am 14. Juni 2018).

Statistik Austria

Ausfuhr – 2017 Wert in €, verfügbar auf www.statistik.at/itgs-atlas/ (Zugriff am 11. Juni 2018).

ITGS-Atlas – Atlas zum Außenhandel, verfügbar auf www.statistik.at/itgs-atlas/ (Zugriff am 11. Juni 2018).

Physische Unsicherheit, verfügbar auf www.statistik.at/web_de/statistiken/wohlstand_und_fortschritt/wie_gehts_oesterreich/lebensqualitaet/04/index.html#1_1 (Zugriff am 12. Juli 2018).

Vienna International Airport

Abflüge, verfügbar auf www.viennaairport.com/jart/prj3/va/main.jart?rel=de&reserve-mode=active&content-id=1249344074230
(Zugriff am 14. Juni 2018).

Interviews und schriftliche Beiträge

Daten bereitgestellt vom Bundes Ministerium für Inneres, 13. Juli 2018.

Daten bereitgestellt von der Finanzpolizei, 19. Juni 2018.

Interview mit Wilfried Lehner, Finanzpolizei, 22. Juni 2018.

Interview mit Tobias Molander und Stephanie Theuer, Bundesministerium für Inneres, 15. Juni 2018.

Interview mit Johannes Peyrl, Arbeiterkammer Wien, 1. Juni 2018.

Interview mit Eva Pfleger, Bundesministerium für Inneres, 10. Juli 2018.

Interview mit Gernot Resinger, Bundesministerium für Inneres, 10. Juli 2018.

Interview mit Marcus Strohmeier, Österreichischer Gewerkschaftsbund, 9. Juli 2018.

Interview mit Gerald Tatzgern, Bundeskriminalamt (Joint Operational Office against Human Smuggling Networks), 22. Juni 2018.

Schriftlicher Beitrag von Andrea Götzelmann-Rosado, IOM Landesbüro für Österreich, 28. Mai 2018.

Schriftlicher Beitrag von Katie Klaffenböck, IOM Landesbüro für Österreich, 1. Juni 2018.

Schriftlicher Beitrag von Tobias Molander, Bundesministerium für Inneres, 13. Juli 2018.

Schriftlicher Beitrag von Hannes Schreiber, Bundesministerium für Europa, Integration und Äußeres, 11. Juli 2018.

Schriftlicher Beitrag von Christoph Sturm, Außenwirtschaft Austria, 12. Juli 2018.